UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01307993 4

DIE BESETZUNG DER STÜMER REICHSITALIENS UNTER DEN SÄCHSISCHEN UND SALISCHEN KAISERN

TEIL I UND TEIL II · ABSCHNITT A

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER
KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT
STRASSBURG VORGELEGT

VON

GERHARD SCHWARTZ
AUS FREIBURG I. B.

LIBRARY
DEC 13 1913
UNIVERSITY OF TORONTO.

BX
1544
S3
1913
c. 1
ROBA

DRUCK VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG 1913

Von der Fakultät genehmigt am 5. Juni 1912.

Mit gütiger Erlaubnis der Fakultät erscheint die vollständige Arbeit unter dem Titel: „Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern. Mit Bischofslisten von 951—1122“ im Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

INHALTSÜBERSICHT DER GANZEN ARBEIT.

Allgemeiner Teil: Die Besetzung der italienischen Bistümer 951—1122.

I. Die Politik der einzelnen Kaiser.

II. Die kaiserliche Politik in den verschiedenen Landschaften Italiens.

Exkurs: Die Bistümer im Kirchenstaat.

Spezieller Teil: Bischofslisten der italienischen Bistümer 951—1122.

Vorbemerkung.

A. Bistümer der Kirchenprovinz Aquileja.

I. Patriarchat Aquileja.

II. Die Suffraganbistümer Aquilejas in Istrien.

III. Die Suffraganbistümer Aquilejas in der Veroneser Mark und der Lombardei.

B. Bistümer der Mailänder Kirchenprovinz.

I. Erzbistum Mailand.

II. Die Suffraganbistümer Mailands in der Lombardei.

Anhang: Pavia.

III. Die Suffraganbistümer Mailands in Ligurien.

C. Bistümer der Kirchenprovinz Ravenna.

I. Erzbistum Ravenna.

II. Die Suffraganbistümer Ravennas in der Romagna.

III. Die Suffraganbistümer Ravennas im altlangobardischen Gebiet.

D. Bistümer der römischen Kirchenprovinz.

1. Reichsbistümer.

I. Bistümer im Herzogtum Tuszien und in Ligurien.

II. Bistümer im Herzogtum Spoleto.

2. Bistümer im päpstlichen Gebiet.

I. Bistümer in der Pentapolis.

II. Bistümer im römischen Tuszien.

III. Bistümer in der römischen Campagna.

IV. Die übrigen Bistümer des päpstlichen Gebiets.

Exkurs I. Über die Bischofsnamen in den gefälschten Fassungen des Testaments Bischof Attos von Vercelli.

Exkurs II. Über Gundekars Liste der während seines Pontifikats gestorbenen Bischöfe.

ALLGEMEINER TEIL.

DIE BESETZUNG DER ITALIENISCHEN BISTÜMER 951—1122.

I. DIE POLITIK DER EINZELNEN KAISER.

Seit den Tagen, da Karl der Große das Langobardenreich seiner Weltmonarchie eingefügt und die römische Kaiserwürde mit dem fränkischen Königtum verbunden hatte, bis zu der Zeit, als der letzte Staufenkaiser ein strenges und absolutes Regiment mit seinen sizilischen Baronen führte, ist Italien mit nur einer längeren Unterbrechung von Herrschern regiert worden, die aus fränkischem und seit Otto I. aus deutschem Blut stammend, im fränkischen und deutschen Königtum den Kern ihrer Macht, in der deutschen Nation die Wurzeln ihrer Stellung erblicken mußten. So waren es denn in der Hauptsache die Waffen ihrer deutschen Ritter, die immer wieder, oft in blutigem Kampf, den Glanz und den Schrecken des kaiserlichen Namens in Italien herzustellen hatten. Aber ihre Tapferkeit, die nur stoßweise, nur auf den Römerzügen zur Geltung kommen konnte, genügte nicht; die stillere Tätigkeit von Männern mußte hinzutreten, die in Friedenszeiten und wenn die Kaiser jenseits der Alpen weilten, ihre Amtsgewalt und ihren Einfluß zur Wahrung der kaiserlichen Herrschaft verwandten. Wohl fanden sich viele unter den Italienern, die des kaiserlichen Vertrauens würdig genug erschienen, um eine solche Stellung zu erhalten. Aber sicherer noch ging der deutsche Kaiser, wenn er seine eigenen Landsleute, die, ohne Anhang und Rückhalt in Italien, nur auf ihren Herrn angewiesen waren, mit Ämtern und Rechten in Italien betraute und so das kaiserliche mit ihrem eigenen Interesse verband. So geboten unter Karl dem Großen Franken, auch Bayern, Schwaben und andere Männer von jenseits der Alpen als Grafen, wo einst die langobardischen Duces gewaltet hatten. Ganz entsprechend betrauten die Staufenkaiser ihre Ministerialen mit der Verwaltung der einzelnen Teile des italienischen Reichs; und die

Herzogs- und Markgrafentitel italienischer und italienisierter Geschlechter wurden nun von fränkischen und schwäbischen Rittern geführt. In der Zwischenzeit, als die sächsische und salische Dynastie die Kaiserkrone trug, waren es die Bistümer, deren Leitung mit Vorliebe in die Hände von solchen Männern gelegt wurde. Es ist die Aufgabe dieser Arbeit, das im einzelnen nachzuweisen.

Wenn im Langobardenreich die Bedeutung der Bischöfe für den Staat noch ziemlich gering war, so wuchs sie ganz erheblich, als mit den Karolingern eine immer innigere Verschmelzung des staatlichen und kirchlichen Lebens eintrat. Auf der einen Seite wurde die Geistlichkeit mehr und mehr zur Erfüllung staatlicher Pflichten herangezogen, auf der anderen die Gewalt des Königs über sie stärker betont. Diese beiden Tendenzen verschärften sich wesentlich, seit Otto I. entschlossen damit begann, sein Reich nicht mehr allein mit Herzogen und Grafen, sondern geradezu mit Bischöfen und Äbten zu regieren. Ein Bistum nach dem anderen erhielt zu der alten Immunität nun auch die Grafschaftsrechte und andere Regalien, wenigstens an dem Hauptort seines Sprengels, in Italien so gut wie in Deutschland. Je mächtiger die Bischofskirchen wurden, desto mehr mußte naturgemäß der Kaiser darauf sehen, ergebene und zuverlässige Männer an ihrer Spitze zu wissen. In der Auswahl dieser Persönlichkeiten aber scheint die kaiserliche Regierung erst nach mancherlei Erfahrungen sich mehr und mehr auf eine bestimmte Praxis festgelegt zu haben. Zunächst ging man im großen uud ganzen, wie es scheint, nicht von dem Kreis ab, der bis dahin die Bischöfe gestellt hatte: dem vornehmen, dem italienischen Adel entsprossenen hohen Klerus. Obwohl uns eine solche Abkunft nur bei sehr wenigen bezeugt ist, so dürfen wir sie doch als die Regel für diese Zeit in Italien sogut wie in Deutschland voraussetzen, da die hohen Kleriker dem kanonischen Recht entsprechend stets aus freien Geschlechtern waren.

Das Interesse des Kaisers mußte nun am sichersten gewahrt werden, wenn die Bistümer Geistlichen anvertraut wurden, die schon im Dienst des Kaisers ihre Treue und Brauchbarkeit erprobt hatten; das konnte natürlich auf mancherlei Weise geschehen. Eine Möglichkeit, die nicht in letzter Linie stand, war der Dienst in der königlichen Kapelle, deren Mitglieder stets in der Umgebung des Königs weilten und von ihm zu allerlei diplomatischen und Verwaltungsaufträgen verwandt werden konnten. Aus ihnen gingen die Leiter der Kanzlei hervor; ebenso werden manche Bischöfe vorher der Kapelle angehört haben, obwohl es sich unter den Ottonen kaum nachweisen läßt. Aber auch die Kanzler selbst wurden zur Übernahme von Bistümern herangezogen, wenn sie

einige Zeit die Kanzlei geleitet hatten oder auch noch während sie Kanzler waren; das Bistum war so in sicheren Händen, zugleich aber schuf man dem Kanzler eine Versorgung oder Belohnung. So wurde von Otto I. der Kanzler Ambrosius zum Bischof von Bergamo, von Otto II. Gerbert zum Bischof von Tortona erhoben, während unter Otto III. die Bistümer Piacenza, Vercelli und vielleicht Brescia an Kanzler und Hofgeistliche kamen. Umgekehrt verliehen die Ottonen das Erzkanzleramt an hervorragende italienische Bischöfe (Wido von Modena, Petrus von Pavia Petrus von Como).

In dieser Beziehung befolgten die Ottonen genau dieselbe Politik wie ihre Vorgänger. Dagegen scheint die ottonische Regierung im allgemeinen in der Besetzung der Bistümer viel weniger willkürlich als Hugo und Berengar verfahren zu haben. Der burgundische Hugo hatte seine Verwandten, Berengar seine Parteigänger reichlich mit Bischofssitzen ausgestattet[1]); besonders der letztgenannte hatte dabei lebhaften Widerstand gefunden, z. B. in Mailand. Otto I. scheint mehr Rücksicht auf die Einheimischen genommen zu haben; ein volles Drittel der von ihm ernannten Bischöfe stammte nachweislich aus derselben Landschaft, in der ihr Bistum lag, von den übrigen ist die Herkunft unbekannt; von keinem wissen wir, daß er aus einer anderen Landschaft oder überhaupt nicht aus Italien war.[2])

Unter Otto II. ändert sich hierin so gut wie nichts, denn es ist vielleicht nur Zufall, daß erst aus seiner Regierung Fälle bekannt sind, daß Lombarden außerhalb der Lombardei zu Bistümern gelangen.[3]) Otto III. und seine Mutter Theophanu scheinen dagegen willkürlicher in den Ernennungen gewesen zu sein. Eine Wahl in Piacenza wurde zugunsten eines griechischen Günstlings der Theophanu kassiert; in Ravenna folgten sich Ottos Freund, der Aquitanier Gerbert, und der römische Kardinal Friedrich. Dieser war ein Deutscher; seine Ernennung ist gleichsam ein Vorspiel zu der Politik Heinrichs II.

1) Hugos Bastard Boso bekam Piacenza; sein Verwandter Hilduin aus Lüttich erst Verona, dann Mailand, sein Neffe Manasse Mantua, Trient und Verona, wo er den ebenfalls landfremden Nachfolger Hilduins verdrängte; ein anderer Bastard sollte Mailand erhalten (Liudpr. Antap. IV, 14; III, 42; IV, 6). Über Berengars willkürliche Verfügungen in Mailand, Como, Brescia ib. V, 26, 29. Auch Milo von Verona entstammte aus einer mit Hugo eingewanderten Familie.

2) Eine Ausnahme ist vielleicht Eberhard von Arezzo, Sohn des Markgrafen von Spoleto, von dem wir nicht wissen, ob er von Berengar oder Otto ernannt ist. Übrigens darf nicht unerwähnt bleiben, daß für die Politik der Ottonen in diesem Punkt kein solches Zeugnis zu Gebote steht, wie es die Antapodosis für das Verfahren ihrer Vorgänger ist.

3) Johannes von Ravenna und vielleicht Podio von Florenz aus Pavia.

Denn unter Heinrich II. wurden die Dinge ganz anders. Bekanntlich war nach dem Tode Ottos III. eine Reaktion gegen die deutsche Herrschaft eingetreten und es war zur Erhebung eines eigenen italienischen Königs in der Person Arduins gekommen. Wohl ging diese Erhebung von den großen Adelsfamilien aus, die durch die Bistumspolitik der letzten Herrscher in den Hintergrund gedrängt waren, wohl fand sie gerade bei einem Teil des Episkopats ihren schärfsten Widerstand: aber doch konnte und wollte ein erheblicher Teil der Bischöfe sich dem Einfluß der mächtigen Nachbarn und Verwandten nicht entziehen und trat auf die Seite Arduins gegen den neuen deutschen König, voran der Erzkanzler Petrus von Como. Diese Erfahrungen mußten es Heinrich II. nahelegen, künftig bei der Besetzung der Bistümer mit größerer Vorsicht zu Werke zu gehen. So begann er denn schon während des Kampfes mit Arduin, erst recht aber nach seinem Tode, wichtige Bischofssitze mit Deutschen zu besetzen, vor allem die beiden Metropolen Ravenna, das sein eigener Bruder bekam, und Aquileja, dann Mantua u. a., vielleicht auch das wegen der Beherrschung der Alpenpässe wichtige Como. Es mochte ihn dabei in erster Linie der Gedanke bewogen haben, daß die landfremden Bischöfe durch keine Rücksichten auf verwandtschaftliche Beziehungen und durch keine Verpflichtung gegen anspruchsvolle Wähler, da sie ja ihr Bistum ohne einen Einfluß dieser Wähler vom Kaiser hatten, verhindert waren, die Sache des Kaisers zu vertreten, und daß andererseits eben der Mangel an Familien- und anderen Beziehungen, auch an eigenem Gut innerhalb des Bistums sie zwang, ihren Rückhalt immer beim Kaiser zu suchen.[1]) Ein anderes Moment kam hinzu. Der italienische hohe Klerus dieser Zeit stand hinsichtlich seiner geistlichen Bildung so gut wie seines Lebenswandels recht tief, und wenn es auch nicht ganz an höher gebildeten und würdigeren Geistlichen fehlen mochte, so beweisen doch gerade die Schilderungen und Ermahnungen ebensolcher Männer, wie Atto von Vercelli, Rather von Verona, Petrus Damiani, wie weit die Verderbnis vorgeschritten war; deutlicher noch als diese immerhin tendenziösen Predigten ist die Tatsache, daß von seiten des niederen Klerus und des Mönchtums später jene heftige Bewegung gegen die hohe Geistlichkeit einsetzen konnte, die in der Pataria, der

1) Aus diesem Grunde finden sich unter Heinrich II. und seinen Nachfolgern auch viel häufiger als unter den Ottonen Bischöfe, die aus einer anderen Landschaft Italiens stammen, als der ihres Bistums; so unter Heinrich II. Johann von Lucca, Gunfred von Volterra, Restald von Pistoja, Adalbert von Arezzo, vielleicht Landulf von Genua. Entsprechend ist der Prozentsatz der in ihrer Heimat amtierenden Bischöfe erheblich geringer als vorher.

Agitation der Mönche von Vallombrosa und den Bestrebungen der Eremiten von Fonte Avellana ihren Ausdruck fand; die Leidenschaft dieser Reformaktion läßt auf die Größe der von ihr bekämpften Übel schließen. Dahingegen war der deutsche Klerus zu einer hohen Blüte gelangt und der „fromme Kaiser Heinrich" mochte auch das kirchliche Interesse besser bei seinen geistlichen Landsleuten gewahrt wissen als bei den sittenlosen italienischen Klerikern. Während er in Klöstern und Stiftern gerade seiner engeren Heimat, in Bayern, aber auch sonst in Deutschland, bemerken mochte, wie sich ein reicheres wissenschaftliches Leben zu regen begann und die Kirchenzucht im ganzen gut gewahrt wurde, konnte er in Italien beobachten, wie an manchen Domstiftern die Pfründen geradezu vom Vater zum Sohne forterbten, z. B. in Fiesole. Gerade dort hat er denn auch einen Bayern zum Bischof eingesetzt, um etwas Ordnung zu schaffen, und so mag auch sonst noch hier und da ein Deutscher in ein italienisches Bistum gekommen sein, um neben dem kaiserlichen auch das kirchliche Interesse zu verfechten. Schließlich war es wohl überhaupt eine Abneigung Heinrichs gegen die italienische Nation, bei der er seine Herrschaft erst nach blutigen Kämpfen hatte aufrichten können, wenn er die Regierung dieses Reichs mehr in deutsche Hände legte; so hat er das Kanzler- und Erzkanzleramt für Italien, soviel man sehen kann, mit Deutschen besetzt und hat das Pfalzgrafenamt, das in einer lombardischen Familie erblich geworden war, abgeschafft, um seine Funktionen künftig durch Königsboten, meistens deutscher Herkunft, wahrnehmen zu lassen. Konrad II. ist auf dem gleichen Wege fortgeschritten und hat etwa in demselben Maße wie sein Vorgänger Deutsche herangezogen. Heinrich III. führte dieselbe Politik mit größerer Konsequenz durch. Hatten seine Vorgänger nur etwa ein Sechstel aller von ihnen in Italien ernannten Bischöfe nachweisbar aus dem deutschen Klerus genommen, so war jetzt sicher ein Viertel, vielleicht noch erheblich mehr nicht italienischer Nationalität. Während sich Konrad II. und Heinrich II. im wesentlichen auf die Suffragane von Aquileja, das Erzbistum Ravenna und auf das eine oder andere tuszische Bistum beschränkt hatten, kamen jetzt auch in das Herzogtum Spoleto, in die Lombardei und selbst nach Benevent[1]) einzelne Deutsche. Und nicht nur mit den Bistümern begnügte sich der reformeifrige Kaiser. Auch verschiedene der großen Reichsklöster erhielten deutsche Äbte, so Monte Cassino, Leno bei Brescia.

1) Die beneventanischen Kirchen sind im allgemeinen nicht in den Kreis der Arbeit einbezogen worden; doch möge hier der Bischof Udalrich von Benevent, den Heinrich III. ernannte, erwähnt werden; seine deutsche Abkunft ist uns bezeugt durch Frutolf (SS. VI, 197).

Endlich krönte er diese ganze Politik dadurch, daß er auch den Stuhl Petri selber mit Deutschen besetzte; man weiß, mit welchem Erfolge es diesen Männern, Swidger von Bamberg, Poppo von Brixen, Bruno von Toul, Gebhard von Eichstedt gelang, die zerrüttete römische Kirche wieder in die alte Stelle einzusetzen. So ist es denn Heinrich III. mit seiner schrankenlosen Verfügung über die Bistümer gewesen, der diese von uns angedeutete Politik zur konsequentesten Durchführung und zur weitesten Ausbildung brachte.

Sein Sohn Heinrich IV. hat daran nicht mit der gleichen Energie festgehalten. Die vormundschaftliche Regierung sowohl als er selbst haben zwar noch eine Anzahl von deutschen Bischöfen ernannt, verhältnismäßig immer noch mehr als Heinrich II. und Konrad II., aber doch gewinnt jetzt das italienische Element wieder an Bedeutung. Zwei Italiener waren es, die unter dem Einfluß seines Hofes zu Päpsten gewählt wurden: Cadalus und Wibert.

In der Zeit Heinrichs IV. verschiebt sich das Problem der Besetzung der Bistümer wesentlich; gegenüber der Frage, wie sich Deutsche und Italiener auf die Bischofssitze verteilten, tritt jetzt für den rückschauenden Betrachter in den Vordergrund des Interesses, welche Bistümer noch vom König besetzt wurden und schließlich, ob es überhaupt noch geschah. Die wiedererstarkte Kirche war allmählich dazu übergegangen, den Kampf gegen die Simonie, die bei der Bestellung der kirchlichen Würdenträger durch den König vorkam, auf die Laieninvestitur überhaupt, speziell die Investitur durch den König auszudehnen. Es war einerseits ein Rückschlag gegen die Anspannung der staatlichen, will sagen königlichen Gewalt über Kirche und Klerus. Freilich war sie ausgeübt worden, um den Klerus zur Erfüllung seiner kirchlichen Pflichten, so gut wie der weltlichen, anzuhalten, und durch überreiche Ausstattung war er dazu in ganz anderer Weise als früher in den Stand gesetzt worden; aber die Freiheit der Kirche war dahingegangen. Nicht die Verweltlichung, sondern die Verstaatlichung der Kirche rief die Opposition hervor. Andererseits aber war es das Papsttum, das durch seine Kräftigung und Reorganisation, die ihm der Reformeifer des deutschen Kaisers verschafft hatte, sich imstande fühlte, dem Kaisertum die Herrschaft über die Kirche und damit letzten Endes über die Welt streitig zu machen. Da die Organisation der Kirche auf den Bischöfen ruhte, bedeutete das Einsetzungsrecht der Bischöfe einen wesentlichen Teil der Gewalt über die Kirche. Um sie ist dann jener welthistorische Kampf ausgefochten, der sich an die Namen Heinrichs IV. und Gregors VII. knüpft.

Für uns ist in dieser Entwickelung von speziellem Interesse, welche Partei die italienischen Bischöfe ergriffen und wie weit und wie lange das Königtum die Besetzung der italienischen Bistümer, die mit den deutschen zusammen ja das eigentliche Kampfobjekt bildeten, in der Hand behalten konnte.

Was die Parteinahme der italienischen Prälaten betrifft, so traten sie, und zwar gerade die mächtigsten und bedeutendsten, in ihrer weitaus überwiegenden Mehrheit, auf die Seite des Kaisers. Ja, bei den „hartnäckigen Stieren der Lombardei", wie die oberitalienischen Bischöfe von einem kirchlichen Schriftsteller einmal betitelt werden, fand sich der schärfste Widerstand gegen die Bestrebungen der Reformpäpste, indem es dort schon vor dem Ausbruch des großen Kampfes zur Erhebung eines Gegenpapstes, des Cadalus, kam. Auf den ersten Blick könnte es auffallen, daß diese Geistlichen in dem Konflikt zwischen Kirche und Staat auf die Seite des Staates traten. Aber das Königtum hatte das geltende, in Übung befindliche Recht für sich, und eben der Ausübung dieses Rechtes verdankten ja die einzelnen ihre Bistümer; so war es im Gegenteil naturgemäß, daß die Bischöfe, wie sie das von ihren Vorgängern nicht anders gewohnt waren, auch in diesem Konflikt es mit dem Königtum hielten. Dazu kam, daß diese Männer, Söhne von Rittern, von Adeligen, in den lehnsrechtlichen Anschauungen ihres Standes und ihrer Zeit lebten. Der König erschien ihnen als ihr Lehnsherr, wie sie denn in ihren Urkunden ihn zuweilen geradezu mit dem Ausdruck des Lehnsrechts Senior nennen, und ihr Bistum wie ein Lehen, das sie der Gnade des Herrn verdankten und das ein persönliches Treuverhältnis begründete. So fühlten sie sich mit dem König durch ein persönliches Band verbunden, was dem Papste gegenüber, zumal außerhalb seiner Kirchenprovinz, ganz wegfiel. Hier wirkte im Gegenteil der Selbständigkeitstrieb jeder einzelnen Kirche, in erster Linie der Metropolen, den Herrschaftsgelüsten der römischen Kirche mächtig entgegen.

Das waren wesentlich politische, weltliche Motive; kein Zweifel, das sie auf den ganz verweltlichten Episcopat stark wirkten. Aber es gab doch andere Momente, die für die Parteinahme der Bischöfe immer größere Bedeutung erlangen sollten.

Der Kampf des Papsttums war allein möglich geworden durch die gewaltige Reformbewegung, die schon seit Jahrzehnten durch eben jene Verweltlichung und Sittenlosigkeit des Klerus hervorgerufen war. Wie diese Bewegung voneinander unabhängig an verschiedenen Orten Italiens entstanden war, so hatte sie auch nicht überall dieselben Ziele und die-

selben Waffen. Die Mönche von Camaldoli und Fonte Avellana, deren Ansichten Petrus Damiani vertrat, hatten zunächst nur die Besserung des verdorbenen Klerus im Auge und befanden sich, auch nachdem ihr Gesinnungsgenosse Heinrich III. gestorben war, in keinem prinzipiellen Gegensatz gegen das Königtum und seine Rechte über die Kirche, wenn sie auch wohl mit Eifer gegen die unter Heinrich IV. eingerissenen Mißbräuche auftraten; ihr Ziel war die sittliche Wandlung, nicht die Selbständigkeit der Kirche. Diese Richtung war besonders im östlichen Mittelitalien lebendig; dort hatte sie auch unter den Bischöfen nicht wenige Gesinnungsgenossen gefunden, nicht zuletzt unter den Deutschen, wie z. B. Gebehard von Ravenna (1028—1044). Ihre Anhänger konnten bei dem ausbrechenden Kampfe auf der Seite des Königtums bleiben, ohne damit ihre Grundsätze aufzugeben. Dagegen nahm die von den Mönchen des tuszischen Vallombrosa vertretene Richtung mehr und mehr einen politischen, antiköniglichen Charakter an. In diesen Kreisen bestritt man mit der Simonie immer energischer die Laieninvestitur in jeder Form. Diese Bewegung war schon seit längerer Zeit wirksam gewesen, ursprünglich allerdings nur in ähnlicher Weise wie Damiani und seine Genossen, und hatte unter Klerus und Laien Toskanas bereits einen solchen Anhalt gewonnen, daß die Bischöfe sich nicht überall ihr entziehen konnten, auch wenn sie gewollt hätten. So finden wir gerade hier einige, die während des großen Kampfes auf päpstlicher Seite standen; hier war die Bewegung auch mit ihrer Spitze gegen das Königtum schon ziemlich weit in die Reihen des Episkopats eingedrungen. Wieder anders lagen die Dinge in der Lombardei, dem Wirkungskreise der Pataria. Diese Bewegung trat später, dafür um so leidenschaftlicher auf; sie traf auf einen Stand von Bischöfen, die viel weiter als die in Tuszien und dem Exarchat mit weltlichen Rechten ausgerüstet waren, viel mehr als jene in ihren Sprengeln eine fürstliche Stellung einnahmen und darum vielleicht noch stärker verweltlicht waren. Da die Pataria keine nur innerhalb des Klerus wirksame Partei blieb, sondern sich sehr früh zu einer Bewegung des niederen Volkes auswuchs, bedrohte sie die Bischöfe nicht nur in ihrer geistlichen, sondern auch in ihrer weltlichen Stellung. Da nun ein Anschluß an diese religiös-fanatische Volksbewegung den Bischöfen, die sich ganz überwiegend als weltliche Regenten fühlten, durchaus fernlag, mußte ihr Widerstand gegen die Pataria nur umso heftiger sein; so begreift sich, mit welcher Leidenschaft sie gegen die neue Richtung des Papsttums auftraten, als dieses sich mit der Pataria verbündete; denn nun sahen sie ihre Stellung von oben und von unten bedroht. So kam es hier in der Erhebung des Cadalus

schon zu einem Vorspiel des großen Kampfes; als er ausbrach, fand das Königtum hier seine tatkräftigsten Anhänger.

Wir können das Gesagte dahin zusammenfassen, daß das Königtum im Anfang des Kampfes ziemlich den ganzen Episkopat des italienischen Reiches auf seiner Seite hatte. Im Verlauf des Kampfes sollte sich das ändern. Denn es braucht kaum gesagt zu werden, daß das Papsttum und die vallombrosanisch-patarenische Bewegung mit allen Mitteln danach strebte, die Bistümer ohne Rücksicht auf das kaiserliche Ernennungsrecht mit Gesinnungsgenossen zu besetzen, auch wenn sie noch von königlich gesinnten und vom König investierten Bischöfen regiert wurden. Es kam an vielen Orten zu einem Schisma, in dem ein kaiserlicher und ein päpstlicher Bischof gegeneinander kämpften. Die Entscheidung über die Bistümer wurde somit eine Machtfrage. Zwei Umstände waren es hauptsächlich, die schließlich der päpstlichen Partei zum Siege verhalfen: einmal die Unterstützung durch die stärkste weltliche Macht Italiens, die Markgräfin Mathilde von Tuszien, sodann die innere Macht und Zugkraft der neuen Ideen, die in einer religiös in hohem Grad erregten Zeit immer stärkeren Anhalt gewannen. Der Einfluß Mathildens läßt sich bei dem Eindringen einer ganzen Reihe von päpstlichen Bischöfen nachweisen, so in Modena, Reggio, Pistoja, Parma, Mailand; er war besonders dort stark, wo die Eigengüter ihres Hauses lagen; in Tuszien und ihren Grafschaften dagegen, wo ihre Gewalt auf dem Reichsamt beruhte, kamen die Städte gerade umgekehrt durch den Widerstand gegen ihre Herrscher gelegentlich auch zur Erhebung und Unterstützung mancher kaiserlichen Bischöfe. Doch waren das mehr vereinzelte Fälle. Letzten Endes lag die Entscheidung in dem großen Kampf in der Seele jedes einzelnen; und da hatten die neuen kirchlichen Ideen eine ganz andere Anziehungskraft als das alte Recht. So kam es dahin, daß in den einzelnen Bistümern mehr und mehr Klerus und Laienwelt von ihnen ergriffen wurden; mit jedem aber, der sich von der päpstlichen Partei überzeugen ließ, bekam die Herrschaft des kaiserlichen Bischofs einen Gegner und so wurde er denn entweder gestürzt oder er mußte selber seinen Frieden mit den Gegnern machen. Ob er das nun in Rücksicht auf die veränderten Machtverhältnisse tat, um seine Stellung zu behaupten, oder ob ein Wechsel seiner inneren Überzeugung ihn dazu drängte, das Resultat war stets das gleiche. Je länger der Kampf dauerte, je mehr eine jüngere Generation in ihn eintrat, desto stärker wirkte die Macht der neuen kirchlichen Ideen; wenn selbst der eigene Sohn des Kaisers ihr nicht zu widerstehen vermochte, so fanden sich unter den geistlichen Fürsten gewiß nicht wenige, denen es ähn-

lich erging, wie etwa jener Erzbischof von Mailand, der, obwohl vom Kaiser investiert, so stark unter dem Konflikt litt, daß er keinen anderen Ausweg als die Zuflucht ins Kloster wußte, bis ein strikter Befehl des Papstes ihn zwang, sein Amt wieder zu übernehmen, um es nun im kirchlichen Sinne zu führen. So glitt denn ein Bistum nach dem anderen dem Kaiser aus den Händen.

Was die Besetzung der noch in seiner Hand befindlichen Bistümer betrifft, so verfuhr der Kaiser auch während des Kampfes da durchaus nach der bewährten Politik seiner Vorgänger und zog deutsche Geistliche zur Leitung mancher italienischen Kirchen heran. Sein Sohn Heinrich V. ist nur noch in ganz vereinzelten Fällen dazu gekommen; er sah sich einer völlig veränderten Situation gegenüber.

In dem langen Kampf hatte sich der Episkopat in Italien schließlich verblutet; er war es, der die Kosten des Streites tragen mußte. Die kriegerischen Anstrengungen hatten die finanzielle Kraft der Bischofskirchen allenthalben gründlich erschöpft; die Bischöfe, ob sie nun kaiserlich oder päpstlich gesinnt waren, hatten die Kirchengüter in weitem Umfang zu Lehen geben müssen, um sich die Treue ihrer Vasallen zu erhalten.[1]) Ganz besonders verderblich mußte es natürlich wirken, wenn sich zwei feindliche Bischöfe in derselben Stadt gegenüberstanden. Gefährlicher noch war es, daß eben diese Kämpfe und Schismen die Entscheidung in die Hände des Volkes oder wenigstens der mächtigeren Laien und Geschlechter legten. Der Bischof, einst der allmächtige Stadtherr, mußte nun um ihre Gunst buhlen; so stieg ihr Einfluß bald gewaltig und am Ende der Epoche hatten sie fast überall dem Bischof das Regiment über die Stadt entrungen. Die Bischöfe ihrerseits sahen sich genötigt, ihre Politik ganz den Interessen ihrer Kommunen anzupassen; die Städte aber suchten wohl in dem Kirchenstreit ihre günstige Situation auszunützen und ließen sich von beiden Parteien ihre Unterstützung reich bezahlen. Mancher Bischof wußte sich dann wohl an die Spitze solcher Bewegungen zu stellen und mit den Interessen der Stadt zugleich die seiner Kirche zu vertreten, wie Daibert von Pisa. Die führende Rolle in Italien war von den aussterbenden und verarmenden weltlichen Fürstengeschlechtern, von den machtlos gewordenen Bischöfen an die Städte übergegangen. Nur ganz wenigen Bischöfen glückte es, den Vorteil ihrer Kirchen so wahrzunehmen, daß sie mit bedeutender Machterweiterung aus dem Kampfe hervorgingen; es waren in erster

1) Später suchten die Nachfolger diese Güterverleihungen oft wieder rückgängig zu machen, so in Lodi und Vercelli; ob mit Erfolg, darf füglich bezweifelt werden.

Linie die Patriarchen von Aquileja, deren wankende Treue der Kaiser durch gewaltige Schenkungen erhalten mußte. Die übrigen gerieten fast alle in Abhängigkeit von ihren Kommunen, ob sie nun die Stadtherrschaft besessen hatten oder nicht.

Damit verlor aber das Kaisertum das Interesse an den Bistümern und der Kampf büßte in Italien seine Schärfe ein. Zwar wurde noch in einzelnen Bistümern weitergekämpft und hie und da hielten sich die kaiserlichen Bischöfe noch, wie in Ravenna; aber im ganzen war man friedlicher geworden. Der Tod des kaiserlichen Gegenpapstes Wibert beseitigte das Schisma zwar noch nicht, doch hatten seine Nachfolger nur sehr geringe Bedeutung; die Kreuzzugsidee lenkte den religiösen Fanatismus in andere Bahnen; das wirkte zusammen mit der milderen Politik von Gregors VII. Nachfolgern dahin, daß schließlich fast der ganze italienische Klerus und Episkopat auf päpstlicher Seite stand, als mit dem Schisma Gelasius des II. 1118 der Kirchenstreit wieder schärfere Formen anzunehmen drohte. Als der römischen Kirche nun auch die Eroberung Ravennas gelang, war bis auf Aquileja, dessen Entwicklung künftig ganz andere Bahnen gehen sollte, der Einfluß des Kaisertums auf die Bistümer in Italien definitiv ausgeschaltet. So gab Heinrich V. kaum etwas wesentliches auf, als er im Wormser Konkordat sich seines Rechtes, in die Besetzung der italienischen Bistümer entscheidend einzugreifen, begab.

II. DIE KAISERLICHE POLITIK IN DEN VERSCHIEDENEN LANDSCHAFTEN ITALIENS.

Im Verlauf der obigen Ausführungen ist mehrfach darauf hingewiesen worden, daß die deutschen Kaiser bei der Besetzung der italienischen Bistümer nicht überall ganz gleichmäßig verfuhren. Zur Beurteilung dieser Unterschiede müssen wir uns über die verschiedene Stellung der Bischöfe in den einzelnen Landschaften klarwerden. Von vornherein ergibt sich da ein fundamentaler Unterschied: hier sind die Bistümer reichsunmittelbar, in ihren Temporalien nur vom Kaiser abhängig, dort schieben sich andere Gewalten mit weltlichen Befugnissen zwischen sie und den Kaiser. Jenes war der Fall in der Lombardei, wo keine weltliche Macht, die über die gräfliche hinausging, gebot. Anders dagegen in Tuszien, Spoleto-Camerino und dem Exarchat, wo sich die Markgrafen von Tuszien, die Herzöge von Spoleto-Camerino und die Erzbischöfe von Ravenna eine Stellung geschaffen hatten, die Ficker mit

dem Namen der markgräflichen belegt hat.[1]) In den Marken Verona und Istrien bestehen zwar auch solche Gewalten, doch sind ihnen die Bischöfe nicht unterworfen, sondern stehen neben ihnen. Ganz besonders liegen die Dinge im Gebiet der römischen Kirche. Dort nun, wo eine starke markgräfliche Gewalt war, erhielten die Bischöfe keine oder nur geringe Hoheitsrechte; in Oberitalien dagegen wurden sie recht eigentlich die Träger der ordentlichen Regierungsgewalt, teils in Konkurrenz mit den Grafen, teils so, daß auch die gräfliche Gewalt ihnen zufiel. Es läge nun nahe anzunehmen, daß die Kaiser gerade dort deutsche Bischöfe ernannt hätten, wo die bischöfliche Gewalt am größten war, wo dem Bischof die Regalien zustanden. Diese Annahme kann gegenüber den Tatsachen nicht in vollem Umfang aufrecht erhalten werden. Richtig ist allerdings, daß dort, wo die Bischöfe keine Regalien besaßen, keine oder nur wenig Deutsche anzutreffen sind; so in den Bistümern der Romagna, wo alle weltliche Gewalt in der Hand des Erzbischofs von Ravenna vereinigt war; in den Markgrafschaften Mittelitaliens, Tuszien und Spoleto, finden sich dagegen trotzdem einzelne Deutsche. In Oberitalien nun, wo die Bischöfe Stadtherren sind, zeigt sich ein ganz auffallender Unterschied zwischen den verschiedenen Erzdiözesen; während in der mailändischen nur wenige Deutsche angetroffen werden, sind sie in dem unter Ravenna stehenden Teil der Lombardei und in Pavia nicht selten, in der Provinz Aquileja bilden sie fast die Hälfte der im 11. Jahrhundert ernannten Bischöfe.

Das Problem, das diese auffallende Differenz bietet, hängt zusammen mit der Frage des königlichen Ernennungsrechtes überhaupt, mit der Frage, wie weit der tatsächliche Einfluß des Königs auf die Auswahl der Persönlichkeiten für die Besetzung der Bistümer ging.

Es war ja eine Eigentümlichkeit dieser Ottonischen Organisation, daß sie nicht einen Stand mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betraute, der erst eigens zu diesem Zweck geschaffen wurde, wie es die Vasallen Karl Martells, die sizilischen Beamten Friedrichs II. waren, sondern einen Stand, der schon seit Jahrhunderten seine eigenen Institutionen, Rechte und Traditionen besaß. Aus dem geistlichen Ursprung ihres Amtes hatten die Bischöfe eine Reihe von Pflichten und noch wichtigeren Rechten auf einem Gebiet, das dem Arm der weltlichen Gewalt immer unerreichbar bleiben mußte; eine achthundertjährige Entwickelung hatte sie zu wesentlichen Gliedern einer Hierarchie werden

1) Die in der Lombardei vorkommenden Markgrafen haben eine ganz andere, nicht über die gräfliche emporragende staatsrechtliche Stellung.

lassen, die sie mit unlöslichen Banden nach oben an die Metropoliten und letzthin an den Papst wie nach unten an den Klerus ihrer Stadt anschloß. Wie sich das Königtum mit diesen geistlichen Faktoren auseinandersetzen mußte, so kamen weiterhin neben ihm noch andere weltliche Gewalten in Betracht. Denn da die bischöflichen Kirchen sich fast alle in den Besitz sehr erheblicher Güter und Rechte zu setzen und zum guten Teil trotz aller Umstürze und Erschütterungen auch zu behaupten gewußt hatten, bildeten die Bischofssitze sehr begehrenswerte Posten für die Söhne des Adels, zumal neben dem Reichtum der Kirche das höhere Ansehen und die größere Bildung des geistlichen Standes eine bedeutende Stellung sichern konnten. Die Auseinandersetzung mit diesen Faktoren war nun um so wichtiger für das Königtum, als das kanonische Recht ihnen auf die Besetzung der Bistümer wirksamen Einfluß gab. Es handelt sich einerseits um die für den Bischof unerläßliche Weihe durch den Metropoliten[1], andererseits um die Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk.

Was jene betrifft, so müssen wir hier zunächst zur Würdigung ihrer Bedeutung die Unterschiede in der Besetzung der Metropolitensitze betrachten:

In Aquileja finden wir seit Heinrich II. (1019) nur Patriarchen deutscher Herkunft; von fast allen können wir die Zugehörigkeit zum hohen Adel Deutschlands, von einigen eine vorherige Tätigkeit am Hof nachweisen.

In Ravenna waren schon von Otto III. zwei Nichtitaliener, Gerbert von Aquitanien und der Sachse Friedrich, eingesetzt; immerhin sind das besondere Umstände: Gerbert war, wie bekannt, des Kaisers intimer Freund, Friedrich ein römischer Kardinal. Unter den Nachfolgern finden wir bis 1072 meistens Deutsche (von zweien läßt sich die Herkunft nicht bestimmen), dann folgte der Parmese Wibert, von dessen vom Kaiser investierten drei Nachfolgern noch mindestens einer aus Deutschland stammte, während über die beiden anderen nichts bekannt ist.

Waren also seit Heinrich II. in Aquileja ausschließlich, in Ravenna meistens Deutsche eingesetzt sind, so ist man in Mailand gerade entgegengesetzt verfahren. Wir wissen von beinahe allen Erzbischöfen in der deutschen Periode, daß sie aus Mailand selbst oder doch dem Mailänder Gebiet stammten, von einer ganzen Reihe, daß sie der Mailänder Domgeistlichkeit angehörten, was bei den anderen in hohem Grade wahr-

1) Die Weihe der Metropoliten selbst geschah in Mailand gewöhnlich durch einen Suffraganbischof, in Ravenna durch den Papst, in Aquileja durch den Papst (wenigstens bei Udalrich).

scheinlich ist. Eine Ausnahme bilden der Burgunder Manasse, dann Gottfried, dessen Herkunft nicht bekannt ist, ferner Wido, der zwar Mailänder, aber nicht aus dem hohen Domklerus war und endlich der nicht mehr vom Kaiser investierte Grossolan, der vorher das Bistum Savona, aber doch zugleich das Vikariat in Mailand innehatte. Ein Deutscher ist überhaupt nicht darunter.

Zur Erklärung dieser auffallenden Erscheinung werden wir zunächst nach einem Unterschied in dem rechtlichen Verhältnis der verschiedenen Erzbistümer zum Königtum suchen. In der Tat besteht ein solcher. Arnulf, der Mailänder Historiker, selbst ein Mitglied des Mailänder Klerus „erster Ordnung", berichtet, es sei alte Gewohnheit zu Mailand, daß der Metropolit aus den Kardinälen der Hauptkirche, die man „ordinarii" nennt, genommen werden müßte; daß dies Recht von den römischen Bischöfen, auch von den Kaisern selbst gewährt sei, bezeugten Urkunden[1]) im Archiv der Kathedrale.[2]) Ein ähnliches Privileg ist mir nun allerdings für Ravenna nicht bekannt geworden, wohl aber für Aquileja. Der Kirche von Aquileja verlieh Karl der Große das Recht der kanonischen Wahl ihres Patriarchen; seine Nachfolger, zuletzt Karlmann, bestätigten es. Wenn auch nicht das passive Wahlrecht auf die Domherren beschränkt erscheint, so würde man doch auf Grund dieser Privilegien nicht gerade eine fortlaufende Reihe von Deutschen als Inhabern des Patriarchats erwarten. In der Tat scheint das Wahlprivileg in Aquileja später nicht mehr anerkannt worden zu sein; keiner von den deutschen Herrschern hat es bestätigt, soweit unsere Kenntnis reicht, und wenigstens von einem Fall wissen wir, in dem der König das Wahlrecht der Kirche nicht berücksichtigte: als 1077 Klerus und Volk (d. h. wohl nur der gregorianisch gesinnte Teil) ihren Archidiakon wählten, setzte Heinrich IV. an dessen Statt einen seiner Hofkapläne ein.

Wenn es aber der deutschen Regierung gelungen ist, in Aquileja sich über alle Beschränkungen des Ernennungsrechtes hinwegzusetzen, warum, wird man fragen, hat sie dasselbe nicht auch in Mailand durch-

1) Diese sind, wie überhaupt alle älteren Königsurkunden für Mailand, nicht erhalten.

2) I, 3 (SS. VIII, 7): Priscam namque noverat (Ugo rex) loci consuetudinem, ut decedente metropolitano quilibet unus ex maioris ecclesiae praecipuis cardinalibus, quos vocant ordinarios, succedere debeat; quod a Romanis praesulibus, ab ipsis quoque imperatoribus concessum, sub auctoritate quidem canonum, testantur cedulae in secretario reconditae. Auch der Brief Johanns VIII. von 879 gebietet allen Bischöfen, Priestern, Diakonen und Subdiakonen der Mailänder Kirche, zusammenzukommen, „pastores vel populum civitatis" zu berufen und den Würdigsten „de cardinalibus presbyteris aut diaconibus" zu wählen (J.-L. 3294).

gesetzt? Ein Rechtsgrund kann hier nicht maßgebend gewesen sein, die Erklärung ist vielmehr in den politischen Machtverhältnissen zu suchen.

Die nicht unbedeutende Machtstellung der Kirche von Aquileja ruhte einmal auf einem bedeutenden privaten Landbesitz, dann auf der Herrschaft über eine Reihe von kleinen Städten, Burgen und Landstrichen, in denen unter dem König gemäß der Immunität nur der Patriarch zu gebieten hatte. Ferner hatte er die Temporalien und die Investitur des Bistums Concordia und mehrerer istrischer Bistümer; seit Heinrich IV. kamen die Bistümer Parenzo, Pola, Triest, ferner die Grafschaft Friaul und die Mark Krain hinzu. Die Politik der Patriarchen bestimmte in erster Linie der Gegensatz zu der rivalisierenden Kirche des Patriarchates in Grado, daneben der zu den Ungarn und Slaven und zu der weltlichen Macht des Herzogs von Kärnten, des Markgrafen von Verona. Gegen alle diese Gewalten fand die Kirche von Aquileja den besten Stützpunkt am deutschen König: auf seine Unterstützung angewiesen, mußte es der Klerus sich gefallen lassen, wenn der König frei über den Patriarchensitz verfügte. Nur in den besonderen Verhältnissen des Investiturstreites besann man sich in Aquileja auf das Wahlrecht, ohne seine Anerkennung durchsetzen zu können. Die Faktoren, die gegenüber dem König die Selbständigkeit des Patriarchats hätten vertreten können, waren zu schwach: es fehlte an einem Mittelpunkt, in dem die Entwickelung und die Bewahrung solcher Tendenzen in weiterem Maßstab möglich gewesen wären.

Im übrigen lag es in der Natur der Sache, daß in jeder Kirche das Streben nach möglichster Freiheit und Selbstbestimmung gerade auch hinsichtlich der Wahl ihres Oberhauptes lebendig war. Daß es auch in Ravenna bestand, kann man aus Agnellus deutlich genug ersehen. Aber hier war man mehr darauf aus, die Selbständigkeit Ravennas gegenüber dem Papst als vor dem König zu wahren. Also auch hier hatte man es nötig, Anlehnung an das Königtum zu suchen, von dem man die Wahrung der Ravennatischen Rechte gegenüber Rom erwarten konnte: auch hier konnte so das Königtum zu einer freien Verfügung über den erzbischöflichen Stuhl gelangen. Im ganzen scheint es auch in Ravenna nicht zu einem Widerstand dagegen gekommen zu sein: höchstens die Erhebung Adalberts (1004), der gegen Heinrichs II. Willen das Erzbistum an sich riß, könnte einen solchen Versuch darstellen, wenn man nicht lieber an seine Einsetzung durch Arduin glauben will. Nach innen beruhte die Stellung der Ravennatischen Kirche darauf, daß sie fast sämtliche Grafschaften des Exarchats, die Hoheit über die Stadt Ravenna und über einige Bistümer und Klöster besaß; Otto III. hatte so-

gar die ganze öffentliche Gewalt in ihren Grafschaften und Bistümern hinzugefügt. Da die Stadt Ravenna längst ihre alte Bedeutung verloren hatte, gab es im Erzbistum noch keine Gewalt, die auf die Stellung der Kirche von Ravenna Einfluß zu gewinnen vermochte, so daß sie ganz nach ihren eigenen Interessen verfahren konnte. Bekanntlich geschah das in der Weise, daß sie während des Investiturstreites immer an dem Gegensatz gegen Rom, dem Bündnis mit dem Königtum, festhielt, bis es unter dem Druck der veränderten politischen Lage, infolge der Ausbreitung der Ideen der päpstlichen Partei 1118 zu einer Erhebung eines antikaiserlichen Erzbischofs kam.

Ganz anders lagen die Dinge in Mailand. Zwar bedurfte auch die Kirche des hl. Ambrosius der Unterstützung durch das Königtum im Kampf gegen die Markgrafengeschlechter, die in der Lombardei eine so starke Machtstellung ausübten. Aber hier kam ein Faktor hinzu, der bei den Rivalen in Ravenna und Aquileja wegfiel und auf das Verhältnis zum Königtum einwirkte: das war das Selbstgefühl der Stadt Mailand. Die Stadt Aquileja war seit der Zerstörung durch die Hunnen nie wieder zum alten Glanz gekommen; erst der Patriarch Poppo hatte hier wieder eine neue Kathedrale errichtet. Auch Ravenna hatte längst die Bedeutung verloren, die es einst als kaiserliche Residenz eingenommen hatte. Dagegen war Mailand eine der volkreichsten Städte Italiens geworden; zwar waren die verschiedenen Klassen der Bevölkerung, Capitane, Valvassoren und Bürger, öfter aufs heftigste verfeindet, aber doch einig darin, jeden Versuch, die Freiheit und Macht Mailands zu schmälern, energisch zurückzuweisen. Die erzbischöfliche Kirche war es nun gerade, die diese Machtstellung verkörperte; im großen und ganzen verwendete sie ihre eigenen Machtmittel nur mit der Bevölkerung, nicht wie manche andere Bischofskirchen gegen sie; es gebrach ihr dazu an den öffentlichen Rechten, deren Ausübung der Bürgerschaft unbequem werden konnte[1]), denn weder gräfliche noch markgräfliche Gewalt stand ihr zu; nur auf die Stellung in Mailand und ihre gewaltigen Güter gründete sie ihre Macht. So war das Verhältnis zwischen der Stadt und dem Erzbischof recht gut; ihre Interessen und Ziele fielen nach außenhin zusammen. Wenn so die Erzbischöfe ihre Metropolitanrechte gegenüber den Suffraganen festzuhalten und zu erweitern suchten, so bedeutete das zugleich für die Stadt die Bewahrung und Ausdehnung ihrer Suprematie über die anderen lombardischen Städte; ebenso verkörperten die Rechte der Mailänder Kirche gegen Königtum und Papst die Selb-

1) Darauf hat Bresslau, Jahrb. Konrads II., II, 188, hingewiesen.

ständigkeit der Stadt Mailand innerhalb des Reiches und der Kirche. Darum waren die Mailänder äußerst empfindlich gegen jeden Versuch, die Privilegien und Ehrenrechte ihres Erzbistums anzutasten; Petrus Damiani so gut wie Erlembald erlebten leidenschaftliche Ausbrüche der Erbitterung, als sie in ihrem Eifer für die römische Kirche diese Empfindungen verletzten. So hat es denn auch das Königtum nicht vermocht, jenes Recht, daß nur ein Kardinal-Priester oder -Diakon der Mailänder Kirche Erzbischof werden könne, zugunsten einer völligen Freiheit der Ernennung abzuschaffen oder zu ignorieren. Wurde der Versuch gemacht, so erhob sich sofort der Widerstand des Klerus und der Stadt Mailand. Darum kam es, als der Burgunder Manasse, Erzbischof von Arles, von Berengar II. das Erzbistum erhielt, in Mailand gleich zur Erhebung eines Gegenbischofs. Es ist ganz charakteristisch, daß Konrad II., der doch sonst mit Vorliebe die Politik verfolgte, Deutsche in die italienischen Bistümer zu bringen, nach der Absetzung seines großen Gegners Aribert wieder einen Mailänder Domherrn zu seinem Erzbischof erhob. Der hohe Domklerus wachte eifersüchtig auch darüber, daß der König bei der Ernennung sich streng an den engen, ihm vorgeschriebenen Kreis hielt und empfand die Einsetzung Gottfrieds, der noch nicht Diakon war, durch Otto II. sehr unwillig; bei diesen Tendenzen konnte er natürlich nicht auf die Unterstützung der übrigen Schichten des Klerus und der Laien rechnen, und so konnte Heinrich III. es unter besonderen Umständen wagen, 1045 einen, der nicht aus ihrem Kreis war, zu ernennen, da eben der Aufstand der Bürgerschaft gegen den Adel beendigt war; aber auch er ging in seiner Wahl nicht über den Kreis der Mailänder Geistlichkeit hinaus, wenn er sich auch nicht an das Vorrecht der Domkirche band. Sonst aber scheint das deutsche Königtum stets im Sinne jenes Vorrechtes einen Mailänder Domgeistlichen ernannt zu haben, wenn es auch die Wirkung dadurch abzuschwächen suchte, daß man mehrfach solche Geistliche wählte, die zugleich in der Hofkapelle gewesen waren (Ambrosius, Tedald).

Die verschiedene Art und Weise, mit der das Königtum über die drei Erzbistümer verfügen konnte, war nun zugleich sehr wichtig für die Besetzung der Suffraganbistümer, denn auf Grund des Konsekrationsrechtes beanspruchte der Metropolit eine weitgehende Mitwirkung bei der Neubesetzung erledigter Sitze; oft spielte er wohl geradezu die Hauptrolle dabei.[1] Es ist gewiß kein Zufall, daß wir in der Mailänder

1) Dafür ist außerordentlich bezeichnend ein Brief, den Mabillon und Germain im Museum Italicum (Paris 1724, I. 2. 240ff. mit anderen „Epistolae formatae" abdruckten. Der Patriarch Rodoald von Aquileja 963—983 teilt hierin

Provinz verhältnismäßig oft Verwandte des Erzbischofs von Mailand und Mailänder Domherren finden; so Landulf von Brescia (Bruder Arnulfs II.) und Arnulf von Cremona (Neffen des Erzbischofs Wido), dann Atto und Arderich von Vercelli, Landulf von Asti, Ambrosius von Lodi. Für die Politik der Metropoliten von Mailand und Aquileja ist ganz charakteristisch das Verfahren, das sie in den Bistümern einschlugen, wo ihnen nicht nur die Konsekration, sondern aus königlicher Verleihung auch die Investitur zustand: Aribert von Mailand setzte in Lodi, das ihm Konrad II. geschenkt hatte, bei der ersten Vakanz einen seiner Domherren ein; in Concordia und später — noch über unsere Periode hinaus — auch in Triest haben die Patriarchen so gut Deutsche eingesetzt wie die Kaiser in den benachbarten Bischofssitzen. Die Erzbischöfe von Ravenna haben sich in dieser Richtung allerdings nicht betätigt, wenigstens läßt sich in den ihnen unterworfenen Bistümern kein Deutscher nachweisen; nur in den Reichskirchen ihres Sprengels in der Lombardei haben sie die Erhebung von Deutschen zugelassen. In der römischen Kirchenprovinz haben die Päpste ebenfalls in dieser Beziehung nach keiner Seite einen starken Einfluß ausgeübt; die Einsetzung von Deutschen in Tuszien, Spoleto und Pavia hat vor dem Investiturstreit ihren Widerspruch nicht erregt; in den Bistümern des Kirchenstaates haben die Päpste deutscher Herkunft auch wohl ihrerseits hie und da Landsleute eingesetzt (s. unten).

So konnten die deutschen Kaiser bei ihrer Ernennungspolitik in der Provinz Aquileja auf tatkräftige Unterstützung, in denen von Rom und Ravenna auf Gleichgültigkeit, in der mailändischen aber auf den Widerstand der Metropoliten rechnen; der Selbständigkeitstrieb der Mailänder Kirche war eben gepaart mit dem Wunsch nach möglichst starker Beherrschung der Nachbarkirchen, denn in der kirchlichen Abhängigkeit des Bistums drückte sich zugleich das politische Übergewicht der Stadt aus. Am energischsten vertrat der große Gegner Konrads II., Aribert, diese Tendenzen, ebenso sein Vorgänger Arnulf, etwas

dem Bischof von Pavia mit, daß die Kirche von Trient (Suffraganbistum Aquilejas) verwaist sei und er unter ihren Angehörigen keinen geeigneten Nachfolger gefunden habe; er bittet deshalb den Bischof, ihm einen gewissen Priester aus dem Schoß seiner Kirche zu senden, den der Patriarch kannte und für geeignet hielt, damit er ihn ad votum cleri et populi zum Bischof weihen könne. Selbst wenn dieser Brief nicht wirklich abgesandt, sondern nur ein Formular ist, so zeigt er doch deutlich, wie der Metropolit oft die ganze Wahl in der Hand haben mochte, so sehr, daß er in der Bestimmung der Persönlichkeit über den Kreis der betreffenden Kirche hinausgehen konnte. Wenn das Schriftstück echt ist, zeigt es übrigens auch, wie viel Spielraum die ottonische Regierung den lokalen Gewalten ließ.

weniger der schwache Wido. Neben dem Einfluß des Metropoliten kam auf Grund des kanonischen Rechtes der Einfluß der Gemeinde für die Besetzung der Bistümer in Frage. Denn ursprünglich stand dem „Klerus und Volk" die Wahl, dem König nur die Bestätigung zu. Es ist verständlich, daß sich das Wahlrecht der Gemeinde mehr und mehr auf die wichtigsten unter den Beteiligten, auf die Domgeistlichkeit und den Laienadel, beschränkte. Wie weit das Wahlrecht noch ausgeübt wurde, ist bei unserem dürftigen Material nicht recht deutlich. Sicher ist, daß es nie ganz vergessen ist; in den Briefen des Petrus Damiani und Gregors VII. ist oft genug von vorzunehmenden Wahlen die Rede, und auch sonst wird gelegentlich von Wahlen gesprochen. Im allgemeinen scheint es, wie in Deutschland, Usus gewesen zu sein, daß nach dem Tode des Bischofs eine Gesandtschaft aus seinem Bistum an den Hof kam, um dem König Ring und Stab, die Abzeichen der bischöflichen Würde, zu überbringen und ihn um die Einsetzung eines Nachfolgers zu bitten.[1] Dann kam es wohl vor, daß der König irgendeinen bezeichnete, der dann nachträglich formell gewählt wurde[2]; oder die Gesandten brachten schon die Vorschläge ihrer Gemeinde mit, die also schon eine Art Wahlhandlung vorgenommen haben muß.[3] Diese Vorschläge fanden nicht immer die Billigung des Königs (so 988 Piacenza, 1077 Aquileja). Aber die Gemeinde besaß nicht nur einen formal rechtlichen, sondern hie und da auch einen tatsächlichen Einfluß auf die Besetzung der Bistümer. So ist es 948 in Mailand, unter Heinrichs IV. Minderjährigkeit in Pavia, während des Investiturstreites an vielen Orten dazu gekommen, daß im Gegensatz zu der königlichen Ernennung Bischofswahlen vorgenommen wurden. Die Bewegungsfreiheit des Königtums in der Besetzung der Bistümer hing also auch von der Stärke der in der Gemeinde wirksamen Faktoren ab. Es handelt sich im wesentlichen um den Laienadel und die hohe Geistlichkeit, die sich aus den Reihen des Adels rekrutierte. Auf diese Kreise mußte umsomehr Rücksicht genommen werden, als bisher ausschließlich aus ihrer Mitte die Bischöfe gewählt waren; auch unter der deutschen Herrschaft stellten sie das Hauptkontingent. Die Macht dieses Adels aber war in den einzelnen

1) Vetus quippe fuit Italici regni condictio perseverans usque in hodiernum, ut defunctis ecclesiarum praesulibus, rex provideat successores Italicus a clero et populo decibiliter invitatus. Arnulf III, 21 (SS. VIII, 23), cf. V, 2, Landulf III, 3.

2) So der Erzbischof Tedald von Mailand 1075; eligunt sibi Mediolanenses capitanei . . . ex precepto regis communicato pessimo consilio Tedaldum (Bonizo in Libelli de lite I, 605).

3) z. B. Lucca 1081. Aribert von Mailand ist: consultu maiorum civitatis dono imperatoriae potestatis eingesetzt (Arnulf) usw.

Landschaften ziemlich verschieden; in Mittelitalien und dem östlichen Oberitalien war er nicht so stark, daß das Königtum ihn nicht oft übergehen konnte, um landfremde Bischöfe zu ernennen. Anders in der eigentlichen Lombardei. Hier saßen jene mächtigen Familien, deren Mitglieder den markgräflichen Titel führten: die Aledramiden und die Otbertiner, das Haus Canossa, die Markgrafen von Turin und von Ivrea. Das Königtum mußte bei der Besetzung der lombardischen Bistümer auf die Wünsche dieser Geschlechter durchaus Rücksicht üben, und so finden wir nicht wenige ihrer Angehörigen unter dem lombardischen Episkopat: so Azo und wohl auch Wido von Acqui, Adelrich und Oddo von Asti, Gotefred von Brescia, Opizo von Lodi, ferner außerhalb der Lombardei Tedald von Arezzo. Von den übrigen verdankt sicherlich noch eine ganze Anzahl ihrer Verwandtschaft mit diesen markgräflichen Dynastien ihre Beförderung zum Bischof, wie etwa Wilhelm von Pavia, ohne daß wir imstande wären, es im einzelnen nachzuweisen. Ich zweifle nicht, daß es neben den Ansprüchen des Erzbischofs von Mailand zum Teil der Einfluß dieser Dynastengeschlechter war, der in der Lombardei keine oder fast keine deutschen Bischöfe aufkommen ließ. In den Marken Verona, Friaul und Istrien dagegen gab es kaum so mächtige Familien, die einen solchen Widerstand hätten leisten können[1]); hier kam noch ein Moment hinzu, das die Einsetzung von deutschen Bischöfen erleichterte: das war die Ansiedelung von deutschen Laien.[2]) In größerem Maßstabe läßt sie sich erst später nachweisen, aber sicherlich hat diese Bewegung schon damals begonnen. Es bedarf keiner Erläuterung, daß diese deutschen Vasallen die Einsetzung von deutschen Bischöfen eher förderten als hinderten. Andererseits werden die deutschen Bischöfe ihrerseits sicherlich die deutsche Einwanderung nach Kräften begünstigt haben, so daß sich diese Tendenzen gegenseitig unterstützten.

Neben dem Einfluß des Metropoliten und des hohen Adels kommt für einige Bistümer ein schon in einem einzelnen Fall angedeutetes Element in Frage: die Bürgerschaft der Stadt. Denn in manchen Städten hatte sich schon ein starker Wille zur Freiheit und Macht ausgebildet, der sich in blutigen Zusammenstößen der konkurrierenden Nachbarstädte untereinander, aber auch in Konflikten mit der kaiserlichen Regierung äußerte. In diesen Städten wünschte man naturgemäß,

1 Nur die Grafen von Treviso und die von Verona hatten größere Bedeutung; ein Bischof von Treviso gehörte zu jener Familie.

2) Ein Beispiel führt Bresslau, Jahrb. Konrads II., I, 491, an. Auch deutsche geistliche Stifter erhielten in diesen Gegenden Güter; so verlieh Heinrich IV. 24. Oktober 1062 Güter zu Pisano und Cittanova in Istrien an S. Andreas in Freising (St. 2612); das mußte auch zur Stärkung des Deutschtums beitragen.

daß der Bischof, ob er nun als Stadtherr die eigentliche Regierung der Stadt in Händen hatte oder nur eine mehr oder weniger angesehene Stellung als Herr der bischöflichen Güter einnahm, möglichst den Reihen der Einheimischen entnommen wurde. Domklerus und Stadtadel, die die größte Rolle spielten, hatten das meiste Interesse daran. Und wenn das auch nicht immer erreicht werden konnte, so wollte man doch ein gewichtiges Wort bei der Besetzung des Bistums mitreden. Die Kaiser haben sich wohl darüber hinwegzusetzen versucht, aber nicht immer ist es ihnen geglückt; so kam es z. B. in Asti und Pavia zu Aufständen, weil die Städter den vom König eingesetzten Bischof nicht anerkennen wollten. Ähnliche Tendenzen aus Mailand haben wir schon oben dargestellt. Die politische Stärke, die solche Regungen voraussetzen, besaßen außer den genannten wohl nur ganz wenige. Dieser Faktor spielte hauptsächlich in der Lombardei eine Rolle, während in Mittelitalien und im Osten der Po-Ebene die städtische Entwickelung noch nicht so weit gelangt zu sein scheint, abgesehen von dem außerhalb des Reiches liegenden Venedig. In diesen Gegenden waren es andere lokale Gewalten, die bei der Besetzung der Bistümer in Betracht kamen. Das sind die Markgrafen, und zwar die Markgrafen, die mit ihrem Titel auch über eine über den Grafen stehende und über ein größeres Gebiet reichende Macht verbanden. Wie sich ihre rechtlichen Befugnisse über die Bischöfe gestalteten, ist eine schwierige Frage, deren Behandlung über den Rahmen unseres Themas hinausgeht. Sicher ist, daß die Bischöfe ihre Investitur vom Kaiser und nicht von den Markgrafen erhielten. Auf die Wahl der Bischöfe, auch die Auswahl durch den Kaiser, konnte aber der Markgraf sicher einen Einfluß nehmen, dessen Stärke freilich durch die jeweiligen Machtverhältnisse und die persönlichen Beziehungen bestimmt war. Die mittelitalienischen Markgrafschaften sind nun stets an Italiener verliehen worden (von Gottfried dem Bärtigen abgesehen); die Mark Verona dagegen war stets unter deutschen Fürsten, erst dem Herzog von Bayern, dann dem von Kärnthen. Wenn wir auch nicht anzunehmen brauchen, daß der Markgraf von Tuszien und der von Spoleto die Ernennung von deutschen Bischöfen verhindert haben, so haben sie sie sicher nicht gefördert; wohl aber ist es glaublich, daß der Herzog von Kärnten diese kaiserliche Bistumspolitik in seiner Mark Verona eher unterstützt als gehindert hat; der landfremde Markgraf fand in den landfremden Bischöfen natürliche Bundesgenossen.

Für die Sonderstellung der Lombardei ist ferner das Verhältnis der Lombarden zum Hof von Einfluß gewesen.[1]) In der Lombardei bestand

1) Den Hinweis hierauf verdanke ich der Liebenswürdigkeit von Herrn Dr. F. Schneider in Rom.

nicht, wie in den andern Landschaften, eine Zwischeninstanz zwischen dem König und den einzelnen lokalen Gewalten. Dieses und die Tatsache, daß seit der Langobardenzeit der eigentliche Sitz des Königtums in Pavia war, hatten eine nähere Verbindung zwischen dem Hof und dem Adel und Klerus der Lombardei geschaffen, als sie in den andern Provinzen Italiens möglich war. Man wird sich in der Umgebung dieser italienischen Könige des 10. Jahrh., soweit sie nicht aus mitgebrachten Landsleuten bestand, das lombardische Element als vorherrschend denken müssen. Diese Tradition hörte unter der deutschen Herrschaft nicht auf; wenn sich einmal die Herkunft italienischer Geistlicher am Hof feststellen läßt, sind es fast immer Lombarden.[1]) Es gab in der Lombardei sicherlich manche Familien und Stifter, die nahe Beziehungen zum Hof unterhielten, so daß der König bei der Besetzung der lombardischen Bistümer sich an diese Kreise halten konnte, die gleichsam an die Herrschaft gewohnt waren. Ein Beispiel für eine solche Familie sind die Vorfahren Anselms des Peripatetikers: das Geschlecht seines Vaters stammte aus Pavia und hatte einen Erzbischof von Ravenna, Bischöfe von Piacenza, Lucca und Turin gestellt, während seine Mutter die Nichte Arnulfs II. von Mailand und Landulfs von Brescia war. Unter den Stiftern treten besonders Mailand und Pavia hervor.[2]) Angehörige dieser

1) Unter den italienischen Kanzlern, die nicht deutscher Herkunft sind, befinden sich nachweislich folgende Lombarden:

Ambrosius aus Bergamo,
Opizo aus dem Haus der Aledramiden,
Gregorius aus Piacenza,
Wibertus aus Parma;

einige der übrigen: Adalbertus (später Bischof von Brescia), Gerbertus (später Bischof von Tortona), Ogerius (Bischof von Ivrea) können es wenigstens sein. Die Erzkanzler Petrus von Pavia und Petrus von Como waren ebenfalls Lombarden. Von den italienischen Kapläuen und Hofgeistlichen, die italienische Bistümer erhielten, waren aus der Lombardei: Ambrosius und Tedald, später Erzbischöfe von Mailand, Anselm, später Bischof von Lucca, nach dem Namen auch die Bischöfe Landulf von Cremona und Landulf von Turin; ferner ein Parmese Ugo, der Kaplan wurde, um ein Bistum zu erlangen (Petri Damiani Op. 45 c. 6 ed. Gaetanus III, 366, Bresslau, Jahrb. Konrads II., II, 341 n. 2); unbekannt ist die Herkunft von Girelm von Asti, Leo von Vercelli und Bernard von Luni; nicht aus der Lombardei stammten Bernard von Padua und die Süditaliener Johann von Piacenza und Benzo von Alba. Endlich sind die Kanzler und Kapläne zu nennen, von denen wir nicht einmal wissen, ob sie Deutsche oder Italiener waren: Heinrich, Hugo (später Bischöfe von Parma), Philipp (Erzbischof von Ravenna), Adalfred (Bischof von Bologna).

2) Aus Mailand stammten: Landulf von Brescia, Arnulf von Cremona, Atto und Arderich von Vercelli, Landulf von Asti, Ambrosius von Lodi, Anselm I. u. II. von Lucca, Petrus und Heribert von Piacenza. Aus Pavia kamen Dudo von Acqui, Rozo von Asti, Liudprand von Cremona, Petrus von Florenz, Wido

Kreise gelangten sogar außerhalb der Lombardei zu einem Bischofssitz. Die Lombardei bot also dem Kaiser brauchbare Männer genug, so daß er nur selten zur Verwendung von Nichteinheimischen zu schreiten brauchte.

Als letzten Faktor, der wie die ganze Politik der Kaiser überhaupt auch die Bischofsernennung berührte, müssen wir die Verschiedenheit der geographischen Situation der einzelnen Landschaften in Betracht ziehen. Die Verbindungen zwischen Deutschland und Italien sind auf der östlichen Seite bedeutend günstiger als auf der westlichen. Deshalb war es ganz natürlich, daß die östlichen Landschaften Oberitaliens dem deutschen Einfluß leichter offen standen als die westlichen und als Mittelitalien; das galt für den Handel so gut wie für die politischen Beziehungen. Aus eben diesem Grunde mußte aber das Kaisertum darauf sehen, diesen Teil Italiens, welcher das Einfallstor für die deutschen Ritterheere darstellte, besonders in der Hand zu halten. Zu den Mitteln, die die kaiserliche Regierung dabei anwandte, gehörte es eben, die Regierungsgewalt möglichst in deutsche Hände zu legen: diesem Zweck mußten der deutsche Markgraf und die deutschen Ritter ebenso wie ihre geistlichen Landsleute, der Patriarch und die Bischöfe dienen. Ganz besonderen Wert mußten die Kaiser auf den Schutz der Alpenpässe legen; darum erfreuten sich die Bischofskirchen der Städte, welche am Ausgang eines der Hauptpässe lagen, ihrer besonderen Aufmerksamkeit. Die Hauptrolle spielte in dieser Beziehung das Bistum Trient; es ist darum kein Zufall, daß gerade dieses geistliche Fürstentum, obwohl es kirchlich zur Provinz Aquileja und somit zu Italien gehörte, zum deutschen Reich gezogen wurde und die Entwickelung eines deutschen Bistums nahm.[1]) Daneben hatten auch Como und Verona als Endpunkte verschiedener Alpenstraßen nicht geringe Bedeutung; so ist es verständlich, daß hier besonders auf die Ernennung von deutschen Bischöfen gehalten wurde.

So fügen sich denn die verschiedenen Faktoren zusammen, die in ihrer Vereinigung und in ihrem Widerspiel die Entwicklung in den einzelnen Landschaften gestalteten: die leichte Verbindung mit Deutsch-

---

von Pisa und die im Text genannten Verwandten Anselms des Peripatetikers väterlicherseits, vielleicht auch Warmund von Ivrea und Podio von Florenz. Außerdem ist für die Rolle, die das Paveser Domstift spielte, der oben zitierte Brief Rodoalds von Aquileja lehrreich, in dem der Patriarch den Bischof von Pavia um die Sendung eines Geistlichen seiner Kirche bittet, den er zum Bischof von Trient ausersehen hatte (ed. Mabillon-Germain, Museum Italicum I, 240 ff.).

[1]) Es ist deshalb in der vorliegenden Arbeit, die nur die Bistümer Reichsitaliens umfaßt, nicht mitbehandelt.

land, die Wichtigkeit der geographischen Lage einerseits, der Einfluß des deutschen Markgrafen, des deutschen Patriarchen und die eingewanderten Ritter andererseits führen in der Provinz Aquileja zu einer weiten Ausdehnung der von den Kaisern befolgten Ernennungspolitik in den Bistümern; in der Provinz Ravenna blieben die Suffragane der Romagna wegen ihrer geringen politischen Bedeutung den lokalen Gewalten überlassen, während bei den altlangobardischen Bistümern der Diözese die deutschen Erzbischöfe günstig, die adligen Familien und die städtischen Bürgerschaften eher hindernd für die Ernennung von deutschen Bischöfen waren; in Spoleto und Tuszien konnte das Kaisertum nicht auf die Unterstützung, aber auch nicht gerade auf den Widerstand konkurrierender Gewalten, wie des Papsttums und der Markgrafen, rechnen. Während hier die politische Macht der Bischöfe nicht allzu groß war, gehörten die Kirchenfürsten der Lombardei zu den mächtigsten Italiens; hier aber traten das Interesse mächtiger Dynasten, Unabhängigkeitswünsche großer Kommunen und die Machtgelüste der Mailänder Kirche vereint dem Kaisertum entgegen, so daß es hier auf ähnliche Bestrebungen verzichten mußte; es konnte das umso leichter, als hier unter den Einheimischen genügend brauchbare Leute zur Verfügung standen.

Fragen wir zum Schluß nach dem Erfolg dieser Politik, so dürfen wir uns in unserem Urteil nicht dadurch irre machen lassen, daß die ottonische Bistumspolitik im ganzen mit dem Investiturstreit in Italien endgültig gescheitert ist. Hierfür lagen die Gründe eben in dem doppelten Charakter des bischöflichen Amtes, das auf die Dauer seinen geistlichen und weltlichen Zwecken nicht mehr zugleich dienen konnte. Solange aber dieses System noch intakt war, erwies sich die Heranziehung von Deutschen sicherlich als eine kluge und geschickte Maßregel. Die deutschen Bischöfe standen stets auf kaiserlicher Seite im Kampfe gegen die lokalen Gewalten, denen die Stange zu halten sie ja eben bestimmt waren. Auch gegen den Papst bewährte sich das System, obwohl es gar nicht gegen ihn gerichtet war; mit ganz wenigen Ausnahmen blieben diese deutschen Prälaten ihrem königlichen Herrn treu. Auch den anderen Zweck, den das Kaisertum dabei verfolgte, hat es vielfach erreicht: die Reorganisation der zerrütteten italienischen Kirchen. Da hat denn mancher deutsche Bischof mit seiner ehrlichen Arbeit dazu geholfen, ein weniges von dem zurückzuzahlen, was das deutsche Volk den südlichen Nachbarn an anderen Kulturwerten verdankte; jene Tugenden, die vielleicht am ehesten als Eigentümlichkeit unserer Nation genannt werden können, mögen auch das besondere Lob dieser Geistlichen gewesen sein: Pflichttreue und Zuverlässigkeit. Dem deutschen

Historiker aber, der auf dem weiten Feld der so reichen italienischen Geschichte arbeitet, erscheint es, als wandle er ähnliche Bahnen wie jene Männer, und ein fast persönliches Band verbindet ihn mit den Menschen, die er aus den Urkunden emporwachsen sieht.

EXKURS.

DIE BISTÜMER IM KIRCHENSTAAT.

Es sind im folgenden auch die unter der Hoheit des Papstes stehenden Bistümer mitbehandelt worden; in gewissem Sinne gehört ja auch das Gebiet der römischen Kirche zu Reichsitalien; auch rechtfertigt die Schwierigkeit der Trennung zwischen kaiserlichem und päpstlichem Gebiet die Heranziehung dieses Teils, der daneben als Vergleichsmaterial eine gewisse Bedeutung hat.

In dem ihm unmittelbar unterworfenen Gebiet hatte der Papst — neben den rein lokalen Instanzen — die alleinige Verfügung über die Bistümer. Die Investitur fällt mit der Konsekration zusammen. Daß es so war, müßte man schon aus allgemeinen Erwägungen annehmen, da dem Papst ja überhaupt nicht nur die Ausübung der Regierung, sondern auch die Landeshoheit in seinem Territorium zustand. Außerdem findet sich nirgends eine Andeutung, daß die Kaiser einen Versuch in die Besetzung dieser Bistümer einzugreifen gemacht hätten, wohl aber haben wir vereinzelte Zeugnisse für Ausübung päpstlicher Rechte. So schreibt Petrus Damiani an Gregor VI. wegen der Besetzung von Fossombrone in einer Weise, woraus deutlich zu erkennen ist, daß nur der Papst etwas dabei zu sagen hat (ep. I, 2). Von Gregor VII. haben wir einen Brief, aus dem ähnliches für Montefeltro und Gubbio folgt (J.-L. 4918). Auch die Angaben, die über die Wahl des hl. Bruno von Segni (1079) und des Petrus von Anagni (ca. 1062) in den Lebensbeschreibungen dieser Bischöfe stehen, lassen den Einfluß des Papstes als maßgebend erkennen, während des Kaisers mit keinem Wort gedacht wird. In den Bistümern, die zwar kirchlich zur römischen Provinz gehörten, staatlich aber unmittelbar zum Reich, war das anders; hier hören wir öfter von der Investitur durch den König: 1074 bittet Heinrich IV. den Bischof von Lucca nicht zu konsekrieren, ehe er die Investitur habe (Hugo Flavin. II, SS. VIII, 411); 1081 erbaten sich die Lucchesen den Diakon Petrus vom König als Bischof (Rangerii vita Anselmi); in Spoleto und Fermo setzte Heinrich IV., ohne den Papst zu fragen, Bischöfe ein (J.-L. 4972); Bischöfe von Camerino nennen sich „divina favente gratia et mercede

domini Ottonis piissimi regis Camerinensis sedis episcopus"; Bischöfe von Fiesole, Florenz, Spoleto sprechen vom Kaiser als ihrem senior und machen Stiftungen für sein Seelenheil. Allerdings hat das Papsttum schon vor dem Ausbruch des Investiturstreites versucht, hier die Bischofsernennung an sich zu ziehen; so verbot Stephan IX. den Fäsulanern, einen Bischof zu wählen, noch einen von irgend jemand gewählten aufzunehmen, weil er selber kommen und für die Wahl eines geeigneten Mannes sorgen wollte (J.-L. 4379). Während des Streites mehren sich natürlich diese Versuche, so in Volterra (J. L. 5047) und in Pisa (J.-L. 5093, wo ausdrücklich die früher vom König ausgeübte Investitur erwähnt wird).

Sind das Versuche, die über den Rechtsgebrauch hinausgehen, so handelt es sich in den Bistümern des Kirchenstaats außerhalb der Markgrafschaften Spoleto-Camerino und Tuszien nur um die Ausübung unbestrittener Rechte, wenn der Papst hier die Bischöfe ernannte. Standen doch die Bischöfe auch während ihrer Amtszeit nur unter päpstlicher Hoheit; wir finden manche von ihnen im Dienst der Kurie als Legaten und Gesandte tätig, viele erhielten vom Papst die Bestätigung der Güter und Rechte ihrer Kirchen; dagegen ist keiner im Dienst des Kaisers nachweisbar, keiner hat ein kaiserliches Diplom erhalten.

Die von den Päpsten bei der Ernennung befolgten Grundsätze sind ganz charakteristisch für die Entwicklung des Papsttums überhaupt. Im 10. und in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts war das Papsttum fast bedeutungslos, oft nur ein Spielball römischer Adelsfraktionen, geworden; seine Macht reichte nicht über den unmittelbaren Herrschaftsbereich hinaus und war selbst dort nicht sehr groß. So waren denn die Bistümer, wie das Papsttum selbst, meistens der Begehrlichkeit des Adels dieser Landschaften ausgeliefert. Wir kennen genau nur von sehr wenigen die Abstammung, aber ähnliches dürfen wir auch für die anderen supponieren; Tegrimo von Populonia, Johannes von Sovana, Johannes von Anagni, Amizzo und Gualter von Tivoli, vielleicht auch Walter von Furconia, Johannes von Velletri, Hugo von Cagli, Gisler von Osimo sind aus vornehmen Familien Mittelitaliens gewesen, vor allem aber ist Sergius von Nepi zu nennen, der ein Sohn der Marozia und des Princeps Alberich war. Mit der Reorganisation, die das Papsttum in der Mitte des 11. Jahrhunderts erlebte und die etwa mit der Synode von Sutri 1046 einsetzte, ändert sich das Bild. Bis dahin waren in der Regel, eine kurze Zeit unter Otto III. ausgenommen, nur Angehörige eben jener römischen Geschlechter zum Papsttum gelangt oder doch nur solche, die von den Geschlechtern ganz abhängig waren. Jetzt aber internatio-

nalisierte sich die Kurie: auf eine Reihe von Deutschen, deren bekanntester Leo IX. ist, folgte der Lothringer Stephan IX., der Burgunder Nikolaus II., der Mailänder Alexander II.; erst mit Gregor VII. kam wieder einer aus Mittelitalien: aber unter seinen Nachfolgern sind noch manche Ausländer, wie die Burgunder Urban II. und Calixt II. Zugleich aber erweiterten diese Päpste, wie bekannt, den Gesichtskreis und den Machtbereich der Kirche des hl. Petrus weit über die früheren Grenzen hinaus. Auch in Personalfragen kam diese Tendenz immer lebhafter zur Geltung. Nicht allein das Kardinalskollegium füllte sich mit Mitgliedern fremder Nationen, sondern auch die Bistümer im Lande des hl. Petrus wurden nicht selten an Ausländer oder Nichteinheimische verliehen. Das Motiv war, ähnlich wie bei den Kaisern, zuverlässige Männer in der Lokalverwaltung zu haben und zugleich hervorragenden Klerikern auf diese Weise eine Ausstattung und einen höheren Rang zu geben. Gerne mochte der jeweilige Papst Landsleute oder solche, die er in seinen früheren Stellungen kennen gelernt hatte, dabei heranziehen. Besonders Leo IX. und Nikolaus II. sind dafür charakteristisch. Jener, wie man weiß aus elsässischem Geschlecht und einst Bischof von Toul, ist es wohl gewesen, der Azelin aus Compiegne in Sutri, die beiden wahrscheinlich aus Deutschland stammenden Herimann und Othger in Città di Castello und Perugia einsetzte. Nikolaus II. hingegen hatte wohl während seines Florentiner Episkopats die von ihm ernannten Bischöfe Godefred von Perugia, Rudolf von Todi, beide vorher Domherren von Florenz, vielleicht auch den aus der Grafschaft Arezzo stammenden Winihild von Sinigaglia kennen gelernt.

Was den Stand der in dieser Zeit eingesetzten Bischöfe betrifft, so hat auch hierin die neue Richtung des Papsttums sowohl nach oben wie nach unten ihren Kreis weiter gezogen: Petrus von Anagni stammt aus dem Fürstenhaus von Salerno, Bonizo von Sutri und Bruno von Segni waren dagegen wahrscheinlich von mehr oder weniger niedrigem Stand. Das Interesse der Kurie fragte nicht nach Familie und Stand, ihr waren Begeisterung für ihre Sache und Talent genügende Berechtigung.

Dagegen scheint eine Vorliebe für Angehörige der päpstlich gesinnten Klöster zutage zu treten: die Mönche gehörten ja zu den Kerntruppen im Heer der päpstlichen Partei. So sind mehrere Bischöfe von Gubbio, vielleicht einer von Sinigaglia aus der durch Petrus Damiani berühmt gewordenen Kongregation von Fonte Avellana hervorgegangen, während Monte Cassino Bischöfe von Terracina, Teramo, Marsi und Valva stellte, Casamari zwei in Ferentino, Casauria in Valva; Petrus

von Anagni war in Salerno Mönch gewesen. Diese Tendenz dehnte die Kurie auch auf die Bistümer aus, die sie erst allmählich während des Kampfes in die Hand bekam: so waren Guido Boccatorta von Arezzo und Petrus von Pisa Camaldulenser, Bernardus Uberti von Parma, angeblich auch Petrus und Ildeprand von Pistoja Vallombrosaner. Auf der einen Seite ließ die Kurie auch den lokalen Mächten Spielraum, so daß eine Reihe von gräflichen Geschlechtern bedacht wurden: die marsischen Grafen stellten die Bischöfe Berard von Marsi, Augustin von Narni (?), Transmund von Valva, die von Pagliara: Berard von Teramo, während die Grafen Alberti mit Gotefred von Florenz, die Grafen Guidi, angeblich wenigstens, mit Guido von Arezzo, Petrus und Ildeprand von Pistoja vertreten waren. Andererseits liebte man es auch hier, stadtfremde Männer in die Bistümer zu bringen: so den Mailänder Landulf nach Pisa, den Beneventaner Gregor nach Arezzo, den Florentiner Bernard Uberti nach Parma.

Die Parteistellung der Bischöfe des Kirchenstaates war, solange es nur einen Papst gab, durch ihre Untertanenpflicht gegen den päpstlichen Stuhl gegeben. Als aber mit der Erhebung Clemens III. 1084 ein Schisma entstand, trennten sich auch hier zwei Parteien. In vielen Fällen können wir freilich die Partei der einzelnen Bischöfe nicht feststellen, oft nicht einmal die Namen, auch wissen wir nicht, ob neben den uns bekannten nicht noch ein Gegenbischof existierte, aber im großen und ganzen kann man sagen, daß die nördlichen Gebiete: Pentapolis, das römische Tuszien und die umbrischen Bistümer (sicher Fossombrone, Osimo, Pesaro, Rimini, Umana, Città di Castello, Narni, Bieda, Civita Castellana, Civita Vecchia, Nepi, Toscanella — dagegen nicht Perugia) sich dem kaiserlichen Papst zuneigten, solange Wibert am Leben war; nach seinem Tode (1100) kann ich einen Parteigänger seiner schismatischen Nachfolger nicht nachweisen. Die Bistümer südlich von Rom, in der römischen Campagna, haben fast alle gregorianisch gesinnte Bischöfe (so Alatri, Anagni, Ferentino, Segni, Terracina, Veroli). Es hängt das mit der allgemeinen Machtverteilung zusammen; Gregor VII. und seine Nachfolger hatten ihren eigentlichen Stützpunkt im Süden von Italien, vor allem bei den Normannen, der Kaiser und sein Papst dagegen mehr in der nördlichen Hälfte der Halbinsel, ohne daß damit gesagt sein soll, daß nun stets und ohne Ausnahme der Norden kaiserlich, der Süden päpstlich gewesen sei.

SPEZIELLER TEIL.

BISCHOFSLISTEN DER ITALIENISCHEN BISTÜMER 951—1122.

VORBEMERKUNG.

Die Einteilung der Bistümer ist im folgenden nach Kirchenprovinzen, innerhalb dieser nach Landschaften vorgenommen. Bei der römischen Kirchenprovinz ist außerdem noch zwischen den Reichsbistümern und denen des päpstlichen Gebiets geschieden, wobei für die Bestimmung der letzteren im wesentlichen die Aufzählung in den Privilegien Ottos I. und Heinrichs II. für die römische Kirche zugrunde gelegt wurde.

In den einzelnen Listen sind die durch Urkunden oder einwandfreie zeitgenössische Schriftsteller bezeugten Bischöfe durch gesperrten, die übrigen durch *kursiven* Druck hervorgehoben.

Die Titel der Kathedralkirchen sind nach den Angaben in Kehrs Italia pontificia, für die dort noch nicht behandelten Bistümer womöglich nach Urkunden, sonst nach Ughelli gegeben.

Die Angaben über die Namensformen der Orts- und Personennamen machen keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit, obschon bei den Bischofsnamen nach Möglichkeit alle wichtigen Formen aufgeführt sind. Für die Beurteilung der germanischen Namen und die aus ihnen zu gewinnenden Schlüsse über die Herkunft hatte Herr Prof. Edward Schröder in Göttingen die Liebenswürdigkeit, mit seiner tiefgründigen Kenntnis des Materials dem Verfasser zur Seite zu stehen, wodurch mancher wertvolle Aufschluß ermöglicht wurde.

Die Parteistellung der Bischöfe im Investiturstreit ist durch die Zusätze: „kaiserlich“ und „päpstlich“ hinter dem Namen bezeichnet.

A. BISTÜMER DER KIRCHENPROVINZ AQUILEJA.

I. PATRIARCHAT AQUILEJA.

(AGLEI).

PATRIARCHATUS AQUILEIENSIS.
ECCLESIA S. MARIAE, S. HERMAGORAE, S. FORTUNATI.[1])

Ingelfredus, Angelfredus.[2]) Von edlem Geschlecht (Chronicon Aquilejense bei de Rubeis, Monum. Aquil. App. p. 10). Nach dieser Chronik regierte er 23, nach der Liste in SS. XIII, 367 f. 57 Jahre. In unserer Periode finden wir ihn 959 anwesend in Hersfeld (Weißenburger Annalen SS. III, 61). Er starb auf der von Otto I. und Leo VIII. zu Rom 6. November bis 12. Dezember 963 abgehaltenen Synode (Continuator Reginonis ed. Kurze p. 173). „Nobilis genere et omni probitate conspicuus" (Chron. Aq. l. c.).

Rodoald.[3]) Von edlem Geschlecht (nobilis genere, Chron. Aquil. l. c.); sein Name ist bei den Langobarden sehr häufig (Bruckner, Sprache d. Langobarden, Index). Es ist möglich, wie auch Dümmler, Otto I., 355 n. 1 vermutet, daß er identisch ist mit dem Rodalfus diaconus, der 963 den erkrankten Angelfredus auf der römischen Synode bei der Unterschrift vertrat (Liudpr. Hist. Ott. 9 ed. Dümmler, p. 128).

Zuerst ist er 13. Dez. 963 (Verleihung des Palliums durch Leo VIII., J.-L. 3701), zuletzt 11. Juni 983 (DO. II, 304) belegt. Empfänger von DO. I, 271, 341, 413; DO. II, 154, 241, 304. Intervenient für das Kloster S. Maria in Organo 22. Januar 970 zu Pavia (DO. I, 384), Beisitzer in den Königsgerichten zu Ravenna 7. April 967, 11. November 967 (DO. I, 340, 349).[4])

Johannes.[5]) Begann 983/84, da es von ihm 1015 ind. 13 in einer

1 Cf. Walter Lenel, Venezianisch-istrische Studien in den Schriften der Straßburger Gesellschaft der Wissenschaften), p. 94 n.

2) Ingelfredus: Liudpr. Hist. Ott. 9, Angelfredus: Contin. Reg., Engelfredus: SS. XIII, 367, Hengelfredus: Muratori, Rer. It. SS. XVI, 11.

3) Rodald: DO. I, 271, 340, 341, 413; DO. II, 154, 241, 304. Urk. bei Rubeis, 474 (or.), H. P. M. XIII, 1285 nr. 738, J.-L. 3701. Radald: DO. I, 349 cop.; Muratori, Antich. est I, 152. Raduld: DO. I, 384. Rodoald: J.-L. 3717, Ughelli V, 401, 737. Ruodaldus: J.-L. 3723.

4) Bei de Rubeis 470 finden sich zwei, schon von ihm für verdächtig gehaltene, jedenfalls gefälschte Urkunden über die Einweihung der Kirche von Parenzo, die eine von Johann XII. (J.-L. † 3677), die andere von Rodoald mit den Unterschriften vieler Bischöfe.

5. Da er in zwei deutschen Nekrologen (Merseburg und St. Trudpert in Salzburg) genannt wird und auch sonst auf deutschem Boden vorkommt (so 1012 bei einer Altarweihe in Bamberg 6. Mai 1012, SS. XVII, 635, und 1017 zu All-

Urkunde heißt „regens igitur per 32. annum pontificatus“ (Rubeis 493). Urkundlich zuerst 18. Juni 990 (DO. III, 65), zuletzt als Intervenient für das Kloster S. Petrus di Piro 1017 in DH. II, 373. Empfänger von DO. III, 65, 215, 402 und eines verlorenen Diploms Ottos III. nach DH. II, 243, das ebenfalls für ihn ausgestellt ist.

Sein Todestag wird verschieden angegeben: Necrol. Merseburg. (Neue Mitteil. d. Thüring. Vereins XI, 240) 4. September, Necrol. Salisburg. (Necrol. German. II, 144, 184) 19. Juni und 11. November. Breßlau in den Jahrb. Heinrichs II. (III, 141 n. 2) lehnt den 19. Juni ab, weil Poppo erst nach dem 13. Juli 1019 ernannt ist, und den 11. November, weil sonst Johannes sicher auf dem Straßburger Reichstag im Herbst 1019 gewesen wäre, und entscheidet sich deshalb „mit gewisser Reserve“ für den 4. September. Indes kann man mit dem Regierungsantritt Poppos nicht viel beweisen, weil zwischen dem Tode des einen und der Ernennung des anderen eine gewisse Zeit liegen kann; und wenn er im Herbst 1019 nicht in Straßburg war, so kann das geschehen sein, weil er schon krank war und erst am 11. November starb. Die Frage bleibt also offen, welches der drei Daten das Todesdatum ist.[1])

Poppo.[2]) Aus einem edlen Geschlecht Kärntens[3]), wahrscheinlich dem der Grafen von Treffen.

stedt, DH. II, 373), so könnte man auf deutsche Abkunft schließen; indessen zu Allstedt und Bamberg war er in der Umgebung des Kaisers, somit ist daraus nichts für persönliche Beziehungen nach Deutschland zu folgern, und die Erwähnung in den beiden Nekrologen — deren Angaben noch dazu erheblich differieren — ist bei einer dem Hof so nahestehenden Persönlichkeit immerhin nicht unerklärlich. Vor allem aber ist der Name für einen Deutschen höchst ungewöhnlich, während er in Italien sehr gebräuchlich war.

1) Auch wenn man die in der Liste SS. XIII, 367 f. angegebenen Zahlen zu Hilfe nimmt, läßt sich nichts entscheiden; dort wird die Regierungszeit Johanns auf 37 Jahre 5 Monate 10 Tage angegeben, eine sicher falsche Zahl, da Rodoald noch 11. Juni 983 nachweisbar ist und selbst von diesem Tag gerechnet obiger Zeitraum viel zu weit, bis 21. Nov. 1020, reichen würde; die in einem anderen codex ib. gegebene Zahl: 37 Jahre 10 Monate ist noch weniger möglich, ebenso die in Muratori, Rer. It. SS. XVI, 11 angegebenen 19 Jahre.

2) In der Vita Meinwerci c. 199 (SS. XI, 153) heißt er durch ein merkwürdiges Versehen *Wolfgangus* patriarcha. Über die Identität sind keine Zweifel.

3) Chron. Andr. Dandolo Muratori, Rer. It. SS. XII, 237: ex Germanorum claro genere; wichtiger die Chronik von Benediktbeuren SS. IX, 225: quidam ex Noricorum provincia nomine Poppo, nobili progenie natus, potens opibus, potentiorque sapientia; dann die Erwähnung im Nekrolog von Seckau Necrol. II, 425 und vor allem in dem von Ossiach als fundator huius ecclesiae Necrol. II, 446. Über seine Beziehung zu dieser Abtei unterrichtet eine Urkunde Konrads III., wonach der Patriarch Poppo die von seinen Eltern gegründete, aus der Gewalt seines Bruders, des Grafen Poppo, befreite Abtei Ossiach dem Patriarchat

Seine Regierung begann nach 13. Juli 1019 (Urkunde vom 13. Juli 1031: pontificatus autem eiusdem d. Poponis anno XII, Rubeis 518) und vor 26. April 1020, wo er zum erstenmal genannt wird (DH. II, 426). Zum letztenmal ist er 17. Januar 1040 bezeugt, wo er zu Augsburg für das Kloster Nieder-Altaich interveniert (Steindorff I, 79f.). Empfänger von DH. II, 426; DK. II, 92, 131, 132, 205; St. 2152, 2156. Als Intervenient tritt er auf: 30. Dezember 1028 zu Augsburg für Graf Wilhelm (DK. II, 134), 30. Dezember 1039 zu Regensburg für die Bischöfe von Triest und Acqui (St. 2149, 2150) und 17. Januar 1040 zu Augsburg für das Kloster Nieder-Altaich (St. 2161).

Er starb 28. September 1042 (Jahr: Hermann v. Reichenau SS. V, 124; Augsburger Annalen SS. III, 126; Annalen von Prüm SS. XIII, 220 und die Schwäbische Weltchronik SS. XIII, 71; Tag: Nekrologien von Seckau, Ossiach (Necrol. Germ. II, 425, 446) und Aquileja (Rubeis 512); sein Name findet sich auch im Bamberger Missal, Jaffé Bibl. V, 562).

Eberhardus. Domherr von Augsburg (Hermann v. Reichenau und Augsburger Annalen l. c., wo er als unmittelbarer Nachfolger Poppos erscheint). Von Stumpf (Reichskanzler II, 173) und nach ihm von Steindorff (Jahrb. I, 170) und Breßlau (Urkundenlehre I², 473) mit großer Wahrscheinlichkeit identifiziert mit dem Kanzler Eberhard, der vom 4. Juli 1040 bis 8. November 1042 auftritt (sein Nachfolger zuerst 5. Januar 1043). Urkundlich bezeugt 25. Oktober 1046 als Teilnehmer der Synode von Pavia (Const. I, 48). Er starb Ende 1048 (Annales Altah. ed. Oefele p. 45; Herm. v. Reichenau SS. V, 128).

Goteboldus. Domherr in Eichstädt (Gundechar, SS. VII, 249), Propst von Speyer (Hermann v. Reichenau l. c.), Kanzler für Italien (Ann. Altah. l. c.). Als solcher ist er 19. April 1048 bis 21. Dezember 1048 nachzuweisen (St. 2348—St. 2360); wahrscheinlich identisch mit dem Kappellan Gotebold, der 6. Dezember 1046 als Königsbote in Florenz Gericht hielt (Tiraboschi, storia di Nonantola 184 nr. 161; auch Steindorff vermutet die Identität, Jahrb. I, 354, vgl. 312 n. 3).

Eingesetzt Weihnachten 1048 zu Freising (Ann. Altah. zu 1049 ed. Oefele p. 45). Urkundlich zuerst 1053, zuletzt 16. Dezember 1062 bezeugt (Gloria, Cod. dipl. Padovano I, 195 nr. 159; St. 2617). Er starb 1063 (Augsburger Annalen SS. III, 127). Empfänger von St. 2585, 2617.

unterstellt habe (14. Mai 1149, St. 3555, nach einem Diplom Konrads II.). Daß die Gründer von Ossiach wahrscheinlich dem Geschlecht der Grafen von Treffen zuzuweisen sind, hat v. Muffat in den Abhdl. d. bayr. Akad. d. Wiss., phil. Kl. VII, 553 nachgewiesen; dort ist auch angegeben, wie die in der Vita Meinwerci c. 199 (SS. XI, 153) erwähnte Verwandtschaft des Patriarchen mit dem Bischof Meinwerk von Paderborn nachgewiesen werden kann.

Rabengerus.[1]) Wohl der nach Adam von Bremen (III, 34 ed. Waitz, p. 119) „studio et favore" Annos von Cöln erhobene Aquilegiensis, den er unter den amici, parentes et cappellanos nennt, die Anno zu befördern suchte (cf. Meyer v. Knonau, Jahrb. I, 354 n. 97). Vielleicht identisch mit dem Reuerger prepositus, der 1061 in einer Urkunde Annos von Cöln erscheint (Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Gesch. des Niederrheins 1840, t. I, p. 126, nr. 196)[2]). Urkundlich nur durch einen Brief Alexanders II. bezeugt, der ihm mitteilte, daß die Pallien „ob evitandam simoniam" nur noch bei persönlicher Anwesenheit des Metropoliten vergeben würden (J.-L. 4504). Dort heißt er electus. Nach der Patriarchenliste in SS. XIII, 367 regierte er 4 Jahre 10 Monate 18 Tage; in der Tat starb er Anfang 1068 (Ann. Altah. ed. Oefele p. 75; Ann. Lamperti ed. Holder-Egger p. 105).

Sigehardus. Aus einem gräflichen Geschlecht Bayerns, Sohn des Grafen Sizo und der Gräfin Pilihilda, wahrscheinlich aus dem Haus der Aribonen[3]), als Kanzler Heinrichs IV. (Ann. Altah., Lamp. l. c.) zuerst 24. Februar 1064, zuletzt August 1067 nachzuweisen (St. 2642, 2712). Zum Patriarchen ernannt vor 14. Mai 1068 (St. 2714), da damals schon sein Nachfolger Pibo rekognoszierte; wahrscheinlich April 1068, da er 9 Jahre und 4 Monate regiert haben soll (SS. XIII, 367). Urkundlich zuerst 10. Juli 1072 genannt (gegenwärtig bei der Einweihung einer Kapelle in Eichstädt, SS. VII, 247), zuletzt 11. Juni 1077 (St. 2802, 2803). Empfänger von St. 2800, 2802, 2803.

Er starb 12. August 1077. (Jahr und Tag: Necrol. Aquil. in Archeogr. Triest., 2. Serie XX, 228; Jahr: Chron. Bernoldi SS. V, 434, nach dem er in amentia verfiel und plötzlich bei Regensburg verschied; vgl. Annales Bertholdi SS. V, 295; Annales necrol. Prumienses SS. XIII, 220; Tag: Nekrologien von Weihenstephan und Salzburg, Necrologia

1 Rabengerus: Ann. Aug.; Ravenger: Lamp.: Ravengerus: SS. XIII, J.-L. 4504, Herm. v. Reichenau; Rabing: Ann. Altah.

2) Nach gütiger Mitteilung von Herrn Prof. Breßlau. — Der Name Reuerger ist sicher korrumpiert (die Urkunde ist nicht im Original überliefert) und am ehesten in Rauenger zu bessern. Auch ohne diese Identifikation wird man ihn seines Namens wegen für einen Deutschen halten müssen.

3) Urkunde Sigehards, des Patriarchen, für das Kloster Michaelbeuern 17. Juli 1072 (Monum. Hist. duc. Carinth. III, 157 nr. 398, wo Syrus statt Sigehardus), Güterdotation „post tres vitas scilicet (sue) sueque matris Pilhildis comitisse nec non Mathildis videlicet uxoris fratris sui Friderici". Dazu St. 2347 (9. April 1048), wo Pilihilda, die Witwe des Grafen Sizo, und ihre Söhne Sigehard und Friedrich ihre Zustimmung zur Verleihung eines Waldes in der bayerischen Traun geben. Richter in MIÖG. Ergänz.-Bd. I, 633 hat daraufhin Sigehard in den Stammbaum der Aribonen, späteren Grafen von Peilstein, einzureihen gesucht.

Germaniae III, 213; II, 158. — Das Totenbuch von Michaelbeuren nennt den 1. August 1078, Necrol. Germ. II, 215).

Am 17. September 1077 schrieb Gregor VII. den Suffraganen von Aquileja, daß Klerus und Volk ihm von der Wahl ihres Archidiakons zum Nachfolger Sigehards Mitteilung gemacht hätten (J.-L. 5050, Reg. Greg. VII., lib. V, ep. 6). Diese Wahl fand die Billigung des Königs nicht; er ernannte vielmehr:

Heinricus, Kapellan am Hofe, Domherrn zu Augsburg (Annales Bertholdi SS. V, 301; Annales Augustani SS. III, 129). Aus edlem bayrischen Geschlecht, das mit dem Grafen von Scheyern verwandt war.[1])

Ernannt am 8. September 1077, als König Heinrich in Augsburg war (Ann. August. l. c. berichten die Ernennung in unmittelbarem Anschluß an den Aufenthalt des Königs in Augsburg; cf. Meyer v. Knonau III, 67 n. 103). Urkundlich zuerst 11. Februar 1079 (schwört Treue auf der römischen Synode, Reg. Greg. VI, 17 a), zuletzt 15. Juni 1083 nachzuweisen (Intervenient für das Kloster Farfa, Giesebrecht Kaiserzeit III, 1275). Er starb nach einer bewegten Regierung, die er bald in päpstlichem, bald in kaiserlichem Sinne geführt hatte, Frühjahr 1084[2]) (Bernoldi chronicon SS. V, 440; Annales August. SS. III, 131; vgl. auch die Angabe der Patriarchenliste, daß er 6 Jahre 6 Monate regierte, SS. XIII, 367).

Intervenient:

19. Oktober 1079 Hirscheid für Ebbo (St. 2818) (3. 14. Dezember 1081 Parma Beisitzer im Königsgericht St. 2840 41) und 15. Juni 1083 Rom für die Abtei Farfa (St. 2850).

Empfänger von St. 2838 und 2839.

Friedrich, kaiserlich. Slavischer Herkunft (Continuatio casuum S. Galli c. 30 ed. Meyer von Knonau 76); Angehöriger des böhmischen Herrscherhauses, der ursprünglich den Namen Swatobor führte.[3]) Wahrscheinlich vor 24. Mai 1084 ernannt, an welchem Tag ein patriarcha Aquilejensis zu Sutri für die Kanoniker von Pisa intervenierte (St. 2857; Gloria Cod. dipl. Padov. I, 300)[4].) Er wurde von seinen eigenen Unter-

1) Seine Mutter Haziga war die Tante (matertera) einer Haziga, geborenen Gräfin v. Scheyern, die mit Graf Hermann v. Castel vermählt war (Chuonradi Chronicon Schirense SS. XVII, 616). Sein Bruder war Bischof Ellenhard von Pola, s. bei Pola.

2) Nach der Reihenfolge bei Bernold etwa im Februar oder März.

3) Nachgewiesen von Palacky, Geschichte von Böhmen I, 302 und 329; vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. III, 582 n. 72.

4) Es ist jedoch zu beachten, daß er nach der Liste der Patriarchen (SS. XIII, 367), die ihn 1 Jahr 6 Monate regieren läßt, erst Mitte 1084 ernannt sein

tanen, die mit anderen verbündet waren, erschlagen (a suis aliisque profanis succiditur, Contin. Cas. S. Galli l. c., vgl. Ann. August. SS. III, 131); offenbar herrschten die heftigsten Gegensätze gegen ihn. Das Datum seines Todes scheint 23. Februar 1086 gewesen zu sein.[1]) (Jahr: Annalen von Brauweiler SS. XVI, 725 [in quadragesima]; Continuatio Cas. S. Galli; die hier nicht gleichzeitigen Augsburger Annalen haben 1085).

Udalrich.[2]) Kaiserlich. Aus dem Hause Eppenstein, Bruder der Herzöge Liutold und Heinrich von Kärnten, Verwandter des Kaisers[3]) und Abt von St. Gallen (Cont. cas. S. Galli l. c.). Urkundlich zuerst 5. Mai 1091 (Intervenient St. 2907) und öfter, zuletzt 28. August 1119 (Inschrift bei Rubeis, p. 547). Er starb 13. Dezember (Necrol. Aquil., Rubeis 557; Necrol. S. Galli in Necrologia Germaniae I, 486), wahrscheinlich 1121.[4]) Als treuem Verfechter der kaiserlichen Sache hatte ihm einst Heinrich V. 1111 die Bewachung des gefangenen Paschalis II. anvertraut (s. Meyer von Knonau, Jahrbücher VI, 160). Intervenient:

5. Mai 1091 Bassano für Bischof Udalrich von Eichstädt (St. 2907),
23. Mai 1091 für St. Felix und Fortunat in Vicenza (St. 2911),
25. April 1093 Pavia für den Bischof von Asti (St. 2917),

könnte, da er 23. Febr. 1086 gestorben ist. Entweder ist diese Angabe richtig, dann wäre in St. 2857 — wenn das Diplom einheitlich datiert ist — Heinrich Intervenient, und dieser somit erst später gestorben, die Angaben Bernolds also verwirrt, oder die auch sonst nicht immer zuverlässige Patriarchenliste hat die Zahl der Monate zu gering angegeben. Letzteres ist wahrscheinlicher. — Urkundlich wird Friedrich nur in Privilegien seines Nachfolgers genannt (Kandler, Cod. dipl. Istriano I zu 1085 (!) und 1089).

1) Den Tag gibt ein böhmisches Nekrolog d. 12. Jahrh. (bei Palacky I, 302 n. 111 an; die Angabe des Nekrol. von Aquileja (Archeografo Triest., 2. Serie XX, 228): VII. Kal. Maii (= 25. April) ist in VII. Kal. Martii (= 23. Febr.) zu verbessern, da die Annalen von Brauweiler SS XVI, 725 „in quadragesima" sagen.

2 Monographien: P. Bütler im Jahrbuch f. Schweizer Geschichte 22, 251 ff. und Meyer v. Knonau in der Allg. deutsch. Biographie 39, 212.

3 Hg. Hermann II. von Schwaben war ihr gemeinsamer Urgroßvater (Meyer v. Knonau in der Allg. deutsch. Biographie 39, 212; s. den Stammbaum bei Bütler, p. 260).

4 Sein Nachfolger Gerhard kommt zuerst 21. Mai 1122 vor; somit ist sowohl die Angabe der Series patriarcharum, daß er 36 Jahre 7 Monate 20 Tage regierte, als die des Abtskatalogs von St. Gallen, der ihm als Abt 46 Jahre 3 Monate gibt, zu hoch gegriffen; jene würde auf Ende 1122, diese auf 1123 führen, da er seit Herbst 1077 Abt war (Meyer v. Knonau, Jahrb. III, 64); nimmt man den Fehler so gering wie möglich, so muß man 1121 als Todesjahr annehmen (so Meyer v. Knonau, Jahrb. VII, 180 n. 13). Ist die Patriarchenliste hinsichtlich der Monate und Tage an dieser Stelle richtig, so muß Udalrich April 1086 eingesetzt sein. — Die Urkunde für S. Gallo di Moggio bei Kandler I zu 1089 ist wahrscheinlich aus späterer Zeit s. u. S. 36f.

8. Oktober 1112 Speyer für das Kloster Fruttuaria (St. 3090). Empfänger von St. 2919, 2920, 2923.

Bemerkung:

Der Annalista Saxo erzählt zum Jahre 1040, daß Bischof Suitger von Bamberg, Sohn Conrads von Morsleben, einen Bruder *Conrad* gehabt habe, „qui ut dicitur fuit canonicus S. Mauricii in Magedaburh, postea Aquileiae patriarcha“ (SS. VI, 685). Dieser Conrad ist in der Liste nicht unterzubringen, so daß wohl irgendeine Verwechslung vorliegt.

II. DIE SUFFRAGANBISTÜMER AQUILEJAS IN ISTRIEN.

BISTUM CITTANOVA.

EPISCOPATUS AEMONIENSIS. ECCLESIA S. MARIAE, S. MAXIMI, S. PELAGII.

Johannes. 961 in der gefälschten Urkunde des Patriarchen Rodoald von Aquileja für das Bistum Parenzo (Rubeis 470), 20. Januar 965 bis 966 (an. inc. 966, ind. 8.) unter den Petenten in einer Urkunde Rodoalds für Parenzo genannt (Kandler, Cod. dipl. Istr. I = Archeografo Triestino, 2. Serie I, 239). 5. Oktober 991 Beisitzer im Gericht des Grafen Hueribent von Istrien (Kandler I).

Azzo. 1015 auf der Synode zu Aquileja (Rubeis 495). 13. Juli 1031 unterschreibt er eine Urkunde des Patriarchen Poppo (Rubeis 518).

Johannes. 17. August 1037 erhielt er von Konrad II. eine von dem Patriarchen abgetretene Besitzung (D K. II, 249).

Candianus. 25. Juli. . ., (ind. 11, an. inc. 1114! ob 1058?) weihte er die Kirche zu Baumburg in Bayern (Notae Baumburg. SS. XVII, 437). 6. Mai 1072 wird bei der Gründung des Bistums Gurk ein episcopus Candianus de Ystria unter den Anwesenden genannt, mit dem wohl unser Bischof gemeint ist (Gesta epp. Salisb. SS. XI, 26).

Nicolaus. In allen Listen der Bischöfe an dieser Stelle aufgeführt, zuletzt von F. Babudri (Archeogr. Triestino, 3. Serie, V (1910), p. 356), ohne daß ein Beleg angegeben wird.

Alexander. Unterschreibt eine Urkunde des Patriarchen Udalrich (1086—1121; bei Rubeis 552).[1])

Andreas. 28. August 1119 weihte er die Kirche S. Gallo di Moggio (Inschrift bei Ughelli V, 59); 10. November (1119?) unterschrieb er eine Urkunde des Patriarchen Udalrich für dieselbe Kirche (an. inc.

1) *Petrus* 1074 und *Johannes* 1107 belegt gehören nach Heracliana (Civitas nova), einem Bistum der Provinz Grado, da sie beide in Urk. des Dogen von Venedig für den Patriarchen von Grado auftreten (Muratori, Ant. It. I, 243; Fontes rer. Austr. XII, 69).

MLXXII (!) ind. 12, bei Kandler I zu 1089; wegen der Erwähnung des Andreas paßt unter den drei nach der Indiktion möglichen Jahren (1088, 1103, 1118) am besten 1118, bei Neujahrsindiktion 1119[1]) und eine andere undatierte, die der Patriarch „jam in senectute positus" ausstellte (Rubeis 554; Schumi, Urkundenbuch des Herzogtums Krain I, 81 nr. 70 zu c. 1120).

BISTUM PARENZO.

EPISCOPATUS PARENTINUS. ECCLESIA S. MAURI [S. MARIAE].

20. Juli 1081 Lucca schenkte Heinrich IV. das Bistum Parenzo an die Kirche von Aquileja (St. 2838, Meyer von Knonau III, 396).

Andreas. In den Unterschriften des Dekrets seines Vorgängers Euphrasius[2]) an dieser Stelle genannt.

Adam. 961 in dem gefälschten Dokument des Patriarchen Rodoald von Aquileja erwähnt (Rubeis 470). 20. Januar 965—966 (an. inc. 966 ind. 8) stellte ihm der Patriarch Rodoald eine Urkunde (Schenkung von Rovigno), 7. Juni 983 Otto II. ein Diplom aus (Ughelli V, 402 = Archeografo Triestino 2. Serie I, 239; DO. II, 301).

Andreas. Wohl aus Istrien stammend, denn die Gerichtsurkunde des Grafen Hueribent über einen Streit zwischen dem Bischof und einer Berta ist von des Bischofs Bruder Gualtramus mitunterschrieben (Kandler I); vom 5. Oktober 991 datiert ist sie das erste Zeugnis für ihn. Zuletzt März 1010 genannt, als ihm Sergius IV. die schon von Silvester II.

1) So fügt sich auch die Schenkung des Patriarchen mit der Einweihung durch den Bischof zeitlich gut zusammen. — Man braucht dann auch nicht, wie Gams 670 tut, zwei Bischöfe Andreas anzusetzen, wozu er wohl nur durch die willkürliche Ansetzung jener Urkunde zu 1089 gekommen ist. — Der neueste Darsteller der Bischofsliste von Cittanova, F. Babudri (im Archeografo Triestino, 3. serie V (1910), p. 357 ff.) entscheidet sich zwar auch für dies Datum, sieht aber in Andreas einen Bischof von Civitas nova Heracliana. Die Begründung, daß 1119 ein Andreas Bischof von Heracliana sein soll, ist durchaus unzureichend belegt, zumal sein Gewährsmann Kretschmayr (Gesch. v. Venedig I, 405 keinen Beleg für diese Angabe anführt. Es ist ganz gut möglich, daß dieser Andreas nur durch eine Verwechslung mit unserem Andreas in die Liste dieses venezianischen Bistums gekommen ist. Jedenfalls gehört der in den oben zitierten Urkunden belegte Andreas sicher nach Aemona; denn ein Bischof von Heracliana, ein Suffragan des Patriarchen von Grado, hätte keine Veranlassung, sich am Hof des Patriarchen von Aquileja, des Feindes oder doch Konkurrenten seines Metropoliten, aufzuhalten.

2) Die Reihenfolge der Bischöfe erhellt aus den Unterschriften eines Dekrets des Bischofs Euphrasius von Parenzo, das von den Nachfolgern der Reihe nach unterschrieben ist (gedr. Ughelli V, 398). — Im einzelnen vergleiche F. Babudri, I vescovi di Parenzo in Atti e memorie della Soc. Istr. d' archeologia e storia patria vol. XXV anno 26—1909, Parenzo 1910, p. 170—284.

verliehene Pfarre Rovigno bestätigte (J.-L. 3923, 3966). Nach Dümmler vielleicht der unter dem 18. März im Merseburger Totenbuch aufgeführte Andreas episcopus (Neue Mitteil. d. thür.-sächs. Vereins XI, 231, wo viele Bischöfe italienischer Herkunft).

Sigimpuldus.[1]) 10. November 1015 stellte er seinem Kapitel eine Urkunde aus (Kandler I zu 1014, obwohl Henrico imp. anno 2, ind. 13); 1017? 1020? 8. August versprachen ihm die Einwohner des Vicus S. Salvatoris, Zins und Kriegsdienst zu leisten (Kandler I mit Henrico . . . anno imp. 17 [!] ind. 15; Ughelli X, 313 mit Henrico . . anno imp. 7 [= 1020] ind. 15 [= 1017]).

Engilmar. Höchst wahrscheinlich deutscher Herkunft; dafür spricht einmal der Name, dann gelegentliche Erwähnungen in Deutschland; so weihte er 20. September 1037 die neuen Klostergebäude in Nieder-Altaich mit den Bischöfen von Passau und Eichstädt ein (Herimannus de instit. mon. Altah., SS. XVII, 371); wahrscheinlich ist er identisch mit dem Presbyter Engilmar, der in Niederaltaich unter Godehard lebte (996—1022) und dem Engilmarus antistes, der nach einer Stelle bei Arnold von St. Emmeran mehrfach in S. Emmeran zu Regensburg geweilt haben muß (II, 53; SS. IV, 570)[2]).

Zuerst 7. August 1028—1030 belegt (Schenkungsurkunde für das Kloster St. Michael zu Lemme bei Pola, Ughelli X, 315; Kandler I; Mittarelli II, 38[3])), zuletzt in drei Urkunden für das Kloster St. Michael zu Lemme mit dem Datum an. inc. 1040, Heinr. regis 6 (= 1044/45) ind. 10 (= 1042), die beiden ersten vom 12. Mai und 12. Juli — Schenkungen der Azeica in Gegenwart Engilmars —; die dritte vom 15. September enthält einen angeblich in Heinrichs III. Gegenwart geschlossenen Vertrag des Bischofs mit Azeica (Schumi, Urkundenbuch des Herzogt. Krain I, nr. 30—32). Die letzte = St. 2199 ist nach Steindorff, Jahrbücher II, 388ff. in der vorliegenden Form eine Fälschung, wodurch auch die beiden anderen Urkunden verdächtig erscheinen.[4])

Arpus.

1) Sigimpuldus: Unterschrift der Euphrasius-Urkunde; Sidimpuldus, Silgimpuldus, Urkunde von 1015; Siginbuldus, Urkunde von 1017/20.

2) Beides vermutet Breßlau, Jahrbücher Konrads II., II, 178.

3) Auch diese Urkunde ist von späteren Bischöfen der Reihe nach unterzeichnet. Das Datum lautet . . . regnante Conrado Rom. imperatore anno IV. regni eius (= 1028; v. d. Kaiserkrönung 1030) . . . ind. XI (= 1028).

4) Engilmar wird bei Ughelli ohne Beleg zu 1028 genannt; Cappelletti VIII, 787 führt die genannte Urkunde für Lemme zu 1028 an; dieselbe Datierung hat vielleicht auch Ughelli angenommen.

Ursus. Beide nur durch die Unterschriften der Urkunden des Euphrasius und Engilmars bekannt

Adalmar, Hademar[1]). Der Name läßt deutsche Herkunft vermuten. Kaiserlich.

17. August 1061 Zeuge in einer Urkunde des Bischofs von Pola für das Kloster St. Michael (Schumi l. c. nr. 37). 4. März 1077 Verona stellte ihm Heinrich IV. ein Diplom aus (St. 2798).

Cadolus.

Paganus. (Unterschriften der beiden Urkunden, Ughelli V, 398 und X, 315, s. o.). Dem Namen nach beide Italiener.

Bertold. Unterschrift in dem Dekret des Euphrasius. Juli 1114 (?) stellte er eine Urkunde für S. Nicolo del Lido in Venedig aus. (Kandler I mit: regn. d. n. Henrico rege [!] anno inc. 1114 „Julii Kl. il. [!] Indictione".)

Es folgen in den Unterschriften

des Euphrasianum:	des Engilmarianum:
Terung	Gerosus
Redemond	Vincencius.
Vincencius.	

Sonstige Belege fehlen.

BISTUM PEDENA.
EPISCOPATUS PETENENSIS. ECCLESIA S. MARIAE.

Die Stadt Pedena hat Otto III. dem Patriarchen von Aquileja geschenkt, Heinrich II. 30. April 1012 bestätigt (DH. II. 243).

Fredebertus. 961 in dem gefälschten Dokument Rodoalds von Aquileja für Parenzo (Rubeis 470). 20. Januar 965—966 (an inc. 966 ind. 8) unterschreibt er die Urkunde des Patriarchen Rodoald für Parenzo (Ughelli V, 402 = Kandler I = Archeogr. Triestino 2. Serie, I, 239).

Stephanus. 1015 auf der Synode zu Aquileja (Rubeis 495).

Voldaricus. 13. Juli 1031 unterschreibt er eine Urkunde des Patriarchen Poppo (Rubeis 518).

Ezzo. Zu 1079 von Cappelletti VIII, 766 ohne Beleg genannt.

Petrus. Unterschreibt eine Urkunde des Patriarchen Udalrich (1086 bis 1121, Rubeis 552).

. . . . . o. 16. November 1102 erscheint ein Bischof von Pedena, dessen Name verstümmelt ist, in einer Schenkung des Markgrafen Wodalrich an die Kirche von Aquileja (Kandler I).

---

1 Nur im Dekret des Euphrasius, nicht in dem Engilmars genannt, dort Adalmarus; Hademarus 1061; Alemarus 1077.

BISTUM POLA.
EPISCOPATUS POLENSIS. ECCLESIA S. MARIAE.

Heinrich IV. schenkte 1093 das Recht, den Bischof von Pola zu bestellen, an die Kirche von Aquileja (St. 2920, Bestätigung von 1094 in St. 2923).

Gauspaldus (Gaspaldus, Gozpold). 961 in dem gefälschten Dokument des Patriarchen Rodoald von Aquileja für Parenzo genannt (Rubeis 470). 20. Januar 965—966 (an. 966 ind. 8) unterschreibt er eine Urkunde Rodoalds für Parenzo (Kandler I = Archeografo Triestino, 2. Serie I, 239). 25. April 967 auf der Synode zu Ravenna (J.-L. 3717 = Hauthaler II, 93). In früheren Drucken finden sich Formen wie Gerboldus, Gorboldus, woraus bei Gams p. 802 ein besonderer Bischof geworden ist.

Bertaldus. 1000 kommt er dem Dogen Petrus von Venedig auf seiner Fahrt entgegen (Johannes Diaconus in Fonti per la storia d'Italia IX, 156). 1015 auf der Synode zu Aquileja (Rubeis 495).

Johannes. Wohl aus einem einheimischen Geschlecht; denn sein Nachfolger schenkte 1061 dem Kloster St. Michael: „una colonia de terra nostre ecclesie, sitam in loco q. d. Badavo, quam olim Grimaldus frater Johannis episcopi ad pensionem tenuit" (Kandler I; Schumi, Urkundenbuch des Herzogt. Krain I, 47 n. 37).

Er schwur dem Patriarch Poppo einen Obedienzeid „salva fidelitate Cuhonradi imperatoris filiique eius Einrici" (NA. III, 87, cf. Breßlau, Jahrbücher Konrads II., I, 224 n. 4; II, 177 n. 1). 13. Juli 1031 unterschreibt er eine Urkunde Poppos (Rubeis 518).

Megingaudius, Megingoz. Dem Namen nach deutscher Herkunft. 17. August 1061 stellte er dem Kloster St. Michael die oben zitierte Schenkungsurkunde aus.

Lampert von Hersfeld berichtet zum Jahr 1063 von einem falschen Gerücht, das damals in Corvey bekannt gewesen wäre, daß der Bischof von Pola gestorben sei (ed. Holder-Egger p. 90). An sich ist das dabei erzählte Geschichtchen sicher erfunden; einen gewissen Anhaltspunkt vermutet Meyer von Knonau (Jahrb. II., 810 n. 70) darin, daß in Gundekars Totenliste (SS. VII, 249) dem Bischof von Pola ein Bischof von Treviso folgt, dessen Nachfolger November 1065 in Corvey war und die Nachricht von dem Tode des Bischofs von Pola gebracht haben könnte.[1])

1) Die Vermutung Meyers von Knonau kann richtig sein, doch darf als Stütze nicht die von Gundekar beobachtete Reihenfolge gewählt werden, die an dieser Stelle sicher nicht chronologisch ist (s. Exkurs II).

Er starb jedenfalls vor 2. August 1075, da ihn Gundekar von Eichstädt noch als verstorben erwähnt (SS. VII, 249: Megingoz) und zwar nach der dort beobachteten Reihenfolge spätestens 1067 (s. Exkurs II).

Hademar. Ebenfalls dem Namen nach Deutscher. Gestorben etwa 1072 (nach der Reihenfolge), sicher vor 2. August 1075 (Gundekar, SS. VII, 249).[1])

Ellenhard.[2]) Bruder des Patriarchen Heinrich von Aquileja, also aus edlem bayrischen Geschlecht. 1077 weihte er die neuerbaute Kirche von Margaretenzell zwischen Kufstein und Schliersee (Chuonradi Chron. Schirense, SS. XVII, 616f.). 1106 nennt ihn eine Urkunde des Patriarchen Udalrich (Monum. hist. duc. Carinthiae III, 216 nr. 535); 6. Mai 1106 unterschreibt er eine Urkunde desselben (Schumi, Urkundenbuch von Krain I, 76 nr. 68). Zuletzt in einer Privaturkunde für St. Michael genannt, aus dem Jahre 1117—18 (an. inc. 1118, regnante [!] d. Heinrico, anno autem decimo imperii [!] eius [= 1120; bei Ughelli: anno 10. regni = 1115] ind. 10 [= 1117], Kandler I, Ughelli V, 476).

BISTUM TRIEST.

EPISCOPATUS TERGESTINUS. ECCLESIA S. MARIAE ET S. JUSTI.

20. Juli 1081 zu Lucca schenkte Heinrich IV. das Bistum Triest an die Kirche von Aquileja (St. 2839, Meyer von Knonau III, 396).

Johannes. 948 schenkte ihm König Lothar alle seine Rechte in der Stadt Triest (Ughelli V, 577 cit.). 20. Januar 965—966 (Kandler I, an. inc. 966 ind. 8) unterschrieb er die Schenkung Rodoalds, des Patriarchen von Aquileja, an das Bistum Parenzo (Kandler I = Archeografo Triestino, 2. Serie I, 239).

Petrus. 5. Oktober 991 Beisitzer im Gericht des Grafen Hueribent von Istrien (Kandler I). — Damals bestätigte Otto III. dem Bistum den Ort Umago (Deperd., erwähnt in Dipl. Friedrichs II., Böhmer-Ficker Reg. 1327, s. DD. IV, p. 405).

Richolfus, Domherr von Eichstädt (Gundekari lib. pontif. Eichstett. SS. VII, 249).

1. November 1007 auf der Synode zu Frankfurt (Const. I, 29), 1015 auf der Provinzialsynode zu Aquileja (Rubeis 495: Richolphus) und wahrscheinlich 1017 beim Begräbnis des Markgrafen Heinrich von Schweinfurt († 18. September 1017, Thietmar VII, 46 ed. Kurze p. 231,

1) Bei Ughelli V, 476: Adamans † c. 1075.

2) Ellenhard: SS. XVII; Ellnardus, Urk. 1106 in Mon. Car.; Hellenardus Urkunde 1118; Engellardus (†) Urkunde bei Schumi I, 76.

wo unter einigen deutschen Bischöfen auch Riculfus ep. erscheint, den schon Lappenberg mit Richolf von Triest identifizierte).

Adalgerus.[1]) Der Name läßt deutsche Herkunft vermuten; auch die Erwähnung bei Gundekar spricht dafür, wenn sie auch nicht als Beweis betrachtet werden kann.

Vielleicht identisch mit dem Archidiakon Adalgerus von Aquileja, der 1027 den Patriarchen Poppo auf der Lateransynode vertrat (Urk. Const. I, 38; die Identität vermutet Breßlau, Jahrbücher Konrads II, I, 157 n. 1; II, 178 n. 7, wo als weitere Stütze dieser Annahme auf St. 2149 hingewiesen wird, welches Diplom Poppo und Adalger zusammen in Deutschland und jenen als Intervenienten für diesen zeigt).

Zuerst 13. Juli 1031 (unterschreibt eine Urkunde Poppos, Rubeis 518). Dann 30. Dezember 1039 als Empfänger von St. 2149 in Regensburg, 1046 auf der Synode in Pavia nachzuweisen (Const. I, 48).[2]) Zuletzt 2. Mai 1072 Schenkung an den Abt von S. Nicolo del Lido in Venedig (Kandler I; Carli, Antichità d'Italia Append. I, 143 nr. 48). Gestorben vor 2. August 1075 (Gundekar, SS. VII, 249).

Heribertus, Herebertus. Domherr von Eichstädt (Gundekar, SS. VII, 249).

10. Februar 1079 (an. Heinr. 23 [= 1079], ind. 3 [= 1080]) machte er eine Schenkung an einen Mercurius, 3. Dezember 1082 an die Kirche S. Maria in Capo d'Istria (Kandler I, beide Urkunden mit Herebertus).

Hartwicus.[3]) Deutscher Herkunft und zwar aus der Erzdiözese Salzburg, denn sein Todestag wird in den Nekrologen von St. Rudbert zu Salzburg, von St. Lambert in der Steiermark und dem von Gurk genannt (Necrologia Germaniae II, 135, 325, 450). Zuerst 1106 in einer Urkunde des Patriarchen Udalrich belegt (Mon. hist. duc. Carinth. III, 216 nr. 535); dann machte er 4. Juli 1114[4]) und 12. Oktober 1115 Schenkungen an S. Giorgio Maggiore in Venedig (Kandler I). Er starb

1) Adalgerus: Rubeis 518, St. 2149. Adalgerius: Kandler I; Carli I, 143. Adelgerus: Const. I, 48. Oudalger (!): Gundekar Eichstett.

2) Als Adelgerus Istriensis ep. bezeichnet.

3) Hartwicus: die Nekrologe, Urk. 1106 (Mon. Car. 3, 216); Hartuicus 1115; Artuichus 1142 (Kandler I).

4) In dieser Urkunde heißt der Aussteller Herinicius Tergest. ep., worauf in den früheren Listen (bis auf Gams p. 319) ein besonderer *Herinicius* aufgeführt wurde. Daß wir aber für Herinicius: Hartuichus lesen müssen, folgt erstens daraus, daß Hartwig, der 1106 zuerst und noch 1115 vorkommt, früher und später als Herinicius belegt ist; zweitens bestätigt 1142 Bischof Detemar dem Kloster S. Giorgio die Schenkung vom Juli 1114, wobei er seinen Vorgänger Artuichus nennt (Kandler I); Herinicius muß also ein Lesefehler des Kopisten, wenn nicht gar des Herausgebers sein.

am 17. Mai (Necrol. Salisb. und St. Lamb.; Necr. Gurc. hat 18. Mai) zwischen 1116 und 1135, in welchem Jahr zuerst sein Nachfolger Detemar auftritt.

III. DIE SUFFRAGANBISTÜMER AQUILEJAS IN DER VERONESER MARK UND DER LOMBARDEI.

BISTUM BELLUNO.

EPISCOPATUS BELLUNENSIS. ECCLESIA S. MARTINI.

Johannes. Zuerst 10. September 963 belegt als Empfänger von DO. I, 259, dann 967 zu Ravenna, 972 und 995 zu Verona (J.-L. 3717 = Hauthaler II, 93; Muratori, Antich. est. I, 152; Rubeis 484), endlich 996, Mai und 18. Juli 998 als Beklagter im Gericht eines Boten des Markgrafen von Verona (Kohlschütter, Venedig unter Peter Orseolo II; 84, 87, 90); wie mir Prof. Breßlau mitteilt, kommt er noch in einer Urkunde vom 22. Juli 998 bei Pellegrini, Ricerche sulle condizioni politiche di Belluno e della provincia fino al secolo X e specialm. del vesc. Giovanni II, p. 57 vor.

Lodovicus.[1]) 1015 auf der Synode in Aquileja (Rubeis 495); 1016 erhielt er eine kaiserliche Besitzbestätigung (DH. II, 354[bis] in DD. IV, 426f.) und 6. Dezember 1021 war er zu Verona Beisitzer im Gericht Heinrichs II. (DH. II, 461).

? Hernefredus. Angeblich † 1026 (Piloni Historia di Belluno 1607, p. 69).[2])

Albuinus.[3]) Die von Bresslau aus dem Namen vermutete deutsche Abkunft (Jahrb. Konrads II., I, 181 nr. 1) läßt sich bei der internationalen Häufigkeit des Namens nicht sicher erweisen[4]); doch ist der Name damals in Italien sehr selten, in Deutschland dagegen häufig.

6. April 1027 war er auf der Synode zu Rom (Const. I. 38) und 19. Mai 1027 zu Verona im Gericht Kaiser Konrads II. (DK. II, 92); 3. Mai 1027 intervenierte er für das Kapitel von Padua (DK. II, 91).

---

1) Lodoicus: Rubeis; Loduuuicus DH. II, 461; Lodouicus DH. II, 354[bis].

2) Piloni läßt hier einen *Odelbertus* von 1026—30 folgen. Da diese Angabe urkundlich zu widerlegen ist, erscheint auch die Notiz über den sonst nicht nachweisbaren Hernefred zweifelhaft. Über das von Piloni erwähnte angebliche Diplom Heinrichs II. für Hernefred (St. 1622a), s. DD. IV, p. 427; danach beruht diese Angabe wahrscheinlich auf dem Zitat d. Urk. Heinrichs II. in DK. II, 168.

3) Albuinus DK. II, 92; Albinus DK. II, 91; Albunianus, Const. I, 38.

4) Nach gütiger Mitteilung von Prof. Edward Schröder, Göttingen.

Hezemann.[1]) Die deutsche Herkunft läßt sich ebenfalls nicht, wie Breßlau, l. c. II, 177, annahm, aus dem Namen ganz sicher erweisen[2]), wenn auch der Name nicht langobardisch (s. die Listen bei Bruckner, Sprache der Langobarden) und in Italien sehr selten ist.

10. Juli? 1031 bestätigt ihm Konrad II. zu Worms Besitz und Rechte seines Bistums (DK. II, 168); 13. Juli 1031 unterschrieb er eine Urkunde des Patriarchen Poppo (Rubeis 518). Nach einer Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Ravenna (1052—1072) war er als Bote Kaiser Heinrichs (III.) in der Romagna tätig (Savioli, Annali Bolognesi I[II], p. 95); danach muß er bis mindestens 1046, Heinrichs III. Kaiserkrönung, gelebt haben.

Marius. Mit dem Bischof Udalrich II. von Trient (1022—1053) Himmelfahrt 1049 bei der Feier zu Mantua, als das 1048 daselbst gefundene Blut Christi gezeigt wurde (Donesmondi, Dell' istoria ecclesiastica di Mantova, p. 200 zu 1050; da nach ihm die Feier ein Jahr nach der Auffindung stattfand, muß es 1049 sein, denn die Inventio sanguinis geschah in den Fasten 1048, Hermann von Reichenau, SS. V. 127).[3])

Wolfram. Dem Namen nach wohl deutscher Herkunft.[4]) Er starb zwischen 27. Dezember 1057 und 2. August 1075, nach der Reihenfolge in dieser Liste (s. Exkurs II) spätestens 1067 (Gundekar, SS. VII, 249).[5])

1) Hezemann: Orig. d. Urk. Rubeis 518 (Breßlau, Jahrb. II, 177 nr. 8). Ezemannus: DK. II, 168 cop.; Ezimann: Savioli I[II] 95 cop. Gams p. 776 führt ihn erst zu 1055 an und nimmt 1030—31 einen anderen Bischof namens *Hermannus* an, jedenfalls eine unberechtigte Duplizierung.

2) Siehe Anm. 4 Seite 43.

3) Die Angabe ist wohl aus alter Quelle; vgl. in dem Bericht De inventione et translatione sanguinis Domini (SS. XV, 2, 922[20]): Libellus tamen in eadem ecclesia (scil. Mantuana) positus de virtutibus sanguinis Christi indicat, quicquid curiosius lector invenire desiderat. Auch ein Anonymus des 15. Jahrh. in einem sermo de resurrectione Dominica (ms., angeführt von H. Aquilinus, De pretiosissimo Jesu Christi Sanguine. Venetiis 1782, p. 27) zitiert einen codex antiquissimus der Kirche des hl. Andreas in Mantua, der unter Lectiones matutinales et sanctorum et temporis auch einen Bericht dieser Inventio enthalte. Derselbe codex wird auch noch Donesmondi vorgelegen haben.

4) Nach gütiger Mitteilung von Prof. Edw. Schröder, Göttingen.

5) In einem sonst nicht sehr korrekten Katalog bei Piloni (vor dem Titelblatt) ist an dieser Stelle ein *Vualfrancus* aufgeführt, während im Text bei Piloni, p. 73, danach bei Ughelli V, 150 und den späteren ein *Lanfranc* genannt wird; Ughelli führt als zweite Form *Vulfaridus* an, die nach seiner Angabe in einer Magdeburger Chronik vorkäme. Zwar findet sich weder in den Gesta archiepp. Magdeb. noch in den Annales Magdeburgenses eine derartige Notiz; aber die Lokaltradition, daß er aus Magdeburg stammte, ist darum nicht unwahrscheinlich. Vgl. Breßlau in NA. XV, 189. In Magdeburger Urkunden scheint in dieser Zeit auch kein Wolfram vorzukommen (Mülverstedt, Regesta archiep. Magdeburg). Im Magdeburger Nekrolog findet sich allerdings ein Vulfardus epis-

Reginald[1] Kaiserlich. Deutscher Abkunft, da er in dem Nekrolog des Domstiftes Speyer erwähnt wird (Böhmer, Fontes rer. German. IV, 326). 25. Juni 1080 auf der antigregorianischen Synode zu Brixen (Const. I, 70).

20. Juli 1081 zu Lucca Intervenient für den Patriarchen von Aquileja (St. 2838).

1116 Intervenient für die Söhne des Grafen Raimbald von Treviso (St. 3127).

Otto soll nach Piloni l. c. p. 74f. auf dem Konzil zu Rom 1119 gewesen sein, wo die Unterstützung der Kreuzfahrer beschlossen sei. Vielleicht ist das von 1123 (Jaffé-L. I, p. 809) gemeint; woher Piloni den Namen des Bischofs hat, vermag ich nicht anzugeben.

BISTUM CENEDA.

EPISCOPATUS CENETENSIS. ECCLESIA S. MARIAE.

Sigehardus (J.-L. 3717 = Hauthaler II, 94), Sicardus, Siccardus. Zuerst 6. August 962 in der Schenkung Ottos I. (DO. I, 244), dann unter anderem 994 in der Bestätigung Ottos III. (DO. III, 149) und zuletzt März 997 98 durch eine Urkunde für den Dogen von Venedig belegt (Tertio Ottone imp. . . . an. 2 [= 998] ind. 10 [= 997], Ughelli V, 177 mit Sicardus ep. Tenicensis).

Grauso. Juli 1001 stellte er eine ähnliche Urkunde für den Dogen von Venedig aus (Ughelli V, 179).

Helmenger.[2] Bruder eines Wecelinus, mit dem zusammen er als Grenznachbar der Verleihung eines Wildbanns über ein Gebiet in Friaul durch Konrad II. zustimmt (DK. II, 132 p. 178); danach muß sein Geschlecht in Friaul angesessen gewesen sein. Breßlau (Jahrbücher Konrads II., I, 182 n. 3, 488) identifiziert diesen Wecelin mit dem Grafen Wecelin, der 1027 als Vogt des Herzogs Adalbero von Kärnten auftritt (DK. II, 92), durch seine Tochter Azzica Großvater des Markgrafen Udalrich von Krain und Istrien wurde und aus einem jedenfalls deutschen, in Kärnten und seinen Marken begüterten Geschlecht stammte. Wei-

copus zum 22. September, der, sonst nicht bekannt, auch im Merseburger Totenbuch als Vulfhardus archiepiscopus erscheint (Neue Mitt. des Vereins für thür. Gesch. X, 263; XI, 241); für den Bischof von Belluno kommt aber diese Notiz nicht in Betracht, weil beide Nekrologien nicht über den Anfang des 11. Jahrh. hinabreichen.

1 Regenaldus: Const. I, 70; Reinold: Necr. Spir., Reginald St. 2838; Rainald St. 3127.

2 Helmengerus: DK. II, 92 cop.; Almingerius: DK. II, 91 cop.; Helmgerius: DK. II, 132 cop.; Ermengerius: DH. II, 461; Helmengerus: Const. I, 38; Elmingerus Rubeis 518.

terhin identifiziert Breßlau a. a. O. den Bischof Helmenger mit dem Kapellan Heinrichs II., Helmiger, der 1004 vom König zu den Kärntnern entsandt wurde, um sie zur Besetzung der Pässe bei Treviso-Vicenza, durch die der König marschieren wollte, aufzufordern (Adalbold. c. 34, SS. IV, 691).

Nachweisbar: zuerst 6. Dezember 1021 als Beisitzer im Königsgericht (DH. II, 461), ebenso 19. Mai 1027 (DK. II, 92) und sonst, endlich 13. Juli 1031 auf der Synode zu Aquileja (Rubeis 518).

Amalguin. 10. Juni 1053 unterschrieb er mit Leo IX. und verschiedenen unteritalischen Großen eine Urkunde bei Benevent (Muratori, Rer. It. SS. I^{II} 513; Jaffé-L. I, 545).

Brun (zweifelhaft, ob an diese Stelle gehörig). Propst in Salzburg, Bruder eines Chraft, also deutscher Herkunft; gestorben an einem 23. Januar (Registra fratrum S. Rudberti Salisburg. unter fratres eiusdem sedis; Necrol. S. Rudberti: Necr. Germaniae II, 80, 98).[1])

Johannes. 1074 ind. 12 trat er dem Patriarchen Sigehard 4 Pfarreien ab (Regest in einem Verzeichnis: Privilegia concessa Patriarchis Aquil. et aliis p. 39, Ms. Archivio capit. zu Udine, nach V. Botteon, Un documento prezioso (1907) p. 106 n. 1 und p. 150).

Ropertus.[2]) 19. August 1124 stellte er eine Urkunde aus (gedr. Cappelletti X, 242, Botteon l. c. p. 151).

BISTUM COMO.

EPISCOPATUS CUMANUS. ECCLESIA S. MARIAE.

Waldo (Volto Const. I, 9). Angeblich französischer Herkunft (Tatti, Annali sacri di Como (1663) II, 56 nach „i nostri Historici", z. B. F. Ballarini, Compendio d. Croniche d. città di Como (1619) p. 114; der Ausdruck „francese" könnte aus einer Urkunde mit Angabe der Herkunft stammen); die Angabe ist nicht ganz unwahrscheinlich, da er 946 auf Wunsch des Erzbischofs Manasse von Arles und Mailand eingesetzt ist (Liudprandi Antapodosis V, 29 ed. Dümmler 115).

1) Da zum 23. Januar sowohl Brun Cenet. ep. ob. wie Chraft frater eius ob. steht, so könnte man etwa vermuten, daß sie, da an einem Tag verstorben, in einer Schlacht gefallen sind; doch kann man auch annehmen, daß die Brüder am Todestag des einen zusammen eingetragen wurden, ohne daß sie am gleichen Tag verstorben waren.

2) *Aimo*, den Cappelletti X, 242 zu 1081 oder 1088 oder 1089 aufführt, scheint nur belegt zu sein in einer Urkunde des Bischofs Matheus (Ende 12. s.), in der dessen Vorgänger Aimon et Sigisfredus vorkommen. Botteon l. c. p. 153 setzt darauf wohl mit Recht Aimo als Vorgänger dieses Sigisfred zwischen 1152 und 1170 an.

31. Mai 950 erhielt er ein Diplom von König Lothar (Tatti II, 800; Ughelli V, 276; H. P. M. XIII, 1014 nr. 593). 952 war er auf dem Augsburger Reichstag (Const. I, 9) und 960 ging er mit anderen Großen aufs neue nach Deutschland, um Otto I. gegen Berengar zu Hilfe zu rufen (Continuatio Reginonis ed. Kurze 170; Liudpr. Hist. Ott. 1). 964 und 966 führte er Fehden mit einem Grafen Udo (Cont. Regin. ed. Kurze 175, 177).

Adelgisus. Angeblich „dalla Francia" (Ballarini p. 115), was sich vielleicht auf Herkunft aus einem eingewanderten fränkischen Geschlecht bezieht. Januar 973 in einer Privaturkunde, 5. Oktober 977 als Empfänger von Ottos II. Diplom für seine Kirche genannt (H. P. M. XIII, 1292 nr. 743; DO. II, 166).

Petrus. Über seine Familienverhältnisse unterrichtet DO. III, 398 (20. April 1001), wo Petrus und sein Neffe, der Pfalzgraf Otto, als Intervenienten für die Äbtissin Waldrada vom Kloster S. Maria Theodatae, die Schwester des Pfalzgrafen, zu Pavia auftreten.[1]) Neben seinem Bistum verwaltete er das Exkanzleramt für Italien unter Otto III. (22. Oktober 988 bis 11. Januar 1002 nachzuweisen, s. Bresslau, Urkundenlehre I², p. 469) und später unter Arduin (20. Februar 1002 bis 28. Januar 1005 belegt, s. ebenda p. 346), zu dessen Hauptanhängern er zählte. Von ihm empfing er zwei Diplome (DA. 2 und 4, DD. III p. 700 und 703).

Als Bischof ist er zuerst 7. Juni 983 als Zeuge bei dem Vertrag Ottos II. mit Venedig genannt (Const. I, 17); zuletzt wird er als Rekognoszent unter Arduin 28. Januar 1005 erwähnt (DD. III, 699f.).

Eberhardus (Everardus, Eberardus). Nach Ballarini p. 116, *Schisma.* Ughelli (V, 280) soll er deutscher Abkunft gewesen sein; sein Name läßt dies zwar nicht als sicher, aber doch als gut möglich erscheinen.[2])

Von Heinrich II. noch zu Lebzeiten seines Vorgängers eingesetzt, wie das ihm verliehene Diplom vom 12. Juni 1004 zeigt (DH. II, 74); da der König damals durch sein Bistum zog (Hirsch, Jahrbüch. Heinrichs II., I, 314), muß der Bischof zu dieser Zeit auch im Besitz seines Bistums gewesen sein. Sonst nur bekannt durch das nicht vollzogene Diplom Heinrichs II. von 1006 (DH. II, 113).

Albericus. Ebenfalls angeblich ein Deutscher (Ballarini und

1) Es genügt hier, die Zugehörigkeit unseres Bischofs zum italienischen Adel gezeigt zu haben; die genealogischen Zusammenhänge sind weiter verfolgt von Biscaro (I conti di Lomello, Arch. stor. Lombardo 33, 4. serie vol. VI (1906) p. 361; vgl. auch M. Zucchi in Miscellanea d' istoria Italiana 40 (1904) p. 308.

2) Nach gütiger Mitteilung von Professor Schröder, Göttingen.

Ughelli V, 282); auch bei ihm beweist der Name nichts für die Nationalität.[1]) Dagegen wissen wir, daß er der Hofgeistlichkeit Heinrichs II. angehört hat (als iuvenis clericus am Hofe in der Vita S. Odilonis SS. XV, 2, 816 genannt); für seine deutsche Abkunft ließe sich anführen, daß er mit Richolf von Triest, der auch ein Deutscher war, 1. November 1007 allein vor allen italienischen Bischöfen auf der Frankfurter Synode war (Const. I, 29); doch war er damals eben ernannt[2]) und kann noch am Hof gewesen sein. Damals wird er zuerst, 6. April 1027 als Teilnehmer der römischen Synode zuletzt genannt (Const. I, 38). Von Heinrich II. und Konrad II. erhielt er mehrere Bestätigungs- und Schenkungsurkunden (DH. II, 336; DK. II, 52 bis 54 und mehrere Deperdita); seine Stiftung, daß Kloster S. Abondio, begabte Heinrich II. 1013 und 1015 (DH. II, 275, 337). Von Konrad II. erhielt er außerdem die Abtei Breme zu Lehen; s. darüber Chron. Novalic. Append. c. V ed. Cipolla, Monum. Novalic. II, 292 und Breßlau, NA. 34, 101 n. 2).

Liudger, Litikerius.[3]) Deutscher Herkunft (Chron. Novalic. app. c. VIII ib. p. 295). Zuerst belegt in der Stiftungsurkunde des Klosters S. Eufemia (Tatti II, 848 f.; Ughelli V, 285 f. mit völlig verwirrtem Datum; am Anfang: Regnante d. Conrado piissimo imperatore anno imperii eius deo propitio VI [= 1032, bei Tatti: regni = 1030] ind. XIV [= 1031], am Ende: Litigerius scripsit et confirmavit undecimo die instante ipso mense 6. idus ipsius mensis Julii. Acta mense Julio, hebdomada secunda, feria quinta. — Der 11. Juli war 1031 Sonntag, 1032 Dienstag! cf. Breßlau, Jahrb. Konrads II., II, 180). Dann ist er zu Fritzlar Zeuge der Ablösung eines Zehnten, den das Kloster Kaufungen an Mainz schuldete, was Heinrich III. 27. Juli 1040 zu Eschwege bestätigte (St. 2195). Zuletzt 25. Oktober 1046 als Teilnehmer der Synode von Pavia genannt (Const. I, 48).

Benno. Der Name klingt deutsch.[4]) Eingesetzt Weihnachten 1049

1 Nach gütiger Mitteilung von Prof. Edward Schröder, Göttingen.

2) Er bezeichnete sich nämlich 1010 in der Gründungsurkunde von San Abondio als „regens per triennium" (Tatti II, 828). Pabst (Jahrb. Heinr. II., II, 63 n. 1) identifiziert ihn mit großer Wahrscheinlichkeit mit dem Kaplan Alberich, der die Beschlüsse der Mainzer Synode von Pfingsten 1007 über die Gründung des Bistums Bamberg dem Papst überbrachte; das würde entschieden für deutsche Herkunft sprechen.

3) Luidgerus: St. 2195; Liuter: Const. I, 48; Litikerius, Leuticherius: Chron. Noval.; Litigerius: Urk. Tatti II, 848, Urk. von 1043 Muratori, Antiq. It. V, 521, St. 2244.

4) Vgl. Anm. 1. Ballarinis und Ughellis Angabe, daß er aus Meißen stammte, dürfte, wie Prof. Breßlau vermutet, auf einer Verwechslung mit Bischof Benno von Meißen beruhen.

zu Pöhlde (Ann. Alt. ed. Oefele 45 zu 1050 ohne den Namen des Bischofs zu nennen). Februar 1054 zu Zürich Beisitzer im Gericht des Kaisers (St. 2451); 13. November 1055 stellte ihm Heinrich III. ein Bestätigungsdiplom aus (St. 2485.)

Gestorben nach 27. Dezember 1057, da er von Gundekar noch aufgezählt wird (SS. VII, 249). Sein Tod fiel angeblich 21. September 1061 (Tatti II, 198 ex cod. ms. in arch. can. eccl.). Nach J.-L. 4505 wurde ein Priester Gislandus beschuldigt, ihn ermordet zu haben.

Rainaldus (Reginaldus bei Bernold), päpstlich. Nach der wenig glaubhaften Angabe von Ballarini (p. 118) und Tatti (II, 202) wäre er aus der comaskischen Patrizierfamilie de' Peri, nach denselben und Ughelli V, 288 vorher Archidiakon in Como gewesen.

Heinrich IV. restituierte ihm die Abtei Breme, nach Breßlau zwischen Herbst 1061 und Frühjahr 1062 (St. 2978, vgl. NA. 34, 104). April-Mai 1063 schrieb ihm Alexander II. (J.-L. 4505, 4508); 20. Mai 1065 restituierte ihm die königliche Regierung die Grafschaft Chiavenna (St. 2665). — Gregor VII. suchte sich 1073 seiner Vermittelung mit Heinrich IV. zu bedienen (Reg. Greg. VII., lib. I ep. 20 = J.-L. 4791, vgl. J.-L. 4772, 4790); später ergriff er die Partei Gregors, als der Kampf gegen den König ausbrach, und hatte dafür von der Partei des Königs viel zu leiden (1077 wurde er gefangen[1]), 1083 am Besuch der Synode gehindert; Bernoldi Chron. SS. V, 433, 438). Urkundlich ist er zuletzt 30. April 1083 genannt (H. P. M. XVIa, Leges municipales IIa, 372). Er starb 27. Januar 1084 (Bernoldi Chron. SS. V, 439).

Eribertus, Aribertus[2]), kaiserlich. In Urkunden aus Como März 1085 und April 1087 belegt (H. P. M. XVIa, Leges Municipales IIa, 372, 375). Januar 1088 Beisitzer im Gericht des damals noch seinem Vater treuen König Konrad zu Bergamo (St. 3002, Giulini, Memorie della città di Milano[2] VII, 71).

Hartvicus, wohl kaiserlich. 1092 soll er eine Stiftung für sein Seelenheil an S. Martino in Bormio im Veltlin gemacht haben (Benedictus Jovius = Giovio, Historia Patria, liber II [edit. Como 1883 dispensa 11ª p. 190], danach Ballarini p. 120, Lavizani, Storia della Valtellina (1838) I, 62). Er wird nicht im Katalog der Kathedrale genannt; wie Jovius richtig vermutet, ist er wahrscheinlich (wegen seines Namens) deutscher Herkunft, also wohl von Heinrich IV. ernannt.

1) Daß er wieder frei und in den Besitz seines Bistums kam, erhellt aus Gregors Brief vom 21. Juni 1079, wo er zum Vorgehen gegen den Bischof von Bergamo aufgefordert wird (Registr. Greg. VII., lib. VI. ep. 39, J.-L. 5132).

2) Über ihn: Arch. stor. Lombardo 1. Serie, III, p. 19 (1876).

S. Lino 1

Landulfus de Carcano, kaiserlich. Von Carcano (mandam. di Erba, prov. di Como). Aus dem Mailänder Adel; sein Neffe Otto war capitaneus in Mailand, er selber gehörte der hohen Mailänder Geistlichkeit an („clericus ordinarius et minister Mediolanensis ecclesiae", Landulf. de S. Paulo c. 47, SS. XX, 41). Er war von Heinrich IV. investiert und vom Patriarchen Udalrich geweiht (ibid.; Exemplar antiq. schedae bei Muratori, Rer. It. SS. V, 407). Deshalb wurde er 5. April 1098 von der Mailänder Reformsynode mit dem Bann belegt (Giulini² VII, 75). In Como muß er sich noch lange behauptet haben: noch Januar 1112 investierte er einen Lothar (Urk. bei Tatti II, 867 - Fossati, Cod. dipl. della Rezia nr. 69 in Periodico della Soc. stor. di Como III (1883) p. 287). Er zog sich dann in das Kastell S. Giorgio (in Magliaso) zurück; die Bürger von Como aber, denen er als Mailänder noch verhaßter denn als kaiserlicher Bischof war, eroberten seine Burg, töteten seine Neffen Otto und Lanfrank und nahmen ihn gefangen; die Mailänder stürmten darauf Como und befreiten den Bischof Landulf im Jahre 1118 (Landulf. de S. Paulo l. c.; Muratori, Rer. It. SS. V, 407). Er scheint sich dann an den Kaiser gewandt zu haben; 1119 finden wir ihn zu Straßburg im Gefolge des Kaisers (St. 3159). Weiter ist nichts über ihn bekannt.

Guido de Grimoldis, päpstlich. Nach B. Jovius l. c. und Ballarini p. 119 aus Cavalasca bei Como und Archipresbyter der Kathedrale zu Como. Von den Bürgern zu Como gewählt (Muratori, Rer. It. SS. V, 407), im Gegensatz zu Landulf de Carcano. Zuerst 5. -7. April 1098 als Teilnehmer der Reformsynode in Mailand genannt (Giulini VII², 75; Sormani, Allegata ad concord. p. 156). Die Erfolge seiner Anhänger im Jahre 1118 sind schon erwähnt. 6. April 1122 forderte ihn Calixt II. auf, die Bürger von Chiavenna zur Rückgabe von Castelmur an den Bischof von Chur zu veranlassen (J.-L. 6965). Er starb 17. August 1125 (Tatti II, 344 „da un manoscritto antichissimo della Cattedrale").

BISTUM CONCORDIA.

EPISCOPATUS CONCORDIENSIS. ECCLESIA S. STEPHANI.

König Hugo hatte das Bistum 12. Februar 928 mit allen Einkünften und dem Recht der Investitur des Bischofs an das Patriarchat Aquileja geschenkt (MIÖG. I, 290); das wurde von Otto I. (29. Juli 972, DO. I, 413) und Otto III. (18. Juni 990 und 26. Juni 996, DO. III, 65, 215) bestätigt.

Benzo.[1] Empfänger des Diploms Ottos III, DO. III, 226, das

1 *Albericus*, nur 961 in der gefälschten Urkunde des Patriarchen Rodoald für Parenzo genannt (Rubeis 470).

1091 ausgefertigt wurde, aber das Datum 11. September 996 trägt (s. Kehr, Die Urkunden Ottos III. (1890), 262f.).

Majo. 1015 auf der Synode in Aquileja (Rubeis 495). 1027 lud er den Patriarchen von Grado zur Synode nach Rom ein (Const. I, 38).

Ruodbert. Die Namensform beweist, daß er deutscher Herkunft war. 18. Juli 1031 unterschreibt er eine Urkunde Poppos von Aquileja (Rubeis 513: Ruodbertus). Die Formel seines Obedienzeides für den Patriarchen Poppo ist NA. III, 87 gedruckt (mit Ruodbert).

Dietwin.[1]) Der Name und mehrfache Erwähnungen auf deutschem Boden machen auch bei ihm deutsche Abkunft sehr wahrscheinlich.

19. Oktober 1049 auf dem Konzil zu Mainz, außer zwei andern der einzige italienische Bischof (Const. I, 51). 1064 unterschreibt er eine Schenkungsurkunde der Gräfin Hedwig (nach Zambaldi, Monumenti storici di Concordia 85). 17. Juli 1072 mit dem Patriarchen Sigehard und dem Erzbischof von Salzburg bei der Einweihung der Kirche von Michaelbeuern (Monum. hist. ducat. Carinthiae III, 157 nr. 398).

Riwinus. 1106 in einer Urkunde des Patriarchen Udalrich von Aquileja genannt (Mon. hist. duc. Carinthiae III, 215 nr. 535). Das Totenbuch von S. Stefano in Concordia (Degani, Diocesi di Concordia 203) hat zum 9. Mai:

Dom. Ru(us) ep. (Ughelli V, 328: Runnus),

zum 26. Mai:

Dom. Rum . . . ep. (Ughelli: Ruinus);

mit einem von beiden dürfte Riwinus identisch sein.

Rempot, Reginpoto (Grabschrift). Unterschreibt eine undatierte Urkunde des Patriarchen Udalrich (1086—1121, Rubeis 552). Gestorben nach dem zitierten Nekrolog am 10. November, nach einer Inschrift in der Kathedrale am 6. November (Ughelli V, 328).

Otto. 1119 weiht er die Kapelle des h. Michael in der Kirche San Gallo di Moggio (nach Ughelli V, 328; vgl. oben S. 36f. bei Aemona), um 1120 unterschrieb er einen von dem Patriarchen Udalrich „iam in senectute positus“ ausgestellte Urkunde (Schumi, Urkundenbuch des Hzgt. Krain I, 81 nr. 70; Rubeis 554). Gestorben am 20. Januar (Nekrolog von S. Stefano, Degani 199).

1) Dietwin: Mon. Car. III, 157. Tetuinus: Const. I, 51. Diduin: Zambaldi 85. Den bei G. della Bona, Strenna cronologica per l'antica storia del Friuli (1856) p. 42 und Gams p. 788 zu c. 1042 angeführten *Johannes de Reginperto* kann ich nicht nachweisen.

BISTUM FELTRE.
EPISCOPATUS FELTRENSIS. ECCLESIA S. PETRI.

Teutpertus[1]). 25. April 967 und Herbst 968 auf den Synoden zu Ravenna (J.-L. 3717 = Hauthaler II, 93[2]); St. 454 = Uhlirz, Erzbistum Magdeburg 140, Copie 11. s. und Annales Magdeburg. ad an. 968, SS. XVI, 150).

Benedictus de Pedavena.[3]) Zu 973 von Ughelli V, 370, zu 990 in Notizie istoriche appartenenti alla città di Feltre (1780) p. 22 genannt.

Regizo.[4]) 1015 auf der Synode zu Aquileja (Rubeis 495); 6. Dezember 1021 und 19. Mai 1027 Beisitzer im Königsgericht (DH. II, 461; DK. II, 92). 13. Juli 1031 unterschreibt er eine Urkunde des Patriarchen Poppo (Rubeis 518). — Ihm oder einem Vorgänger schenkte Heinrich II einen Teil der Grafschaft Trient, was Konrad II. 1031 bestätigte (Deperd., erwähnt in DK. II, 101 p. 144).

Macilinus. 25. Oktober 1046 auf der Synode zu Pavia (Const. I, 48).

Odericus de Falero. Zu 1047 von Ughelli V, 370 genannt.[5])

Aribo, Arpo.[6]) Kaiserlich, Sohn eines Johannes Widorensis (Vidor liegt im Distrikt von Valdobbiadene, Provinz Treviso), der in einer für ihn von Arpo zu SS. Victor et Corona in Feltre gesetzten Inschrift: tam pectore et armis quam divitiis et gloria pollens, honor patriae, confectus senio, fundator aulae genannt wird (bei Ughelli V, 370, über ihre Echtheit ist nicht ohne weiteres Klarheit zu gewinnen).

Als Intervenient ist er häufig in Diplomen Heinrichs IV. und V. genannt: so Mai—Juni 1095 für das Bistum Padua (St. 2994). 1096 zu

1) *Albertus* tritt nur in der gefälschten Urkunde Rodoalds für Parenzo von 961 auf (Rubeis 470).

2) Dort Teutbertus nach altem Druck, während eine andere Kopie der verlorenen Vorlage desselben Trudbertus hat, woraus Mansi Rupertus machte.

3) Die Pedavena sollen eine alte Familie der Stadt Feltre sein (A. Cambruzzi, Storia di Feltre, Feltre 1874, I, 140); es ist sehr wohl möglich, daß Benedikt in ihrem Interesse in die Bischofsliste eingeschmuggelt ist.

4) Richiro l. c.: Rubeis 495; Rigizo: DH. II, 461, DK. II, 92; Regizo: Rubeis 518 („Antonio Richerio" bei Cambruzzi l. c. I, 143).

5) Hübner 1406 nennt zu 25. Mai 1060 einen Bischof von Feltre als Beisitzer im Gericht des Herzogs Gottfried in der Grafschaft Rimini. In der Urkunde steht aber „Landulfus ep. Feretranus"; damit ist sicher der Bischof von Montefeltro gemeint, dessen Anwesenheit viel besser zu erklären ist als die eines Bischofs von Feltre (Druck bei Battaglini-Zanetti, Memorie istoriche di Rimini, 1789, p. 18).

6) Arbo Inschrift Ughelli V, 370. Arpo: St. 2994, 3133, 3153. Arpus: St. 3126. Aribo: St. 2934, 3155. Aspo: St. 3149[b]. Arso: St. 3127.

Padua für den Erzbischof von Bremen (St. 2934); März 1116 zu Treviso (St. 3126 und 3127) und öfter in diesem Jahr (so St. 3133, 3149b, 3152, 3153), zuletzt 17. Juni 1117 bei Volterra (St. 3155).

BISTUM MANTUA.

EPISCOPATUS MANTUANUS. ECCLESIA S. PETRI.

Wilielmus. 10. Oktober 962 Tauschvertrag des Bischofs Wilielmus, 6. Dezember 964 Bestätigung desselben in seiner Gegenwart (H. P. M. XIII, 1144, 1194 nr. 662, 687).

Gumpoldus, Gumbaldus.[1] 14. November 966 (Otton. an. V, ind. 10) Tauschvertrag des Bischofs; 6. November 981 im Gericht des Königsboten Sivred (H. P. M. XIII, 1214, 1409, nr. 698, 805).

Auf Wunsch Ottos II. beschrieb er das Leben des hl. Wenzeslaus (gedruckt SS. IV, 211ff.).

Johannes. 1. Oktober 997 bestätigte ihm Otto III. Besitz und Rechte seines Bistums (DO. III, 255).

Hiltolfus. Höchstwahrscheinlich deutscher (wohl fränkischer) Abkunft, da er auf zwei deutschen Synoden auftritt, im Nekrolog von Fulda und vielleicht dem von Würzburg genannt wird und schließlich auch von Ughelli (V, 862) als Deutscher bezeichnet wird.

25. Mai 1007 war er als einziger italienischer Bischof am Hof zu Mainz (Const. I, 29), ebenso September 1027 auf der Synode zu Frankfurt (Const. I, 41); 1021 und 31. März 1037 stellten ihm Heinrich II. und Konrad II. Bestätigungsdiplome aus (DH. II, 462; DK. II, 235). Von Konrad II. erhielt er außerdem noch ein Diplom für das ihm gehörige Kloster S. Ruffino zu Moninella (DK. II, 236). Er starb 1040, denn er ist wohl der Bischof Hildolf, dessen Tod die Totenbücher von Fulda und Prüm zu diesem Jahr melden (SS. XIII, 212, 220); vielleicht am 8. April, wenn er der Hiltolfus episcopus ist, den das Nekrolog von S. Kilian in Würzburg nennt (Mitteilung von Prof. Breßlau; Hist. Abhdl.

---

1) 25. April 967 unterschreibt das Dekret der Synode von Ravenna ein *Martinus* s. Mantuanensis ecclesiae episcopus (J.-L. 3717 = Hauthaler II, 93). Das ist mit den Daten über Gumpold schwer zu vereinigen. Zwei verschiedene Bischöfe Gumpold und dazwischen einen Martin anzusetzen, ist methodisch bedenklich; das Datum der Urkunden Gumpolds ist auch kaum anzufechten. Dagegen kann ein Fehler in den Unterschriften von J.-L. 3717 stecken, das nicht im Original überliefert ist. Es ist auffallend, daß dort der Bischof Martin von Ferrara fehlt, obwohl er damals in Ravenna gewesen ist, wie wir aus J.-L. 3718 wissen. Vielleicht müssen wir die Unterschriften der Bulle danach folgendermaßen ergänzen: Martinus ⟨s. Ferrariensis ecclesiae episcopus ss. Gumpoldus⟩ s. Mantuanensis ecclesiae episcopus ss. Der Schreiber der Kopie hätte also zwei Zeilen irrtümlich in eine zusammengezogen.

d. bayr. Akad. 1877, Bd. XIII, 3, 23). Es stimmt dazu, daß nach der Reihenfolge in den Fuldaer Annalen sein Tod in das Frühjahr fiel.

Martianus.[1]) 1045 (Februar) erhielt er eine Bestätigungsurkunde von Heinrich III. (St. 2271), 25. Oktober 1046 war er auf der Synode von Pavia (Const. I, 48); 27. Juli 1052 bestätigte ihm Leo IX. die Besitzungen und verbot, daß der Archipresbyter und der Archidiakon die von ihnen verwalteten Kirchengüter an ihre Kinder vererbten (J.-L. 4279; Pflugk-Harttung, Iter ital. 188).[2])

Helisaeus, Helyseus, Domherr von Eichstädt (Gundekar SS. VII, 249).

Vielleicht ist Helisaeus schon der Empfänger von St. 2481 vom 20. Oktober 1055 Mantua, in welchem Diplom der Bischof nicht mit Namen genannt ist. 17. August 1057 in einer „Confirmatio privil. eccl. Mant. pro (per?) Haelisaeum Ep." genannt (Urkunde im Arch. Cap., aus dem Zitat bei Sordi, Cenni biografici delle dignità e dei canonici della Mantovana chiesa 1850 p. 12 n. 2 ist der Aussteller nicht klar zu ersehen). 17. Oktober 1062 weihte er mit Bischof Gundekar einen Altar zu Eichstädt (Lib. pont. Gundek. SS. VII, 246). 1064 gestattete ihm Alexander II. eine Mitra zu tragen (J.-L. 4553); Anfang Juni dieses Jahres hatte in Mantua die Synode getagt, die das Schisma zugunsten Alexanders II. entschied.[3]) — Da ihn Gundekar († 2. August 1075) nicht unter den Bischöfen nennt, die während seines Pontifikats verstorben sind, hat Helisaeus ihn wohl überlebt; denn Gundekar würde den Tod dieses ehemaligen Eichstädter Domherrn sicherlich erfahren und verzeichnet haben.[4])

Ubaldus, Hupaldus (so Vita Anselmi), päpstlich. Soll als Archidiakon der Kirche von Mantua in der oben zitierten Urkunde von 1057 vorkommen. 18. März 1086 verschied zu Mantua in seinem Beisein der Bischof Anselm II. von Lucca, ein fanatischer Gregorianer (Vita Anselmi, SS. XII, 25). 16. April 1086 urkundet er zuerst (Sordi l. c. p. 12 n. 3 „Invest. de Vesdomenagho Episc. ab Episc. Ubaldo", im Arch. secr.). 14. November 1088 verkaufte ihm die Gräfin Mathilde zu Mantua ihren

1) Bresciani, Rose e Viole della città di Cremona p. 49 läßt ihn aus der Cremonenser Familie Allegro stammen und Doktor beider Rechte sein!

2) *Cono*, den Donesmondi (Storia ecclesiastica di Mantova (1615) I, 200 und nach ihm Ughelli, Gams etc. zu 1054—55 aufführen, ist nicht bezeugt und dürfte mit dem späteren Bischof Cono verwechselt sein.

3) Danach ist der Brief Alexanders in das Jahr 1064 zu setzen, s. NA. V, 334, Löwenfeld, Epp. pontif. 47 n. 93.

4) Daß es schon bald nach dem Ausbruch des Investiturstreits in Mantua eine päpstliche Partei gab, zeigt die Tatsache, daß Gregor VII. dem Archipresbyter Bonoisus von Mantua zum Bischof von Volterra 1077 wählen lassen wollte (16. September 1077; J.-L. 5047).

Hof Burbasio. Urkunden der Gräfin und des Bischofs in Atti e memorie per le provincie Modenesi, Serie 5 vol. VI 1910 p. 124—26). Während er sich also damals in Mantua hatte behaupten können, mußte er 1091, als Heinrich IV. die Stadt belagerte, zu Mathilde fliehen (Donizo II, 553f. SS. XII, 390). In ihrem Gefolge erscheint er noch einmal 5. September 1092 (Schenkung der Gräfin an S. Benedetto di Polirone, Regest bei Overmann p. 158 nr. 48). Zuletzt ist er als Teilnehmer der Mailänder Reformsynode vom 5.—7. April 1098 nachzuweisen (Sormani, Alleg ad concord., p. 156, Giulini VII², 75).

Chuno[1], kaiserlich. Deutscher Abstammung, „gente Lemannus" (Donizo II, 550; SS. XII, 390), 1091 von Kaiser Heinrich IV. eingesetzt, nachdem Mantua 10. April 1091 zu ihm übergegangen war.

1093 schenkte ihm der Kaiser verschiedene Güter, 1091 bestätigte er ihm den Besitz seines Bistums (St. 2922, 2910a, NA. I, 129). Zuletzt genannt in einer Urkunde des Bischofs Wolftrigel von Verona vom 17. November 1100, in der Bischof Chuno gebeten wird, am 20. November an Wolftrigels Stelle eine Kirche zu weihen (Biancolini, Notizie delle chiese di Verona III, 295 mit Wltfredus, s. u. bei Verona). Er ist wahrscheinlich der vom König eingesetzte Erwählte von Mantua, den Paschalis II. 1099—1118 absetzte und durch einen Eid auf alle weiteren Versuche, sich das Bistum wieder anzueignen, zu verzichten zwang; das muß vor September 1112 gewesen sein, weil die Defensio Paschalis, die diese Nachricht überliefert (Libelli de lite II, 665), vor diesem Zeitpunkt abgefaßt ist.[2])

Ugo, päpstlich. Angeblich Mönch von Polirone (Ughelli I, 863). Jedenfalls ist er bei einer Reihe von Schenkungen Mathildens an dieses Kloster anwesend: 14. Mai 1101, 1104, 1105 (Overmann, Regesten nr. 69, 84, 95); in ihrer Gegenwart ist er außerdem 1106, 1107, Mai 1113 bezeugt (ib. nr. 96, 102, 103, 130). Obschon ich ihn nicht in Mantua selbst nachweisen kann, muß er doch in den Besitz des Bistums gelangt sein, denn die Absetzung Chunos und der Aufstand der Mantuaner gegen Mathilde (1114) zeigen, daß die päpstliche Partei und die mathildische Herrschaft sich durchgesetzt hatten.

Manfredus. „De grandi stirpe creatus" (Donizo II, 1303); zum erstenmal 1114 genannt, als die Mantuaner sich gegen ihn und Mathilde

1) Chuno: NA. I, 129; Biancolini III, 295; Chono: St. 2922.

2) Der Herausgeber hat jedenfalls Unrecht, wenn er die Nachricht auf Bischof Manfred bezieht, da dieser 1114—40 bezeugt ist und also nicht von Paschal II. abgesetzt sein kann. Möglich wäre indessen, daß es sich um einen sonst nicht bekannten kaiserlichen Nachfolger Chunos handelt.

erhoben (ib.). Noch 1. Dezember 1140 durch eine Weihinschrift in Verona bezeugt (R. Bagata, SS. episcoporum Veronensium monumenta 79).

BISTUM PADUA.

EPISCOPATUS PATAVINUS. ECCLESIA S. JUSTINAE ET S. MARIAE.

Adelbertus. 25. Mai 942 erhielt er ein Diplom von den Königen Hugo und Lothar (Gloria I, 56 nr. 36).

Gauslinus, Causilinus[1]. Nach Ughellis (V, 431) wenig glaubwürdiger Angabe aus dem Paduaner Adelsgeschlecht der Transalgaldi.

Zuerst 6. Juli 964 als Empfänger von DO. I, 265, zuletzt 977—78 erwähnt (Gloria I, 88 nr. 63, Urkunde des Bischofs für die Kanoniker mit an. inc. 978, an. imp. Otto. 10 [= 977], ind. V [= 977]).

Urso, Ursus. Da der Name entschieden romanisch ist[2]), wird man Ughellis (V, 434) Angabe, daß er deutscher Herkunft war, ablehnen müssen, obwohl sie durch die Anwesenheit Ursos bei der Einweihung der Domkirche von Halberstadt (16. Oktober 992) eine gewisse Stütze finden würde; doch mag er damals, wie auch der Erzbischof von Capua, aus irgendwelchen Gründen am Hof gewesen sein (Annal. Quedlinburg. SS. III, 69). Nach einer Urkunde vom 27. Februar 1026 war er apocrisarius apostolicus, was doch eher auf römische als deutsche Beziehungen schließen läßt. (Gloria I, 146 nr. 111 für S. Justina).

Urkundlich zuerst 23. August 998 als Empfänger von DO. III, 300, nachdem er schon 992 bezeugt war (s. oben), zuletzt 3. Mai 1027 als Intervenient für das Domkapitel genannt (DK. II, 91).

Aistulfus. 13. Juli 1031 unterschreibt er eine Urkunde des Patriarchen Poppo von Aquileja (Rubeis 518, Gloria I, 158 nr. 122).

Burchardus, Burhardus. Domherr von Eichstädt, schwäbischer Abkunft (Gundekar SS. VII, 249; Urkunde des Bischofs vom 4. Februar 1045 für die Kanoniker von S. Maria: Ego in Dei nomine dominus Burhardus episcopus sedis s. Justinae Pataviensis ecclesiae qui profenso sum ex nacionem mea leie vivere Almanorum; Gloria I, 180 nr. 144).

Zuerst 1034, zuletzt 4. Februar 1045 urkundlich erwähnt (Gloria I, 165 nr. 129; 180 nr. 144 Urkunden Burchards). Empfänger von St. 2167 (18. Januar 1040).

1 Die bei Gloria I, 69 nr. 47 zu 964 aufgeführte Urkunde Bischof *Hildeberts* mit dem Datum: anno imperii Berengarii sexto, ind. V, an. inc. 964 gehört trotz des Inkarnationsjahres sicher in die Zeit Berengars I. — *Zeno* wird nur in dem gefälschten Dokument Rodoalds von Aquileja für Parenzo 961 genannt (Rubeis 470).

2) Mitteilung von Herrn Prof. Edward Schröder.

Arnaldus. Nach Ughelli Deutscher. Daß er Propst von S. Simon und Judas in Goslar war, wie die Aufzeichnung bei Leibniz, SS. rer. Brunsvic. II, 506 angibt, ist unmöglich, da dieses Stift erst 1047 gestiftet wurde. Durch irgendein Mißverständnis nennt ihn Dondi dell' Orologio, Dissertaz. sopra l'istoria ecclesiastica di Padova I (1702), p. 105 canonico di Elfelt (!) auf Grund dieser von ihm zitierten Stelle.

25. Oktober 1046 auf der Synode zu Pavia (Const. I, 48); 11. Mai 1047 Intervenient für die Domherren von Padua in St. 2340.

Bernardus. Römischer Nationalität (Urkunde vom 30. Juni 1054: Ego in Dei nomine Bernardus venerabilis episcopus qui profeso sum ex nacione mea legem vivere Romanam, Gloria I, 201 nr. 168). Sehr wahrscheinlich derselbe Bernardus, der 11. Mai 1047 in Heinrichs III. Diplom für das Domkapitel als noster cappellanus et eiusdem ecclesiae archidiaconus bezeichnet wird (St. 2340[1]). In seiner Grabschrift in der Kathedrale zu Padua soll er Bernardus Maltraversus heißen; nach Ughelli sind die Maltraversi eine adelige Familie Paduas.

Zuerst 10. November 1048, zuletzt 12. Juni 1058 belegt (Gloria I, 188 nr. 151, 208 nr. 176; St. 2554). Heinrich III. bestätigte ihm 16. April 1049 das Münzrecht (St. 2366[2]) und Heinrich IV. 12. Juni 1058 die Besitzungen des Bistums (St. 2554).

Waltolf (bei Gams p. 798 Vercultus Wintold[f]us). Domherr von Augsburg, eingesetzt 1060, gestorben 1064 (Annales August. SS. III, 127, 128). 29. Januar bis 10. Februar 1062 bestätigte ihm Heinrich IV. ältere Verleihungen (ed. Chroust in NA. XVII, 430).

Odelricus. Römischer Nationalität (Urkunde vom 14. März 1077: Ego dominus Odelricus, qui profesus sum ex nacione mea lege vivere Romanorum, Gloria I, 267 nr. 240).

Urkundlich zuerst 2. Juni 1064, zuletzt 9. Januar 1080 (mit die Martis, obwohl 1080 der 9. Januar ein Donnerstag war, aber an. inc. 1080, ind. 3; Gloria I, 216, 218, 290 nr. 187, 189, 262) belegt.

Nach J.-L. 5131 (Reg. Greg. VII., lib. VI, ep. 38 vom 16. Juni 1079 an Heinrich von Aquileja) und den sog. Annales Bertholdi (SS. V, 318) ging er 1079 als päpstlicher Legat an den Hof Heinrichs IV., wo ihm der König am 23. Juli ein Diplom ausstellte (St. 2816); auf

1 Der Archidiakon Bernard ist vom 27. Februar 1026 bis 31. Mai 1047 belegt (Gloria I, 146, 185).

2) In der Urkunde ist nach NA. III, 91 Bernhardus aus Burchardus verbessert; wahrscheinlich benutzte der Schreiber eine Vorurkunde, die für Burchard ausgestellt war.

der Rückkehr wurde er 1080 „a quodam comite suo" erstochen (Bertholdi Annales SS. V, 326).

Milo, kaiserlich. Wahrscheinlich identisch mit dem Paduaner Archidiakon Milo, der von 1055—77 vorkommt, wie Gloria (I, p. LXXXVIII) vermutet hat. Dieser Milo scheint aus Padua oder doch dort begütert gewesen zu sein, denn 20. Oktober 1077 wird von einem Gut in der Grafschaft Padua gesagt: Coheret ei de uno latere Millo archidiaconus habet (Gloria I, 271 nr. 244). Man darf daraus und aus dem Namen auf italienische Herkunft schließen, während die Tatsache, daß er nach römischem Recht lebte (Gloria I, 312, 318 nr. 287, 295), ohne die Formel „nacione mea" nichts beweist, da er als Kleriker unter römischem Recht stehen konnte, ohne nach seiner Abkunft Grund dazu zu haben.

Zuerst 25. Juni 1080 als Teilnehmer der antigregorianischen Synode von Brixen, zuletzt 19. Januar 1091 als Petent in Clemens III. Bulle für S. Pietro in Padua und 5. Mai 1091 zu Bassano als Intervenient für den Bischof Udalrich von Eichstädt genannt (Const. I, 70; J.-L. 5332; St. 2907). Außerdem tritt er als Zeuge in Heinrichs IV. Diplom für Aquileja auf (20. Juli 1081, St 2838), erhielt Urteile im Gericht des Kaisers 18. Juni 1084 und 30. Dezember 1090 (Gloria I, 301, 330 nr. 275, 305), war 27. Februar 1086 auf der Synode, die Clemens III. zu Ravenna hielt (J. L. 5322) und erhielt 26. Juni 1090 die Stadt Padua von Heinrich IV. (St. 2904). Er war also ein treuer Anhänger der kaiserlichen Sache; so heißt es denn auch in der Inschrift zu S. Martino in Piove: Milo fundavit vir praesul et imperialis (Gloria I, 324 nr. 301).

In einer Juni—Oktober 1095 ausgestellten Urkunde Heinrichs IV. für S. Pietro in Padua wird Milo noch als Intervenient, aber schon als verstorben bezeichnet (St. 2931); nicht allzulange vorher muß sein Tod erfolgt sein.

Petrus Cizarella[1]), kaiserlich. Nach seinem Namen wohl Italiener; daß er nach römischem Recht lebte, beweist nichts, denn er sagt: qui pro honore sacerdotii lege vivere videor Romana (Gloria II, nr. 1). Wahrscheinlich identisch (so Gloria I, p. LXXXVIII) mit dem 1091—95 belegten Archidiakon Petrus (Gloria I, 333, 337 nr. 308, 313; Petent in J.-L. 5332, Clemens III. für S. Pietro in Padua).

Petrus. Er ist urkundlich zuerst 23. September 1096 belegt, zuletzt 19. Mai 1110 (1111) als Intervenient in St. 3060 (Gloria I, 343 no. 319; Stumpf Acta n. 472). Als electus wird er 1096 und 1101 bezeichnet (Gloria I, 343; II, 1). 22. Oktober 1106 setzte ihn das Konzil von Guastalla ab

1) Mit diesem Beinamen wird er 1157 genannt (Gloria II, nr. 673).

nach dem Bericht einer Urkunde von 1138, Gloria II, 259 nr. 339), er wußte aber noch einmal in Padua durchzudringen, wenigstens stellte er noch 14. September 1110 einen Libellarvertrag über zwei massariciae des Bistums „in domo solariata pred. episcopi" aus (Gloria II, 34 nr. 48).

Sinibald, päpstlich. Für seine Herkunft aus der Nähe von Padua spricht vielleicht, daß wir 27. Juli 1124 in seiner Umgebung „Johannes cognatus episcopi" finden (Gloria II, nr. 157).

Nach der Absetzung des Petrus Cizarella gewählt und konsekriert s. oben, Gloria II, 259 nr. 339). Er ist zuerst 15. März 1107 (Gloria II, 27 nr. 33) belegt in einer zu Padua für S. Benedetto ausgestellten Urkunde, dann 28. Oktober 1120 (ib. nr. 116), zuletzt 12. November 1124 (ibid. nr. 160). Er starb am 17. Oktober 1125—26 (Gloria II nr. 167).

BISTUM TREVISO.

EPISCOPATUS TARVISIENSIS. ECCLESIA S. PETRI.[1])

Adalberisus, Albericus.[2]) 20. und 25. April 967, Herbst 968 auf den Synoden zu Ravenna (J.-L. 3715; Uhlirz p. 140; J.-L. 3717 = Hauthaler II, 93: Albericus Tervisinensis, leicht in Tervisinensis zu verbessern).

Rozo. Zuerst 10. August 969 als Empfänger von DO. I, 378, zuletzt September 1000—1001 in einer Urkunde für den Dogen von Venedig Tertius Otto imp. aug. in Italia anno quinto, ind. XIV, (Ughelli V, 507). Otto III. stellte ihm 18. April 991 und 5. August 996 Privilegien aus (DO. III, 69, 225) und bestätigt Januar 998 die Gründung Rozos, das Kloster Mogliano (DO. III, 271).

Bloneonus. Nur bei Ughelli l. c. ohne Beleg genannt.

Amelricus. Aus langobardischem Geschlecht, Sohn des Grafen Wangerius von Treviso und der Rodalda, Bruder eines Johannes (Urkunde der Rodalda für S. Giustina in Padua, ausgestellt August 1006) in ihrer Wohnung zu Treviso, Gloria I, 115 nr. 83).

1 Bei Bonifaccio, Historia Trivigiana (1. ed. 1591; 2. ed. 1744 findet sich folgende Reihe von Bischöfen (p. 126ff. der ersten, p. 98ff. der zweiten Auflage; im Text):

Felix	Almerico	Rainieri 1047	Corrado 1090
Rozzo	Gregorio 1014	Arealdo 1080,	Odorico 1107
Gregorio	Retari 1024	Gegner Wiberts	Gumboldo 1114.

Mir scheinen die Darstellung Bonifacios allzu unzuverlässig, um sie zu verwerten. Bemerkt sei, daß Gams p. 803 *Konrad* und *Odorius* in seiner Liste aufgenommen hat.

2 *Martinus* wird nur 961 in der gefälschten Urkunde des Patriarchen Rodoald für Parenzo genannt (Rubeis 470).

Zuerst August 1006 (zitierte Urkunde), dann 1014 als Empfänger von DH. II, 313ª und zuletzt 1015 als Teilnehmer der Synode von Aquileja bezeugt (Rubeis 495).

Arnaldus. Deutscher Herkunft, und zwar wohl aus Tegernsee, wo man seinen Todestag aufgezeichnet hat.

6. Dezember 1021 Beisitzer im Königsgericht (DH. II, 461); 25. Januar 1023 verzichtete Graf Rambald zu seinen Gunsten auf den Zoll am Sileris (Ughelli V, 509). Gestorben 11. April (Necrol. Tegernseense, Necrol. Germaniae III, 144) 1023—26.

Rotharius I. 1026 bestätigte ihm Konrad II. Besitzungen und Rechte seiner Kirche (DK. II, 66: Rotharius). 19. Mai 1027 zu S. Zeno im Königsgericht (Rocerius DK. II, 125). 6. April 1027 ist Rotharius auf der Synode zu Rom, 13. Juli 1031 zu Aquileja (Const. I, 38; Rubeis 518, beide mit Rotharius).

Vielleicht ist er der Ruohharius (wohl für Ruotharius) episcopus, dessen Tod die Fuldaer Annalen zum Jahre 1041 melden (SS. XIII, 202). Dafür würde sprechen, daß 1052 „Rotherus s. Tarvisianae ecclesiae episcopus secundus" urkundet (in St. 3044, Gloria I, 195 nr. 159); andererseits ließe sich dies so erklären, daß Rozo, dessen Name Abkürzung für Rothari sein kann, als Rothari I angesehen wurde. Für diesen Fall wäre nur ein Rotharius an dieser Stelle anzunehmen.

(Rotherius II?)[1]) Wahrscheinlich deutscher Herkunft, da er 1065 mit dem Bischof von Augsburg und Eichstädt an der Einweihung der Augsburger Kathedrale teilnahm (Ann. August. SS. III, 128) und sein Tod von den Altaicher Annalen, Gundekar von Eichstädt und dem Weltenburger Totenbuch gemeldet wird (ed. Oefele p. 71; SS. VII, 249; Necrol. Germaniae III, 380: hier könnte auch Rotharius I. gemeint sein, wenn der eine besondere Person war).

25. Oktober 1046 auf der Synode zu Pavia (Const. I, 48), 8. Mai 1047 urkundet Heinrich III. für ihn (St. 2337); 1052 verzichtete er auf gewisse Zehnten zugunsten von S. Ilario in Venedig (St. 3044).

Er starb 1065 (Ann. August. SS. III, 128, Ann. Altah. ed. Oefele p. 71) 8. Oktober (Necrol. Weltenburg, Necrol. Germaniae III, 380).

Wolfram (Volfrancus, Volfancus, St. 2688). Mönch zu Altaich, dann Prior in Ossegg (Ann. Altah. l. c., Auctar. Ekkeh. Alt. SS. XVII, 364).

19. November 1065 erhielt er zu Corvey ein Diplom von Hein-

1) Rotherius: Necrol. Welt. Routhardus: Ann. August. Rothirus: St. 2337. Ruoterius: Const. I, 48. Rutheri: Ann. Altah. Roitcher: Gundekar.

Breßlau hält ihn für identisch mit dem Presbyter Roitger aus Eichstädt (Jahrbücher Konrads II, I, 128 n. 1).

rich IV. (St. 2688). Er starb 1069/70 (Ann. Altah. ed. Oefele 79), wenige Tage nach Weihnachten 1069.

Azilin, Accelinus. 11. April 1070 erhielt er zu Goslar zwei Diplome von Heinrich IV., offenbar unmittelbar nach seiner Ernennung (St. 2733, 2733a). 2. Januar 1073 erscheint er als Intervenient für sein Domkapitel (St. 2759; s. Meyer v. Knonau II, 187 n. 1).

Die bei Burchelati, Commentar. Hist. Tarvis. (1616) liber I p. 231 und Ughelli (V, 515) abgedruckte Inschrift, nach der Acelin 1082 ind. 10 (Ughelli: 5) regnante Henrico Romanorum rege die Kirche des hl. Nikolaus geweiht haben soll, kann so nicht richtig sein; denn schon 1078 war Roland Bischof. Übrigens stimmen Jahreszahl und Indiktion nicht; Ughelli hat wohl deshalb ind. 10 in 5 geändert. Verbessert man aber 1082 in 1072 (= ind. 10), so erhält man ein durchaus mögliches Datum.

Rolandus, kaiserlich. Höchstwahrscheinlich der Parmesaner „Rolandus clericus", den die antigregorianische Synode von Piacenza 1076 mit der Überbringung ihrer und der Wormser Beschlüsse an Gregor betraute (Bonizo VII, Libelli de lite I, 606); die Identität ergibt sich aus der Begründung seiner Exkommunikation durch die römische Fastensynode von 1078 (27. Februar bis 3. März, Registr. Gregor. VII lib. V ep. 14a): „Rolandum vero Tarvisiensem, qui pro adipiscendo episcopatus honore subdolus factus legatus inter regnum et sacerdotium scisma facere non abhorruit, ut . . . episcopali careat dignitate, . . . censemus" (vgl. Meyer v. Knonau II, 632 n. 24). Auch die Synoden von 1079 und 1080 verhängten den Bann über ihn (Registr. VI, 17a, VII, 14a), indes er 25. Juni 1080 „libentissime" das Dekret der Brixener Synode gegen Gregor VII. unterschrieb (Const. I, 70). Während er 1081 als Intervenient für Aquileja in St. 2838 und 1086 als Teilnehmer der wibertinischen Synode zu Ravenna in J.-L. 5322 bezeugt ist, tritt er 13. Oktober 1089 zum letztenmal auf im Placitum eines Gerichts, das Herzog Liutald in Treviso hielt (Gloria I, 322 nr. 398).

Gumpoldus, kaiserlich. Deutscher Herkunft, wohl aus dem Domkapitel Speyer, dessen Nekrolog seinen Todestag verzeichnet. Wahrscheinlich der in einem Diplom Heinrichs IV. für S. Felix und Fortunat in Vicenza vom 23. Mai 1091 als Intervenient genannte kaiserliche Kappellan Gumpoldus „vir sanae petitionis" (Ughelli V, 1040, St. 2911).

Zuerst genannt als Zeuge in dem Diplom Heinrichs IV. für Liemar von Bremen (St. 2934) Juli—Dezember 1096, zuletzt als Intervenient März 1116 für die Söhne des Grafen Rambald von Treviso (St. 3127); 25. Januar 1114 hatte er in Worms und 6. Februer 1114 in seiner Heimat Speyer von Heinrich V. drei Bestätigungsdiplome erhalten (St.

3103a, 3104, 3105). Nach Ughelli V, 518 soll er noch 1124 in Urkunden im Archiv des Domkapitels vorkommen. Er starb an einem 18 September (Necrol. Spir. canon. recentius, ed. Böhmer, Fontes IV, 324).[1]

BISTUM VERONA.

EPISCOPATUS VERONENSIS. ECCLESIA S. MARIAE.

Ratherius.[2] Aus der Nähe von Lüttich, wahrscheinlich aus einem edeln, aber unbedeutenden Geschlecht[3] (Opera Ratherii, ed. Ballerini 570, 205: „genere nostras" bei Anselm, Gesta epp. Leodiensium 23, SS. VII, 201). Mönch im Kloster Laubach (Folcuini Gesta abb. Laub. 20, SS. IV, 63); er kam mit dem Bischof Hilduin von Lüttich nach Italien und erhielt als dessen Nachfolger das Bistum Verona, wohl 931[4] (ibid. 19; Liudprandi Antapodosis III, 42, ed. Dümmler 72f.). In Veroneser Tauschurkunden ist er Januar 947, 947 und 948 belegt (Dionisi, De Aldone et Notingo 111, 115 nr. 16 u. 17; Zagata Biancolini, Cronica della città di Verona (1747) II, 1, 244, cit. aus A. Canobio, Annali manuscr. lib. VI). Hier verdrängte ihn mehrfach der Erzbischof Manasse *S. hist. eccl.* von Mailand, dem König Hugo das Bistum verlieh (Liudpr. Antap. IV, 6, ed. Dümmler p. 80), bis Manasse es c. 950 an Milo verkaufte (Opera Ratherii p. 537 ff. ep. V, vgl. Vogel I, 141 ff.). Gegen Dezember 961 zwang jedoch Otto I. den Milo zur Abtretung und setzte Ratherius wieder ein. Dieser stellte 966 ind. 9 wieder eine Urkunde aus (Peretti, Historia delle sante vergini Teuteria e Tosca col catalogo de' vescovi di Verona. Verona 1588, p. 61, zit. aus d. Archiv v. S. Stefano), war 25. April 967 mit dem Kaiser auf der Synode zu Ravenna (J.-L. 3717, Hauthaler II, 94) und wurde 5. November 967 von Otto I. als „egenus et advena" in seinen besonderen Schutz genommen (DO. I, 348); seine Stellung war also keineswegs unangefochten. Mai 968 tauschte er mit dem Abt von S. Zeno (Dionisi, De Aldone et Not. p. 128 nr. 24). 14. Mai 968 entschied der Patriarch von Aquileja in einem Streit mit seinem Domstift

1) Wohl nach schlechten Drucken der Diplome haben Cappelletti und Gams p. 803 einen besonderen Bischof *Eumpoldus* oder *Lupoldus* angesetzt. — In St. 3044, 27. Dezember 1110, erwähnt der König, daß er den Bischof *Gotpul* auf Grund der Dokumente seiner Vorgänger gezwungen habe, auf alle Ansprüche an das Kloster S. Ilario zu verzichten. Die Namensverderbnis erklärt sich wohl durch Verwechselung mit dem in demselben Privileg genannten Gotpult, Patriarchen von Aquileja.

2) Vgl. Vogel, Ratherius von Verona. 1854. 2 Bände.

3) Seine adlige Abkunft bezeugen mehrere Stellen seiner Briefe, s. Vogel I, 19.

4) 931 hatte Hilduin an Stelle des Bistums Verona das Erzbistum Mailand erhalten. Über das Datum der Einsetzung Rathers s. Vogel I, 51f.

gegen ihn (Urk. Ughelli V, 737[1]), ebenso 30. Juni 968 („beati Pauli apostoli solemnitate") der Graf Nanno als Missus Ottos I. in anderen Klagen (in Opera p. 564, ep. XII). Bald darauf verzichtete er auf das Bistum und kehrte in die Heimat zurück (Folcuin 28, SS. IV, 69).

Über seine zahlreichen Schriften vgl. Vogel II, 58ff.

Milo. Neffe des Grafen Milo von Verona (Opera Ratherii ep. V p. 542), der nach seinem Testament vassus des Königs Hugo, Sohn eines Manfred und salfränkischer Herkunft war (gedr. Ughelli V, 737). Der Bischof Milo scheint zuerst der Diözese Arles angehört zu haben, denn Rather sagt in dem zitierten Brief p. 541: Arelatensis Archiepiscopus . . . consecravit episcopum quendam sue diocesis in titulo ecclesiae Veronensis.

c. 950 hatte er von Manasse das Bistum „erkauft", Dezember 961 wieder an Ratherius abtreten müssen (s. o.). In dieser Zeit ist er 15. November 950 (angebl. 951, aber ind. 9) und März 959 urkundlich belegt (Peretti, Hist. d. ss. verg. Teuteria e Tosca 62 cit. ex arch. S. Stephani; Tauschurkunde über Bistumsgut, Dionisi, De Aldone et Notingo p. 124 nr. 22). Aber auch nachher scheint er in Verona einen bedeutenden Einfluß ausgeübt zu haben; 962 soll er für die Kleriker von S. Proculus geurkundet haben (zit. Ughelli V, 741[2]); 10. Oktober 966 schloß er einen Tauschvertrag mit einem Lambertus zu Verona ab (Urkunde Ughelli V, 742). Durch den Verzicht des Ratherius gelangte er zur Alleinherrschaft; 968 urkundet er für die Presbyter von S. Proculus (Urk. Biancolini, Serie de' Vescovi di Verona 123), zuletzt Juni 980 (Tauschvertrag bei Gloria, I, 91 nr. 64).[3])

Hildericus. 27. August 988 stellte Otto III. für S. Zeno, Sitz des Bischofs Hilderich, ein Diplom aus (DO. III, 46). Eine Urkunde Hilderichs von 987 zitiert C. Cipolla in Rendiconti della R. Accademia dei Lincei, scienze morali, Serie 5 vol. V, 391 n. 4 aus dem Veroneser Archiv von S. Maria in Organo).

Otbertus. 25. Oktober 992 wurde er ordiniert (Eintrag in einem von deutscher Hand geschriebenen, von einem Bischof Wolfgang (von Regensburg nach Wattenbach, GQ. I[7], 450 n. 1) geschenkten Sacramentar in Verona, s. Wattenbach in NA. III, 207[4]). Urkundlich tritt er zu

1) Dieser Urkunde bestreitet Vogel I, 408 die Echtheit.

2) Diese Urkunde könnte, da Ughelli keine näheren Angaben über das Datum macht, mit der von 968 verwechselt sein.

3) Der 22. Mai 964 in einer Urkunde des Erzbischofs Bruno von Cöln als Zeuge genannte *Wicfridus* Veronensis episcopus ist jedenfalls kein Bischof von Verona, sondern Wicfrid von Verdun (Lacomblet, U.-B. f. d. Gesch. d. Niederrheins I, 62).

4) Maffei und Coleti (bei Ughelli V, 676, 744) hielten *Wolfgang* für einen Bischof von Verona; das hat Biancolini in Notizie delle chiese I, 182 widerlegt.

erst November 993 als Kläger im Gericht des Herzogs Heinrich (Urk. Ughelli V, 747), ferner nach vielen Erwähnungen 16. November 1002 als Intervenient für die Venezianer bei Heinrich II. zu Regensburg auf (DH. II, 24). 28. Februar 1003 ist bei der Schenkung der Abtei Nonantula an das Bistum Parma von einem Gebiet die Rede, „quam concessimus Auberto episcopo nostro fideli" (DH. II, 41); mit diesem Aubert ist wohl, wie die Herausgeber der Diplomata annehmen, Otbert von Verona gemeint. Aus den beiden Diplomen folgt, daß er Heinrichs II. Anhänger war. Endlich dürfen wir mit Otbert auch den bei Peretti l. c. p. 62 besonders aufgeführten *Ochertus*, der in einer Urkunde des Archivs von S. Stefano September 1008 ind. 6 vorkommt, identifizieren.[1])

Hiltprandus, Ildeprandus (Gams p. 805: Witprand)[2]). 21. Mai 1014 Intervenient für S. Zeno zu Verona, 1014 für das Domkapitel (DH. II, 309, 310). Vielleicht der Bischof Hildebrand, dessen Tod im Merseburger Nekrolog z. 6 Oktober verzeichnet ist (Neue Mitteil. d. thür. Vereins XI, 242), vgl. jedoch bei Modena.

— Die Angabe von O. Panvinius, Antiquit. Veron. p. 174 (z. T. auch bei Peretti p. 62), daß Otbert in einer Tauschurkunde von S. Pietro in Castello z. J. 990 mit pontificatus anno XVI erwähnt wurde, ist hinsichtlich der Jahreszahl sicher falsch; wenn das Pontifikatsjahr richtig ist, müßte sie von 1007 sein.

1) Der bei Peretti p. 62 zwischen Otbert und Ochert eingeschobene Bischof *Adelberius* z. J. 1000 und sein Nachfolger *Milo* zu 1010 (s. auch Panvinius p. 175, Ughelli V, 751) sind mit dem oben genannten Milo und dem noch zu erwähnenden Adalbero verwechselt, denn für Adalberius wird nur das Archiv von S. Zeno bei Peretti als Quelle angegeben, ohne daß eine besondere Urkunde genannt wird (vielleicht stammt die Angabe aus St. 2860, wo die Schenkung eines Bischofs Adalbero an S. Zeno erwähnt wird, s. u., und der für Milo angeführte Beleg, ein Brief Benedikts VIII. an ihn, ist vielmehr von Benedikt VI. oder VII. an den oben genannten Milo gerichtet (s. J.-L. 3772).

2) 19. Januar 1017 wurde im Gericht des Herzogs Adelbert eine Urkunde von Rotikerius bona (!) recordationis s. Veronensis ecclesiae episcopus, fil. quondam Adelmari ex Langobardorum genere für ungültig erklärt (Ficker IV, 69 f. nr. 47 aus dem Original). Im Gericht desselben Herzogs war 5. Mai 1013 im Interesse derselben Partei (S. Zacharias am Rialto) in einem anderen Prozeß eine Urkunde eines Veroneser Bischofs für ungültig befunden worden (Ficker IV, 62 nr. 42 aus Copie). Es heißt dort: Nos habemus cartulam de ipsa curte, que nominatur Petriolo; quero te, Cherius ep. Veronensis ecclesiae factum habuisse ... und nachher: Ostensa vero cartula: 'Quero te, Gerius episcopus Veronensis ecclesiae factam habuissent?' Dieser anscheinend angeredete *Cherius* oder *Gerius* wird aber garnicht unter den Prozeßbeteiligten genannt; so schlägt Prof. Breßlau vor, zu lesen: que Rotecherius und nachher cartula, que Rotegerius ..., was einen guten Sinn gibt und durch die Urkunde von 1017 gestützt wird, und vermutet ferner, daß Roticherius, Rotegerius verschrieben oder verlesen sei für Notícherius und Notker II., Bischof von Verona († 928 gemeint sei; das läßt sich als nahezu sicher erweisen durch die Tatsache, daß dieser Bischof wirklich der Sohn eines Ademarius gewesen ist (Testament bei Ughelli V, 733).

Johannes. Sohn eines Tado, der sich im Dienste des Markgrafen Tedald von Tuszien und des Bischofs Leo von Vercelli so um die Sache Heinrichs II. verdient gemacht hatte, daß der Kaiser ihm selbst den ganzen Gardasee, seinem einen Sohn Tado die Grafschaft Verona, dem andern, Johannes, das Bistum Verona verlieh (Benzo von Alba I, 34; SS. XI, 611; Urkunde des Bischofs, in der er sagt, daß er das Bistum wegen der Verdienste seines Vaters bekommen habe, bei Biancolini, Notizie delle chiese di Verona II, 470.[1]) Eingesetzt 1016, da er 1022 im 6. Jahr seines Pontifikats urkundet (Biancolini, Notizie II, 479); urkundlich zuerst 12. März 1018 ind. I (Peretti p. 63 zit. aus d. Arch. S. Stefano), dann 6. Dezember 1021 (im Königsgericht DH. II, 461), zuletzt 22. Febr. 1037 erwähnt, als er den Besitz, den er in Corliano, Villa und Vighizzolo teils durch kaiserliche Schenkung (8. Juni 1031, DK. II, 167), teils durch Kauf von zwei Augsburgern erworben hatte (Urk. Biancolini, Notizie V, 2, 65), an San Nazaro e Celso bei Verona schenkte (Urk. Biancolini, Notizie I, 263; den Zusammenhang dieser Urkunden zeigte Breßlau, Jahrbb. Konrads II, I, 491). Er starb 1037, angeblich 12. Oktober (Biancolini, Notizie I, 186 ohne Quellenangabe).

Walterius. Aus Deutschland („de Alemannia", Chronicon Benedictoburan. Translatio S. Anastasiae SS. IX, 226), vielleicht aus Ulm (so Ughelli V, 754); wenigstens brachte er 1052 dorthin Reliquien des hl. Zeno (Hermann von Reichenau SS. V, 131); der Ausdruck „de Alemannia" läßt auf schwäbische Herkunft schließen.

Eingesetzt 1037 (Inschrift am Campanile von S. Zeno maggiore: Anno inc. D. 1045 ind. 13 anno 7 d. Enrici Imperatoris, „nono vero anno dni Walterii pontificis", Biancolini Notizie I, 27, Ughelli V, 754; L. Simeoni, Basilica di S. Zeno di Verona (1900) p. 12). Urkundlich zuerst 1038 belegt (Intervenient für San Nazaro e Celso, DK. II, 274, p. 380); im gleichen Jahr feierte er mit dem Kaiser Advent zu Limburg (Annales Spirenses SS. XVII, 82). Zuletzt kommt er 6. November 1052 in der zu Trebur für die Kirche von Bamberg ausgestellten Bulle Leos IX. vor (J.-L. 4283, SS. IV, 802 n.); endlich soll er nach Peretti p. 63 (danach Ughelli V, 762) noch 1. Dezember 1054 ind. 7 in einer Urkunde für San Stefano belegt sein. — Er starb Ende 1055 (Annales Altah. ed. Oefele 51; Annales necrologici Fuldenses ohne Nennung des Bischofssitzes, SS. XIII, 214).

1 Breßlau, Jahrbb. Heinrichs II. III, 124 n. 3 erinnert an die mögliche Identität des Bischofs mit „Johannes presbyter officialis basilicae", 1007 in Verona belegt (Urk. Biancolini, Not. I, 126).

„elemosinis deditus, egregius quidem praedicator et aliis bonis operibus deditus“ (Translatio S. Anast. 7, SS. IX, 226).

Dietpold, Theupaldus, Teupaldus (1058 Urk.). 1055 von Heinrich III., der sich damals in Verona aufhielt (St. 2484, 11. November für San Zeno), eingesetzt (Ann. Altah. l. c.). Er ist der Bischof T., der 17. August 1060 die Kirche S. Michele di Mizzolo geweiht hatte (Inschrift bei Biancolini, Notizie I, 294).

Urkundlich belegt in der Datierung einer Verkaufsurkunde von San Zeno 3. April 1058 (ed. Kohler, Urkunden aus den Antichi Archivi zu Verona II, 27 nr. 9; zit. Ughelli V, 764). Nach Peretti p. 64 kommt er außerdem 30. Juni 1058 ind. 11 in einer Urkunde für San Stefano vor, Ughelli l. c. bringt eine dritte vom 6. Juni 1061 ind. 14 „in tempore domn. Theupaldus (!) episcopus“.

Er starb nach seinen und seines Nachfolgers Urkunden zwischen 1061 und 1063; entsprechend steht er in der Liste Gundekars zwischen den vor 1067/68 gestorbenen Bischöfen (SS. VII, 249).[1])

Adalbero (Gundekar), Adelberio (ital. Urk.), Adelbertus (bei Ughelli Aldegerius, Aldeginus). Die Namensform Adalbero, die durch Gundekar bezeugt, durch die in Italien sonst seltene Form Adalberio gedeckt wird, läßt deutsche Abkunft wahrscheinlich erscheinen.

Urkundlich erwähnt in der Datierung einer Urkunde vom 28. Juni 1063 (ed. Kohler, Urkunden aus den Antichi Archivi I, 17 nr. 3); eine

1) *Ezzelo*, den Peretti p. 63 angeblich auf Grund einer Urkunde von San Nazario e Celso und nach ihm Ughelli V, 764 zu 1056 anführen, kann damals nicht regiert haben und beruht wohl auf Verwechselung mit dem späteren Bischof Hecelo, der 1101 belegt, nicht vor 1100 eingesetzt und nicht nach 1102 gestorben ist. Die von Peretti zitierte Urkunde war wahrscheinlich etwa so datiert: imperante domino Enrico tertio imperatore, ind. IX; das bezog Peretti fälschlich auf Heinrich III., der in Italien der II. genannt wird, und konnte dann wegen der Indiktion nur 1056 annehmen; in Wahrheit ist Heinrich IV. und nach der Indiktion 1086 oder 1101 gemeint; es kann nur 1101 sein, weil 1086 Sigebodo Bischof war. — *Manfredus* wird in Muratoris Katalog der Äbte von Nonantula zu 1065 als electus erwähnt (anno 1065 interposita fuit appellatio per syndicum eiusdem Landulfi abbatis Nonantulani, eo quod vicarius domni Manfredi electi Veronensis noluit confirmare electionem factam per domnum abbatem de Johanne in archipresbyterum ecclesiae S. Petri de Nogaria, Muratori, Antiq. It. V, 680). Da dieser Katalog auf einem 1632 angelegten Urkundenverzeichnis beruht, ist die Möglichkeit von Irrtümern nicht ausgeschlossen. Ein Bischof Manfred ist in der lokalen Tradition 1065 nicht bekannt, auch Gundekar und der Altaicher Annalist, die doch gerade für diese Jahre und diese Gegend nicht schlecht unterrichtet sind, kennen ihn nicht; wahrscheinlich muß man das Ereignis ins 13. Jahrh. verschieben und 1065 in 1265 verbessern, als Landulf Abt von Nonantula (1264—86, Muratori ib. V, 685) und Manfredus Roberti (1260—68) Bischof von Verona war.

Schenkung von ihm an San Zeno ist in St. 2860 genannt. Peretti p. 64 zitiert Urkunden von S. Stefano mit seinem Namen vom 10. Juni 1063 ind. 1 und 15. März 1068 ind. 6.

Verstorben vor 2. August 1075 (Gundekar SS. VII. 249, nach der Anordnung etwa 1069—70). Vielleicht ist er identisch mit dem Bischof *Hartwich*, dessen Tod die Altaicher Annalen zu 1069 melden (ed. Oefele p. 78), während sie Adalbert nicht kennen. So würde sich die auffallende Tatsache, daß Adalbero nicht in den Altaicher Annalen, Hartwich nicht bei Gundekar vorkommt, am besten erklären.[1])

Huswardus, Usuardus. Ende 1069 ernannt (Ann. Altah. l. c.); 19. Januar 1071 (ind. 10 statt 9) in einer Urkunde erwähnt (in tempore Usuardi, Ughelli V, 766). Gestorben vor 2. August 1075 (Gundekar SS. VII, 249), nach den Altaicher Annalen 1072.

Brun, kaiserlich. Magister scholarum am Domstift zu Hildesheim (Chron. Hildesheim. SS. VII, 848).

Eingesetzt 1072 (Ann. Altah. Oefele p. 84). Erwähnt zuerst 24. September 1073, als Gregor VII. ihm schrieb, daß er nach Rom kommen möge, um das Pallium zu erhalten und von ihm seinen Eifer für das Wohl des Königs, wenn dieser Gott gehorsam sei, zu erfahren (J.-L. 4795, Regist. Greg. VII. lib. I ep. 24 ed. Jaffé Biblioth. II, 41). Bruno holte sich zwar das Pallium, trat aber dann entschieden auf des Königs Seite: 24. Januar 1076 nahm er als einziger italienischer Bischof an der berühmten Wormser Synode teil (Const. I, 58). Er wurde 15. Februar (Necrol. Hildesheim., Leibniz, SS. rer. Brunsvic. I, 763) 1076—80 von seinem Cappellan ermordet (Chron. Hildesheim. SS. VII, 848).

Sigebodo[2]), kaiserlich. Dem Namen nach eher deutscher als italienischer Herkunft.

25. Juni 1080 auf der Synode zu Brixen (Const. I, 70); 17. Juni 1084 intervenierte er für S. Zeno (St. 2860, Biancolini, Notizie Va, 89); 5. Juli 1085 wird nach ihm in Verona datiert (Biancolini, Vescovi 134); außerdem sagt Panvinius l. c. p. 177: „Item in archivis congregationis eius viri mentio est an. 1099 Ind. 12 et 15. Jan. 1090 V. kal. Martii indict. 13." 1099 ist wohl nur verdruckt für 1089, denn erstens war 1089 tatsächlich die 12. Indiktion, zweitens hätte der Autor doch kaum die Urkunde von 1099

1) Der Fehler des Altaicher Annalisten erklärt sich vielleicht dadurch, daß gerade damals dem am 24. September 1068 (l. p. 75) verstorbenen Abt von Leno bei Brescia, Wenzeslaus (Mönch von Nieder-Altaich), ein Abt Hartwich folgte (Monumenta monasterii Leonensis brevi commentario illustrata Romae 1759 in 8°) p. 50; F. A. Zaccaria, Dell' antichissima badia di Leno Venezia 1767 in 4°) p. 27; belegt in J.-L. 5069 und 5566 zu 1078 u. 1095).

2) Segebono 1080, Sigebodus St. 2860, Siginbodo 1085.

vor der von 1090 genannt. Ughelli V, 769 hat diese Stelle abgeschrieben (oder beide benutzten den gleichen Vorläufer), er hat das Jahr 1098 und danach, wie so oft, offenbar willkürlich die Indiktion 6 eingesetzt. Da bereits 1095 und 1096 andere kaiserlich gesinnte Bischöfe vorkommen, sind die Zahlen 1098 und 1099 unmöglich; jene Urkunden sind zu 15. Januar 1089 und 25. Februar 1090 zu setzen. — Endlich zitiert Peretti p. 64 Urkunden von S. Stefano mit seinem Namen vom 8. Januar 1083 und 13. März 1092.

Walbrunno, Walbrunnus[1]), kaiserlich. Nach dem Namen wohl Deutscher. Zugleich Kanzler Heinrichs IV. und als solcher 31. Mai bis Juni 1095 bezeugt (St. 2929—30, Breßlau, U.-L. I², 478).

Wolftrigel, Vulftregus, Vulfdreus, Olfetriht[2]), kaiserlich. Dem Namen nach sicher Deutscher, wahrscheinlich aus Bayern.

Juli—Dezember 1096 Zeuge in dem aus Padua datierten, aber in Verona beschlossenen Privileg für den Erzbischof von Bremen (St. 2934, Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch (1842) I, 116 nr. 121 mit Wolstrigel). 27. November 1100 bat er den (ebenfalls kaiserlich gesinnten) Bischof Chuno von Mantua, seine Stelle bei einer Kirchweih zu vertreten (Urkunden aus dem Archiv von S. Nazario, gedr. Biancolini, Notizie III, 295, wohl dieselbe zitiert Peretti p. 64 mit 27. Dezember 1100). Im Druck bei Biancolini heißt er allerdings Wltfredus = Vultfredus, während ihn Panvinius p. 172 Vulftregus nennt. Aus dieser Form mag etwa der Abschreiber oder Herausgeber Vultfredus gemacht haben; daraus ist wiederum bei Ughelli V, 771 und Biancolini, Vescovi p. 6 *Walfredus* geworden. Peretti p. 64 nennt ihn Vulfdreus (ebenso Panvinius p. 177, Moscardo, Historia di Verona 1668, p. 123) und zitiert außerdem aus dem Archiv von S. Stefano eine Urkunde vom 2. Mai 1101 ind. 9 mit der Form Olfetriht „nel quale si legge, che la sedia del vescovato vacava per la morte di esso“: vor diesem Tag ist er also gestorben.[3])

1) *Wilhelm* wird in der Liste der Pröpste von Goslar als Bischof von Verona aufgeführt (Leibniz, SS. rer. Brunsvic. II, 506) und von Biancolini, Notizie I, 189, zwischen Sigebodo und Walbrunno eingeschoben. Da diese Liste jedoch äußerst unzuverlässig ist (vgl. O. Langer in Mitteil. des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen I, 3 p. 83—84 (1884)), genügt ihr Zeugnis allein für die Existenz dieses Bischofs nicht.

2) Der Name ist im Druck des einzigen Zeugnisses aus Deutschland (St. 2934) als Wolstrigel überliefert; nach freundl. Mitteilung von Herrn Prof. Schröder ist er jedenfalls in Wolftrigel zu emendieren; Wolftregil ist ein speziell in Bayern oft bezeugter Name (s. Necrologia Germaniae II, Index, Spalte 757a), während die Form Wolftregi die in Schwaben übliche war (s. Libri confraternitat. S. Galli, Augiensis, Index p. 534a, b). — Über die italienischen Entstellungen s. unten.

3) Meyer v. Knonau IV, 478 hat jedenfalls mit Unrecht den Namen „Wol-

Hecelo, Ezzelo, kaiserlich. 3. August 1101 am Hof des Kaisers zu St. Suitberts-Werth (St. 2955, s. Meyer v. Knonau V, 118). Über eine Urkunde mit seinem Namen aus dem Archiv von San Nazario e Celso, angeblich von 1056, wahrscheinlich von 1101, s. S. 66, Anm. 1.

Bertoldus. Weihte angeblich 1102 den Altare maggiore di Trinità bei Verona (Moscardo, Historia di Verona p. 123). 1104 in einer Urkunde im archivio canonico genannt (zit. Peretti p. 65, danach Ughelli V, 771). 1. Dezember 1107 stellte er eine Urkunde für San Nazario e Celso aus (gedr. Biancolini, Notizie V, 2, 70).

Arnolfus. Soll 1108 im Archiv der Canonica belegt sein (Peretti p. 65, danach Ughelli, Moscardo, Biancolini, Notizie I, 190 usw.).

Zufetus? In einer Gerichtsverhandlung zur Zeit des Papstes Eugen III. (1145—53) und des Bischofs Tedald (1135—57) behauptete der Kläger „quod Zufetus s. Veronensis ecclesiae episcopus olim investivit comitissam Mathildam" usw. (Della Rena e Camici, Duchi e March. di Toscana XII p. 104). Zufetus ist vielleicht nur ein Beiname, der Bischof kann daher mit Arnolf oder Hubert identisch sein. Später als zu 1115, dem Todesjahr Mathildens, dürfen wir ihn nicht ansetzen; auf seine Parteistellung läßt sich aus der Beziehung zu Mathilde nichts schließen, da die Gräfin in ihren letzten Jahren bekanntlich gute Beziehungen zu Heinrich V. unterhielt.[1])

Hubertus.[2]) Soll 21. Februar 1111 für San Stefano eine Urkunde ausgestellt haben (Peretti p. 65, danach Ughelli V, 771).[3])

Sigifredus. Nicht bei Peretti. Nach Moscardo p. 224 und Biancolini, Notizie I, 192 zu 1113.

Bernardus[4]) Nach B. Faynus, Coelum S. Brixianae Ecclesiae (Brixiae 1658) p. 90 und Ughelli V, 773 wäre er aus Brescia.

strigel" in Walbrunno geändert und so Wolftrigel mit dem Kanzler in eine Person zusammengezogen.

1 *Bernо*, den Moscardo p. 124 und Biancolini, Notizie I, 191 auf Grund einer Urkunde für San Fermo hier einfügen, dürfte mit Bernardus verwechselt sein.

2 Die bei Ughelli aus Arisius, Cremona litterata, parte I, 68 angeführte Angabe, daß Hubert aus Cremona, und zwar aus der Familie Arigoni stammte und von Paschal II. eingesetzt war, geht zurück auf des berüchtigten Bresciani „Rose e Viole della citta di Cremona" 1652 p. 50 und ist deshalb unbrauchbar.

3 Ughelli V, 772 führt eine Urkunde des Bischofs Hubert mit an inc. MCXVI, korrigiert aus MXCVI, ind. 9 für San Fermo an. Er kennt sie aus dem Druck des Panvinius, Antiq. Veron. 29, wo 1096 ein Druckfehler für 996 (= ind. 9 ist. Dies ist das richtige Datum, wie Biancolini, Notizie I, 325 festgestellt hat; die Urkunde ist also von Bischof Obert (992—1008/14).

4 *Brimo*, nach Peretti p. 65 da „Cronaca scritta a mano" zu 1117, nach Panvinius p. 177f seit 1117 (danach Ughelli V, 772), nach Biancolini, Notizie I p. 192 aus Deutschland und zu 1116 genannt, scheint urkundlich nicht belegt zu

1124 schrieb ihm und seinen Nachbarbischöfen Calixt II. über die Unterwerfung Ferraras unter den Erzbischof von Ravenna (J.-L. 7144). Er starb 15. November 1135 (Annales Veronenses SS. XIX, 2).

BISTUM VICENZA.

EPISCOPATUS VICENTINUS. ECCLESIA S. MARIAE.

Ambrosius.[1]) 10. April 962 kaufte er von dem Archidiakon Garimpert zu Verona das in der Grafschaft Vicenza gelegene Castrum Sablonae, um es dann an Ingonius, Vincards Sohn, weiter zu verkaufen (Urkunden bei Ughelli V, 1038 und Barbarano, Hist. eccl. di Vicenza (1760) t. IV, p. 28f.; die zweite Urkunde bietet eine unmögliche Datierung: Otto d. g. Imp. anno Imperii in Italia septimo [= 968], 13. Kal. Febr., ind. 14 [971, 986], bei Barbarano ind. 2 [974, 989]; 967 war schon Rodulf Bischof).[2])

Rodulfus. Zuerst 25. April 967 auf der Synode zu Ravenna (J.-L. 3717, Hauthaler II, 93), zuletzt 977 (? an. Ottonis II decimo = 977, ind. 13 = 970, 985) belegt (Gloria I, 97f., davor 975, Bestätigung der Güter des Klosters S. Felix und Fortunat, Ughelli V, 1032).

Lambertus. Archidiakon in Verona (wie er selbst auf der Synode 23. November 995 bekennt, Rubeis 483f.[3]). Zuerst belegt 23. November 995 (ebenda), dann 996 im Königsgericht (DO. III, 227) und 25. März 996 im Gericht eines Königsboten (Kohlschütter p. 84).

Hieronymus. Besaß mehrere Häuser, Höfe, Gärten usw. in Pavia, (DK. II, 54). Otto III. stellte ihm zwei Schenkungen aus (DO. III, 349, 406), März 1000, 19. Juli 1001; 14. November 1001 nahm er am Königsgericht teil (DO. III, 411). Er stellte sich dann auf die Seite der Gegner Arduins, beteiligte sich an der Wahl Heinrichs II. und erhielt von ihm 1008 ein Privileg (DH. II, 173). Noch 1013 datierte er nach Heinrichs Regierungsjahren (anno domini nostri Heinrici piissimi regis in Italia nono ind. 11, Gloria I, 121 nr. 95, Bestätigungsurkunde für

sein. Der Name Brimo ist wahrscheinlich aus Bruno entstellt und die ganze Notiz geht vermutlich auf eine Verwechselung mit Bruno 1072—1076/80 zurück 1072 und 1117 läuft die gleiche Indiktion, so daß auch hier wieder eine ähnliche Verwechselung stattgefunden haben mag wie bei Ezzelo, s. S. 66 Anm. 1.

1) *Giraldus* kommt nur in dem gefälschten Dokument des Patriarchen Rodoald von Aquileja für Parenzo 961 vor (Rubeis 470).

2) Das genannte Besitztum gehörte später dem Bischof Cadalus von Parma, der aus diesen Gegenden stammte und damit sein Kloster St. Georg bei Verona begabte. Was Ughelli l. c. darüber erzählt, ist durch törichte Fabeleien entstellt.

3) November 982 (Otto imp. an. 15, ind. 11) erscheint Lambertus archidiaconus et rector scolae sacerdotum de ecclesia S. Mariae matricolaris de civitate Verona (Dionisi, De Aldone et Not. p. 166 nr. 37 zu 983).

S. Felix und Fortunat). Dann aber fiel er von ihm ab, verbündete sich mit Arduin, wahrscheinlich 1014—15 (nach dem Römerzug Heinrichs II.) und wurde dafür abgesetzt und geächtet, seine Güter konfisziert; seinen Besitz in Pavia erhielt die Kirche von Como (DK. II, 54 p. 63; aus der narratio des Diploms gehen die erwähnten Tatsachen hervor).

Teudald, Todald. 5. Mai 1013 im Gericht des Herzogs und Markgrafen Adalbert (Ficker, Forschungen IV, 62 nr. 42); 27. Juni 1026 erhielt er ein Diplom von Konrad II. (DK. II, 69), 6. April 1027 war er auf der römischen Synode (Const. I, 38). *Schisma.*

Aistulf. Zuerst 1033 vor 26. März (an. inc. 1036, Chonr. imp. 6, ind. 1; Gloria I, 162 nr. 126, Urkunden für S. Felix und Fortunat), dann 1046 als Teilnehmer der Synode von Pavia (Const. I, 48), endlich 26. Mai 1050 in einem Placitum Herzogs Welf zu Vicenza bezeugt (Odorici, Storie Bresciane V, 63 nr. 62).

Da der Obedienzeid, den Aistulf „Vicentinae ecclesiae futurus episcopus" dem Patriarchen Poppo leistete, die Treue gegen den Kaiser Konrad und seinen Sohn Heinrich erwähnt (Breßlau im NA. III, 87), wird er wohl erst nach der Ordination Heinrichs (14. April 1028) geschworen und Aistulf erst nach diesem Termin Bischof geworden sein.

Liudigerius, Litekerius (Sindekerius).[1]) In den Jahren 1060—1068 urkundete er mehreremale für das Kloster S. Pietro bei Vicenza[2]);

---

1) In einer Vita des hl. Theobald, der neun Jahre zu Salaniga in der Diözese Vicenza lebte und 30. Juni 1066 starb, heißt es, er sei zum Priester geweiht in Vicenza, praesidente eiusdem ecclesiae cathedrae Sindekerio praesule viro in ecclesiasticis et secularibus negotiis strenuissimo (Acta SS. 30. Juni VII 545C). Das kann kaum ein anderer als Liudiger sein; Sindekerio ist leicht in Liudekerio zu bessern.

2) Die vier Urkunden sind u. a. teilweise gedruckt bei Riccardi 28f., 38, zwei bei Cappelletti V, 826f., alle vollständig in dem Werkchen: I Privilegi antichi del monastero di San Pietro in Vicenza illustrati da G. Bortolan (1884) p. 5ff. aus dem Archiv von S. Pietro, Cassetta 26 nr. 1, 2, 4, 5. Die Originale sind verloren (ib. p. 58 n. 3). In allen ist Aussteller der Bischof Liudigerius von Vicenza, Empfänger das Kloster S. Pietro und seine Äbtissin Elica. Die Datierungen sind stark verwirrt und haben auch die Bischofsliste in Unordnung gebracht. Nur die beiden letzten sind einigermaßen korrekt: an. inc. 1066, Henrico rege, ind. 4 und an. inc. 1068, Henrico rege (bei Riccardi mit an. 15 [statt 12], bei Bortolan ohne Jahreszahl) ind. 6. Dagegen hat die erste das Datum: anno incarnationis millesimo . . . mo quinto d. Henrici regis augusti (so Bortolan; bei Riccardi: millesimo quarto); die zweite: an. inc. millesimo quarto, quinto d. Henrici regis augusti. Auf diese beiden Urkunden hin hat man früher einen *Liudiger I* zu 1004 angenommen. Aber einmal ist das Datum der genannten Urkunden inkorrekt: entweder ist das Regierungsjahr des Königs falsch und muß in "primo" verbessert werden, oder das Inkarnationsjahr; von den dann in Frage kommenden Jahren: 1008, 1043, 1060, die allein dem 5. Jahr eines Königs Heinrich entsprechen, kann nur das letzte richtig sein, weil in den beiden anderen andere

außerdem wird er 8. November 1066 im Placitum des Grafen von Vicenza genannt (Ficker IV, 96 nr. 70: Litekerius). Er starb vor Gundekar von Eichstädt, also vor 2. August 1075 (SS. VII, 249).

Bernardus. Als missus imperatoris (!) mit dem Bischof Odo von Novara († 1078/79) und Graf Emaardus urteilt er in einem in Aprutium gehaltenen Placitum, zwischen 1065 und 1072 (Palma I, 129; Savini, Il Cartulario della chiesa Teramana p. 48 nr. XXIII; Hübner 1468 und 1264 nach Ughelli I, 352, wo es fälschlich zu 1027 gesetzt wird[1]).

Etwa identisch mit dem folgenden?

Pero. Domherr zu Eichstädt (SS. VII, 249); urkundlich nicht belegt und der lokalen Tradition nicht bekannt; ob er an dieser oder einer

---

Bischöfe belegt sind. Auch eine Betrachtung des Inhalts gibt den Ausschlag für 1060. Die Empfängerin ist in allen vier Urkunden die Äbtissin Elica zu S. Pietro, der Bischof sagt in der einen, angeblich 1004 ausgestellten Urkunde: ad sacrum ministerium ibidem cotidie celebrandum dominam Elikam abbatissam constitui; in den späteren heißt es ebenso, nur steht statt constitui „inveni". Nun ist es an und für sich nicht wahrscheinlich, daß dieselbe Äbtissin 1004 und 1068 vorkommt; außerdem haben wir eine für dasselbe Kloster ausgestellte Urkunde des Bischofs Aistulf von 1033, in der fast dieselben Güter einem Abt Arnaldus bestätigt werden. Riccardi und Cappelletti gründeten darauf phantastische Ideen, daß S. Pietro zugleich mit Nonnen und Mönchen besetzt gewesen sei, was ein ganz hübsches Gegenstück zu Rabelais' Abbaye de Thélème geben würde. In Wahrheit löst sich die Schwierigkeit ganz einfach, wenn man das MIIII in jener Urkunde in MLX ändert; Liudiger hat eben das ehemalige Mönchskloster mit Nonnen besetzt, zum Überfluß sagt er selbst in der einen Urkunde: Ne sanctus eiusdem coenobii absque divino foret officio locus, *constitui* inibi dominam Elicham abbatissam et monachas. Die erste Urkunde hat übrigens in millesimo . . . mo noch die Reste von sexagesimo. — Eine fünfte von Bortolan nicht genannte Urkunde ähnlichen Inhalts hat auch ein korrumpiertes Datum: an. inc. 1053, quinto d. Henrici regis (= 1060) ind. 6 (= 1053, 1068); da es hier heißt dominam E. abbatissam *inveni*, muß sie später als die beiden von 1060 sein.

1) Die Urkunde wird von Palma und Savini l. c. zu 1077 gesetzt, weil Bischof Odo von Novara, der als cancellarius bezeichnet wird, dieses Amt erst nach Anfang 1077 erhalten haben könnte. Das ist hinfällig, weil Odo niemals Kanzler geworden ist und dieser Titel nur irrtümlich ihm zugeteilt sein kann. Der Kläger, Bischof Petrus von Teramo, starb wohl vor 1072, sicher vor 1075, nach 1068 (s. u. bei Teramo). Wegen des Titels: missus d. *imperatoris* müßte man eigentlich annehmen, daß das Placitum zu *Kaiser* Heinrichs III. Zeiten gehalten ist; die Bischöfe von Teramo und Novara sind beide noch von Heinrich III. eingesetzt. Aber das ist kaum möglich; denn hier refutiert der Abt Petrus von S. Salvator zu Rieti das Kastell von Civitella, während er Juli 1057 (Hübner 1392, Palma I, 123) im Gericht eines missus Viktors II. sich nicht dazu verstehen wollte; das damals gegen ihn erlassene Urteil mußte März 1065 von den missi des Herzogs Gottfried bestätigt werden (Hübner 1427, Savini op. cit. p. 42 nr. XIX). Wäre jene Refutation schon unter Heinrich III. vorgenommen, so müßte sie in den Gerichtsverhandlungen von 1057 und 1065 erwähnt werden. Da das nicht der Fall ist, muß sie später als 1065 sein; sie fällt also in die Jahre 1065—72.

früheren Stelle einzuschieben ist, läßt sich nicht entscheiden; später kann er nicht sein, da ihn Gundekar († 1075) nennt.

Didaldus, kaiserlich. 25. Juni 1080 auf der Synode zu Brixen (Const. I, 70).

Etzelo, Hecelin, kaiserlich. Zuerst 20. Juli 1081 als Zeuge in Heinrichs IV. Diplom über die Verleihung des Bistums Parenzo an den Patriarchen von Aquileja belegt (St. 2838), dann 18. Juni 1084 als Empfänger von St. 2862, 1086 als Teilnehmer der wibertistischen Synode zu Ravenna (J.-L. 5322), 1096 als Zeuge in St. 2934 und zuletzt 3. Januar 1104 in einer eigenen Urkunde (Riccardi 42f. mit an. inc. 1104, ind. 2 statt 12) bezeugt.[1])

Toring, kaiserlich. 31. Januar 1113 Urkunde für die Äbtissin Meralde von S. Pietro (ibid.). 1116 und 1117 war er in der Umgebung des Kaisers (St. 3126 und 3127 z. B.), zuletzt 17. Juni 1117 bei Volterra (St. 3155).

1) Etzelo: 1081, St. 2838. Ecelo: 1096, St. 2934. Ezzelin: 1084, St. 2862 Hecelinus: 1086, J.-L. 5322.

LEBENSLAUF.

Am 29. Oktober 1889 bin ich zu Rostock als Sohn des Universitätsprofessors Eduard Schwartz (jetzt in Freiburg i. B.) und seiner Ehefrau Emma geb. Blumenbach geboren. Ich gehöre der evangelischen Konfession an. Dem mehrfachen Wohnsitzwechsel meiner Eltern folgend, besuchte ich nacheinander die Vorschule des Gießener Gymnasiums, das Protestantische Gymnasium in Straßburg i. E. und das Gymnasium zu Göttingen, wo ich Ostern 1908 die Reifeprüfung ablegte. Ich bezog dann die Universität Straßburg, um Geschichte, Französisch und Latein zu studieren, welches letztere Fach ich später durch Deutsch ersetzte. Nachdem ich dann bis Ostern 1910 dort geblieben war und bei der Preisverteilung vom 1. Mai 1910 mit einem Teil der vorliegenden Arbeit den vollen Preis erhalten hatte, bezog ich die Universität Freiburg i. B. und verließ sie Ostern 1911 wieder, um für je ein Semester nach Göttingen und nach Straßburg i. E. zu gehen. Ich besuchte u. a. die Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren Beer, Breßlau, Dehio, Gröber, Henning, Höpfner, Holtzmann, Keil, Klotz, Knapp, v. d. Pfordten, Reitzenstein, Wiegand; Baist, v. Below, Fincke, Götze, Kluge, Meinecke, Rickert, Vigener; Brandi, Wilhelm Meyer, Niese, Schröder, Wellhausen. Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Breßlau, möchte ich auch an dieser Stelle besonderen Dank für vielfache Anregung und Förderung aussprechen.